



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...] (2023) **XXX** draft

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Ausnahme von Artikel 101 AEUV für Nachhaltigkeitsvereinbarungen landwirtschaftlicher Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung 1308/2013

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Ausnahme von Artikel 101 AEUV für Nachhaltigkeitsvereinbarungen landwirtschaftlicher Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung 1308/2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1	Allgemeiner Kontext	4
1.1.1	Politischer Kontext	4
1.1.2	Mit Artikel 210a geschaffene Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV	6
1.2	Rechtlicher Rahmen der Ausnahmeregelung	6
1.2.1	Artikel 210a betrifft nur Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken	6
1.2.2	Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken und die Voraussetzungen von Artikel 210a nicht erfüllen, können andere Bestimmungen zugutekommen	7
1.3	Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien	8
2	Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 210a und darunter fallende Erzeugnisse	9
2.1	Definition der Begriffe Unternehmen und Nachhaltigkeitsvereinbarung nach Artikel 210a	9
2.2	Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 210a	11
2.3	Unter Artikel 210a fallende Erzeugnisse	14
3	Sachlicher Anwendungsbereich von Artikel 210a	15
3.1	Unter Artikel 210a fallende Nachhaltigkeitsziele	15
3.2	Nachhaltigkeitsstandards gemäß Artikel 210a	17
3.2.1	In der Nachhaltigkeitsvereinbarung muss ein Nachhaltigkeitsstandard, der auf ein Nachhaltigkeitsziel bezogen ist, festgelegt werden	17
3.2.2	Nachhaltigkeitsstandards müssen zu konkreten und messbaren Ergebnissen führen oder, sofern das nicht möglich ist, zu Ergebnissen, die sichtbar und beschreibbar sind	18
3.2.3	Nachhaltigkeitsstandards müssen höher sein als die einschlägigen verbindlichen Standards	19

4	Einschränkung des Wettbewerbs.....	21
4.1	Was ist eine Wettbewerbsbeschränkung?	21
4.2	Was ist keine Wettbewerbsbeschränkung?	23
	Unerlässlichkeit nach Artikel 210a	24
5.1	Einleitung	24
5.2	Das Konzept der Unerlässlichkeit	25
5.3	Schritt 1 – Unerlässlichkeit der Nachhaltigkeitsvereinbarung	26
5.3.1	Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?.....	29
5.3.2	Unerlässlichkeit der Bestimmung(en) der Nachhaltigkeitsvereinbarung.....	32
5.4	Schritt 2 – Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung.....	35
5.4.1	Art der Beschränkung.....	36
5.4.2	Ausmaß der Beschränkung.....	37
5.5	Beispiele für die Prüfung der Unerlässlichkeit.....	40
	Unerlässlichkeit der Bestimmung der Nachhaltigkeitsvereinbarung	41
6	Zeitlicher Anwendungsbereich von Artikel 210a.....	46
6.1	Vor Veröffentlichung dieser Leitlinien getroffene Nachhaltigkeitsvereinbarungen	46
6.2	Höhere Gewalt.....	46
6.3	Übergangszeitraum.....	47
6.4	Nichteinhaltung des Standards	47
6.5	Fortlaufende und regelmäßige Überprüfung der Unerlässlichkeit	48
6.5.1	In welchen Fällen ist die Unerlässlichkeit wahrscheinlich nicht mehr gegeben?.....	48
6.5.2	Welche Optionen haben die Parteien, wenn bestimmte Beschränkungen nicht mehr als unerlässlich anzusehen sind?.....	51
7	Beantragung einer Stellungnahme nach Artikel 210a.....	52
7.1	Antragsteller	52
7.2	Inhalt des Antrags.....	52
7.3	Bewertung durch die Kommission und Inhalt der Stellungnahme.....	53
7.4	Frist für die Abgabe der Stellungnahme.....	54
7.5	Änderung der Umstände nach Abgabe der Stellungnahme.....	54
7.6	Folgen der Stellungnahme	55

8	Ex-post-Intervention der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden gemäß Artikel 210a Absatz 7	55
8.1	Gefährdung der Verwirklichung der GAP-Ziele	56
8.2	Ausschluss des Wettbewerbs.....	58
8.3	Verfahrensaspekte	61
9	Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 210a	62
	Anhang A – Flussdiagramm zur Prüfung nach Artikel 210a	63
	Anhang B – Flussdiagramm zur Prüfung der Unerlässlichkeit	64
	Anhang C – Glossar.....	65
	Anhang D – Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – Vertikale und horizontale Initiativen für Nachhaltigkeit	67
	Anhang E – Beispiele für Wettbewerbsbeschränkungen	69
1.	Beschränkungen im Hinblick auf den Preis	69
2.	Beschränkungen im Hinblick auf Produktionsmengen	70
3.	Beschränkungen im Hinblick auf Produktionsmittel	71
4.	Beschränkungen im Hinblick auf Kunden, Anbieter und Gebiete	72
5.	Beschränkungen im Hinblick auf den Austausch von Informationen.....	74
6.	Beschränkungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsstandards	75

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeiner Kontext

1.1.1 Politischer Kontext

- (1) Mit diesen Leitlinien sollen die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ (im Folgenden „GMO-Verordnung“) dargelegt werden, der durch die Verordnung (EU) 2021/2117² eingeführt wurde (im Folgenden „Artikel 210a“).
- (2) Artikel 210a wurde im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2021 eingeführt, um den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem der Union zu unterstützen.
- (3) Auf die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung wird in Artikel 3 Absätze 3 und 5 und in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hingewiesen. Sie ist generell ein vorrangiges Ziel der EU-Politik. Die Kommission wirkt außerdem entschlossen auf die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (im Folgenden „Nachhaltigkeitsziele“) hin.³ Im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung ist mit dem europäischen Grünen Deal eine Wachstumsstrategie festgelegt worden, mit der die EU zu einer faireren und wohlhabenderen Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der ab dem Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.⁴

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

² Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

³ Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, 70/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

- (4) Zwei im Rahmen des Grünen Deals zentrale Strategien sind für die Agrar- und Lebensmittelversorgungskette von Bedeutung. Mit der Biodiversitätsstrategie⁵ soll der Verlust an biologischer Vielfalt durch Investitionen in den Schutz und die Wiederherstellung der Natur umgekehrt werden. Mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶ werden die Herausforderungen eines nachhaltigen Lebensmittelsystems umfassend angegangen, nämlich sowohl in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Erzeugung und der Verarbeitung von Lebensmitteln und des Lebensmittelhandels als auch in Bezug auf einen nachhaltigen Lebensmittelverbrauch, die gesunde Ernährung und die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Ein nachhaltiges Lebensmittelsystem kann ökologischen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gewinn mit sich bringen und wirtschaftliche Chancen eröffnen.
- (5) Diese beiden Strategien des Grünen Deals enthalten eine Reihe von unverbindlichen quantitativen Zielvorgaben, um die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 zu steigern. Diese Vorgaben zielen unter anderem darauf ab, i) die Gesamtverkäufe der in der Tierhaltung und Aquakultur eingesetzten antimikrobiellen Mittel zu verringern, ii) den Einsatz und das Risiko chemischer Pestizide einschließlich der gefährlicheren Pestizide insgesamt zu verringern, iii) Nährstoffverluste durch den Einsatz von Düngemitteln zu verringern, iv) den Anteil der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen und v) den Anteil der Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt zu erhöhen.⁷ In den Strategien werden eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, darunter auch gesetzgeberische Initiativen, mit denen diese Zielvorgaben erreicht werden sollen.
- (6) Die Wirtschaftsakteure in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (einschließlich der landwirtschaftlichen Erzeuger) spielen – indem sie die verbindlichen EU- und nationalen Standards einhalten – eine zentrale Rolle im Rahmen dieser Strategien. Wenn sie über die verbindlichen EU- und nationalen Standards hinausgehen, können sie auch für mehr Nachhaltigkeit sorgen.
- (7) Für einzelne Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Folgenden „Erzeuger“) kann dies insbesondere aufgrund der dafür erforderlichen Ressourcen eine Herausforderung sein. Eine Zusammenarbeit innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette kann daher ein Anreiz für die Aufnahme nachhaltiger Verfahren sein, die über die Vorgaben im EU- und im nationalen Recht hinausgehen.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final, S. 7).

- (8) Die Befürchtung, mit einer Zusammenarbeit gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV zu verstoßen, könnte die Wirtschaftsakteure in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette von einer solchen Zusammenarbeit abhalten.

1.1.2 Mit Artikel 210a geschaffene Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

- (9) Mit Artikel 210a ist eine Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV geschaffen worden. Der Artikel wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 42 AEUV erlassen.
- (10) Artikel 210a betrifft Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist. Derartige Vereinbarungen können entweder zwischen Erzeugern getroffen werden (im Folgenden „horizontale Vereinbarungen“) oder zwischen Erzeugern und anderen Wirtschaftsakteuren auf verschiedenen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (im Folgenden „vertikale Vereinbarungen“).
- (11) Für die Zwecke dieser Leitlinien sind unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsvereinbarung“ alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu verstehen, an denen Erzeuger beteiligt sind (also zwischen Erzeugern untereinander oder zwischen Erzeugern und anderen Wirtschaftsakteuren auf verschiedenen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette), die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und die darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, unabhängig von der Art der Zusammenarbeit.
- (12) Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Voraussetzungen von Artikel 210a erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen behördlichen Entscheidung bedarf.

1.2 Rechtlicher Rahmen der Ausnahmeregelung

1.2.1 Artikel 210a betrifft nur Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken

- (13) Artikel 101 Absatz 1 AEUV enthält ein allgemeines Verbot von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Wettbewerb einschränken. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung, die den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV einschränkt, automatisch nichtig ist (und die Beteiligten dem Risiko einer Geldbuße aussetzt), es sei denn, sie kommt für eine Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV in Betracht oder fällt unter eine besondere Ausnahmeregelung nach Artikel 210a oder einer anderen Vorschrift des Unionsrechts.

- (14) Mit Artikel 210a ist für bestimmte Nachhaltigkeitsvereinbarungen eine Ausnahme von Artikel 101 Absatz 1 AEUV geschaffen worden: Artikel 101 Absatz 1 AEUV ist auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Voraussetzungen von Artikel 210a erfüllen, nicht anwendbar. Das bedeutet, dass Vereinbarungen über Nachhaltigkeitsstandards unter bestimmten Umständen den Wettbewerb einschränken dürfen.
- (15) Wie bei allen Ausnahmen von einem allgemeinen Grundsatz muss der Anwendungsbereich des Artikels 210a eng ausgelegt werden.⁸ Die Ziele einer Anwendung von Artikel 210a und ihre Voraussetzungen und Grenzen ergeben sich ausschließlich aus der GMO-Verordnung.
- (16) In Abschnitt 4 dieser Leitlinien wird erläutert, welche Arten von Nachhaltigkeitsvereinbarungen wahrscheinlich unter Artikel 101 Absatz 1 fallen.

1.2.2 Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken und die Voraussetzungen von Artikel 210a nicht erfüllen, können andere Bestimmungen zugutekommen

- (17) Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Voraussetzungen von Artikel 210a nicht erfüllen, können einem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV entgehen, wenn sie unter andere Ausnahmeregelungen fallen, etwa jene in Artikel 152, 209 oder 210 der GMO-Verordnung.
- (18) Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken und nicht unter Artikel 210a oder andere Ausnahmeregelungen der GMO-Verordnung fallen, unterliegen dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV. Erzeuger und andere Wirtschaftsakteure sollten derartige Vereinbarungen anhand der Horizontalleitlinien⁹ und der Vertikalleitlinien¹⁰ bewerten und prüfen, ob ihre Vereinbarung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV freigestellt werden kann, gegebenenfalls im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung¹¹.

⁸ Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1995, Bayerische Motorenwerke, Rechtssache C-70/93, Rn. 28; Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1998, Cabour und Nord Distribution Automobile/Arnor „SOCO“, Rechtssache C-230/96, Rn. 30; Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 1998, Javico, Rechtssache C-306/96, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 2010, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-492/08, Rn. 35; Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2017, Marine Harvest/Kommission, Rechtssache T-704/14, Rn. 201.

⁹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 2011/C 11/01.

¹⁰ Mitteilung der Kommission, Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für vertikale Beschränkungen 2021/C 359/02, C/2021/5038.

¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 46); Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36); Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

1.3 Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien

- (19) Diese Leitlinien sollen Erzeugern und anderen Wirtschaftsakteuren in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dabei helfen, ihre Nachhaltigkeitsvereinbarungen zu prüfen, und ihnen so mehr Rechtssicherheit verschaffen. Ebenso sollen die Leitlinien den nationalen Gerichten und Wettbewerbsbehörden eine Orientierung für die Anwendung von Artikel 210a bieten. In den Leitlinien werden die folgenden Aspekte erläutert: i) der persönliche Anwendungsbereich von Artikel 210a sowie die darunter fallenden Erzeugnisse; ii) der sachliche Anwendungsbereich von Artikel 210a; iii) die Art der unter Artikel 210a fallenden Wettbewerbsbeschränkungen; iv) das Konzept der Unerlässlichkeit nach Artikel 210a; v) der zeitliche Anwendungsbereich von Artikel 210a; vi) das Verfahren zur Beantragung einer Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit einer bestimmten Nachhaltigkeitsvereinbarung mit Artikel 210a; vii) die Voraussetzungen für eine Ex-post-Intervention der Kommission oder der nationalen Wettbewerbsbehörden; viii) die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 210a. Da Nachhaltigkeitsvereinbarungen ganz unterschiedlicher Art und Konstruktion und unter ganz unterschiedlichen Marktbedingungen denkbar sind, kann in diesen Leitlinien nicht auf jedes mögliche Szenario eingegangen werden. Sie sind daher nicht als Checkliste zu verstehen, die automatisch angewendet werden kann. Jede Nachhaltigkeitsvereinbarung ist in ihrem eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang zu prüfen.
- (20) Diese Leitlinien sollen eine Hilfe für Erzeuger und Wirtschaftsakteure auf verschiedenen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette sein, die erwägen, eine Nachhaltigkeitsvereinbarung zu schließen, oder bereits eine solche Vereinbarung geschlossen haben. Für die verbindliche Auslegung von Artikel 210a ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43); Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533); Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 des Rates vom 10. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1) Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52); Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 4).

2 PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 210A UND DARUNTER FALLENDE ERZEUGNISSE

2.1 Definition der Begriffe Unternehmen und Nachhaltigkeitsvereinbarung nach Artikel 210a

- (21) Laut dem Europäischen Gerichtshof ist ein Unternehmen „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit personeller, materieller und immaterieller Mittel, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung“.¹² Jede natürliche oder rechtliche Person, die Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet, ist demnach ein Unternehmen. Somit fallen ein einzelner Landwirt, ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, ein Lebensmittelhersteller und eine multinationale Großhandelskette alle unter den Unternehmensbegriff. Auch öffentliche Einrichtungen können unter Umständen Unternehmen sein, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die nicht Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist.¹³
- (22) Da der Unternehmensbegriff auf dem Konzept einer wirtschaftlichen Tätigkeit beruht, kann ein einzelnes Unternehmen aus mehreren juristischen Personen bestehen.¹⁴ Das bedeutet, dass eine Vereinbarung zwischen einer Muttergesellschaft und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft oder zwischen zwei 100%igen Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft nicht gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstoßen kann, da es sich nicht um eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Unternehmen handelt.¹⁵
- (23) Eine „Vereinbarung“ ist jede Handlung, mit der zwei oder mehr Unternehmen ihren übereinstimmenden Willen zur Zusammenarbeit bekunden.¹⁶ Die Form dieser Willensbekundung ist dabei unerheblich. Ein unterzeichneter und notariell beurkundeter Vertrag, ein „Gentlemen’s Agreement“ oder der Austausch von Emojis in einer Textnachricht können alle unter den Begriff der Vereinbarung fallen.

¹² Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 1987, Kommission/Italien, C-118/85, ECLI:EU:C:1987:283, Rn. 7; Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1998, Kommission/Italien, C-35/86, ECLI:EU:C:1998:303, Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2000, Pavlov u. a., C-180/98 bis C-184/98, ECLI:EU:C:2000:428, Rn. 75; Urteil des Gerichtshofs vom 25. März 2021, Deutsche Telekom/Kommission, C-152/19 P, ECLI:EU:C:2021:238, Rn. 72.

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 1997, Cali & Figli/Servizi Ecologici Porto di Genova, C-343/95, ECLI:EU:C:1997:160, Rn. 22.

¹⁴ Die gemeinsame Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird in der Regel anhand des Bestehens funktionaler, wirtschaftlicher und organisatorischer Verbindungen zwischen den juristischen Personen geprüft. Siehe beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2010, Acea Electrabell Produzione SpA/Kommission, C-480/09 P, ECLI:EU:C:2010:787, Rn. 47-55; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell’Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio die Firenze u. a., C-222/04, ECLI:EU:C:2006:8, Rn. 112.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1996, Viho/Kommission, C-73/95 P, ECLI:EU:C:1996:405, Rn. 15-18.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Januar 2004, BAI und Kommission/Bayer, C-2/01 P und C-3/01 P, ECLI:EU:C:2004:2, Rn. 97.

- (24) Eine „Unternehmensvereinigung“ ist eine Einheit gleich welcher Form, die aus Unternehmen der gleichen Art besteht und die deren gemeinsame Interessen gegenüber anderen Wirtschaftsakteuren, staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit vertritt und verteidigt.¹⁷ Unter den Begriff der Vereinigung fallen beispielsweise Handelsverbände, Berufsverbände, Regulierungsgremien und Genossenschaften, die selbst nicht auf dem von ihnen koordinierten Gebiet wirtschaftlich tätig sind. Eine „Entscheidung einer Vereinigung“ ist ein weit gefasster Begriff, der folgende Sachverhalte umfasst: i) Regeln und Vorschriften, ii) förmliche Beschlüsse, die für ein oder mehrere Mitglieder der Vereinigung verbindlich sind, iii) Verhaltensregeln, iv) unverbindliche Empfehlungen, die den Willen der Vereinigung widerspiegeln, das Verhalten ihrer Mitglieder auf dem Markt entsprechend der Empfehlung zu koordinieren.
- (25) Eine „abgestimmte Verhaltensweise“ bezeichnet eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrags (einer Vereinbarung) im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.¹⁸ Der bewusste Austausch von vertraulichen Informationen zwischen Wettbewerbern könnte diesen beispielsweise erlauben, in einen weniger starken Wettbewerb zueinander zu treten, auch wenn die Wettbewerber zu keinem Zeitpunkt explizit über eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen ihnen gesprochen haben.
- (26) In der Praxis ist die Differenzierung zwischen „Vereinbarungen“, „Entscheidungen einer Vereinigung“ und „abgestimmten Verhaltensweisen“ künstlich. Der Gerichtshof hat befunden, dass sich die Konzepte überschneiden und „in subjektiver Hinsicht Formen der Kollusion erfassen, die in ihrer Art übereinstimmen, und ... sich nur in ihrer Intensität und ihren Ausdrucksformen unterscheiden“¹⁹.

Beispiel 1: Ein Erzeuger zertifiziert seine Erdbeeren als frei von Pestiziden und bietet sie zu einem höheren Preis an als seine Wettbewerber. Ein Wettbewerber stellt fest, dass der erstgenannte Erzeuger alle seine Erdbeeren zu dem höheren Preis verkaufen kann, und macht daraufhin dasselbe. Andere Erzeuger schließen sich dieser Praxis an – auch sie erzielen einen höheren Preis für ihre als pestizidfrei zertifizierten Erdbeeren. In diesem Fall liegt keine Vereinbarung vor. Jeder Erzeuger handelt unabhängig unter Berücksichtigung des gegenwärtigen und absehbaren Verhaltens seiner Wettbewerber.

¹⁷ Schlussanträge des Generalstaatsanwalts Léger vom 10. Juli 2001, Wouters u. a., C-309/99, ECLI:EU:C:2001:390, Rn. 61.

¹⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2021, Kilpailu- ja kuluttajavirasto, C-450/19, ECLI:EU:C:2021:10, Rn. 22.

¹⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999, Kommission/Anic Partecipazioni, C-49/92 P, EU:C:1999:356, Rn. 131.

Beispiel 2: Eine Gruppe von Erzeugern trifft sich, um darüber zu diskutieren, wie der Erdbeeranbau nachhaltiger gestaltet werden kann. Sie würden zwar gerne auf Pestizide verzichten, befürchten aber, dass sie von ihren Wettbewerbern preislich unterboten würden, wenn sie auf eigene Faust handeln. Schließlich erklären alle Erzeuger, dass sie in der kommenden Saison keine Pestizide mehr einsetzen werden, sofern die anderen sich ebenfalls dazu verpflichten. Die Abmachung wird nicht schriftlich festgehalten. Im Folgejahr setzt keiner der Erzeuger Pestizide beim Erdbeeranbau ein. In diesem Fall liegt eine Vereinbarung vor. Auch wenn diese nicht schriftlich festgehalten wurde, haben die Erzeuger doch eindeutig ihren Willen bekundet, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten – sowohl durch ihre Aussagen während des Treffens als auch durch die Tatsache, dass sie tatsächlich danach gehandelt haben.

2.2 Persönlicher Anwendungsbereich von Artikel 210a

- (27) Artikel 210a betrifft Nachhaltigkeitsvereinbarungen, an denen zumindest ein Erzeuger von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligt ist und die geschlossen werden mit anderen Erzeugern (horizontale Vereinbarungen) oder mit einem oder mehr Wirtschaftsakteuren auf anderen Stufen der Lebensmittelversorgungskette, auch auf der Vertriebsstufe oder der Groß- und Einzelhandelsstufe (vertikale Vereinbarungen).

Beispiel: Eine horizontale Vereinbarung kann beispielsweise die Absprache zwischen zwei konkurrierenden Erzeugern sein, bei der Geflügelhaltung höhere Tierwohlstandards einzuhalten, als sie durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind. Eine vertikale Vereinbarung kann beispielsweise die Absprache zwischen bestimmten Erzeugern und Vertreibern sein, nur solches Geflügel auf den Markt zu bringen, bei dessen Haltung höhere Tierwohlstandards eingehalten werden, als sie durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind.

- (28) An einer Nachhaltigkeitsvereinbarung muss mindestens ein Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sein. Wirtschaftsakteure in der Lebensmittelversorgungskette auf anderen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels einschließlich des Vertriebs können ebenfalls an einer Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligt sein. In diesen Leitlinien werden an einer Nachhaltigkeitsvereinbarung Beteiligte allgemein als „Wirtschaftsakteure“ bezeichnet. Mögliche Wirtschaftsakteure sind in der Praxis
- a) Erzeuger: Hierbei handelt es sich um Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie in Anhang I des AEUV und ausführlicher in Anhang I der GMO-Verordnung definiert. Darunter fallen Erzeuger von Agrarrohstoffen und Erzeuger bestimmter verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I (etwa Unternehmen, die Zucker herstellen, oder Müller, die Mehl herstellen).
 - b) Wirtschaftsakteure auf der „Produktionsstufe“: Hierzu gehören Anbieter von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (Saatgut, Pestizide, Maschinen, Anlagen, usw.) und Anbieter von Verpackungen, soweit diese Anbieter im Rahmen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsvereinbarung zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards (wie in Abschnitt 3.2 ausgeführt) beitragen.

- c) Wirtschaftsakteure auf der „Verarbeitungsstufe“: Hierzu gehören Wirtschaftsakteure, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, um andere, nicht in Anhang I aufgeführte Waren herzustellen (und daher mal als Verarbeiter, mal als Hersteller bezeichnet werden), soweit sie im Rahmen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsvereinbarung zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards (wie in Abschnitt 3.2 ausgeführt) beitragen.
 - d) Wirtschaftsakteure auf der „Handelsstufe einschließlich Vertrieb“: Hierzu gehören Händler, Groß- und Einzelhändler, Lebensmitteldienstleister und Transport- und Logistikunternehmen, soweit sie im Rahmen der Umsetzung der Nachhaltigkeitsvereinbarung zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards (wie in Abschnitt 3.2 näher ausgeführt) beitragen.
- (29) Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung können einzelne Wirtschaftsakteure, Vereinigungen oder andere kollektive Rechtsträger sein, an denen Erzeuger oder andere der oben genannten Unternehmen beteiligt sind, sofern zumindest eine Partei der Nachhaltigkeitsvereinbarung ein Erzeuger oder eine Erzeugervereinigung ist. Dies gilt unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der Unternehmen und unabhängig davon, ob sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht offiziell anerkannt sind. Derartige kollektive Rechtsträger können beispielsweise Erzeugerorganisationen sein, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände.
- (30) Es ist unerheblich, ob die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung innerhalb oder außerhalb der EU ansässig sind, solange die Nachhaltigkeitsvereinbarung innerhalb der EU umgesetzt wird oder den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen könnte.²⁰
- (31) Die bloße Einhaltung eines Nachhaltigkeitsstandards ist für sich genommen nicht ausreichend, um eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 210a darzustellen. Damit die Einhaltung eines Nachhaltigkeitsstandards eine Vereinbarung darstellt, ist ein weiterer Schritt erforderlich, nämlich eine Absichtsbekundung der Wirtschaftsakteure in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die Vereinbarung gemeinsam umzusetzen (Willensübereinstimmung). In der Praxis besteht der Unterschied zwischen einer Vereinbarung, einen Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, und einer bloßen Einhaltung eines Standards darin, dass der Wirtschaftsakteur im Falle der bloßen Einhaltung jederzeit für sich entscheiden kann, den Standard nicht mehr anzuwenden.
- (32) Ein Wirtschaftsakteur ist Partei einer Nachhaltigkeitsvereinbarung im Sinne des Artikels 210a, wenn eine Willensübereinstimmung mit anderen Parteien bezüglich einer Vereinbarung besteht. Dabei sollte die Willensübereinstimmung den Willen der Parteien getreu wiedergeben.²¹

²⁰ Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, Intel/Kommission, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632 Rn. 40-45 und die dort angeführte Rechtsprechung.

²¹ Siehe in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2000, Bayer AG/Kommission, T-41/96, ECLI:EU:T:2000:242, Rn. 69; Urteil vom 13. Juli 2006, Kommission/Volkswagen AG, C-74/04 P, ECLI:EU:C:2006:460, Rn. 39; Urteil vom 30. April 2009, CD-Contact Data GmbH/Kommission, T-18/03, ECLI:EU:T:2009:132, Rn. 48.

- (33) Um unter Artikel 210a Absatz 2 zu fallen, muss mindestens eine Partei einer Nachhaltigkeitsvereinbarung ein Erzeuger sein. Erzeuger sind daher wesentliche Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung. Erzeuger, die zum Zeitpunkt der Begründung einer Nachhaltigkeitsvereinbarung Partei dieser Vereinbarung sind, müssen an den Verhandlungen über den betreffenden Standard und dessen Annahme und Umsetzung beteiligt sein. Das schließt jedoch nicht aus, dass ein Erzeuger auch später noch Partei der Vereinbarung werden kann, ohne dass er an den Verhandlungen und der Annahme der Vereinbarung beteiligt war. Voraussetzung ist, dass eine Willensübereinstimmung in dem Sinne besteht, dass der Erzeuger an die Nachhaltigkeitsvereinbarung gebunden ist.

Beispiel 1: Eine Reihe von Supermarktketten, auf die zusammen 70 % der Großhandelseinkäufe von Äpfeln in einem Mitgliedstaat entfallen, vereinbaren, nur noch als pestizidfrei zertifizierte Äpfel zu beziehen, um so den nachhaltigen Apfelanbau zu fördern. Da auf diese Gruppe ein so großer Anteil des Absatzes entfällt, haben die meisten Apfelerzeuger das Gefühl, dass sie keine andere Wahl haben, als dem durch die Supermarktketten gesetzten Standard zu folgen. Sie wollen nicht riskieren, ihre Äpfel nicht mehr verkaufen zu können, und verzichten daher auf den Einsatz von Pestiziden und zertifizieren ihre Äpfel als pestizidfrei. In diesem Fall liegt eindeutig eine Vereinbarung zwischen den Supermarktketten vor. Die Apfelerzeuger sind jedoch nicht Partei der Vereinbarung. Obwohl sie Erzeugnisse anbieten, die einen Nachhaltigkeitsstandard erfüllen, waren sie an der Vereinbarung der Supermarktketten über den Inhalt des Standards nicht beteiligt, und ihre Entscheidung, den Standard zu erfüllen, hängt nicht davon ab, ob sich andere Apfelerzeuger ebenfalls an den Standard halten. Demzufolge sind diese Erzeuger nicht Partei der zwischen den Supermarktketten getroffenen Vereinbarung. Das schließt jedoch nicht aus, dass Erzeuger in Zukunft Partei einer Nachhaltigkeitsvereinbarung mit den Supermarktketten werden.

Beispiel 2: In einem leicht veränderten Szenario vereinbart eine Gruppe von Supermarktketten, nur noch als pestizidfrei zertifizierte Äpfel einzukaufen. Eine Vereinigung von Apfelerzeugern entwickelt ein Zertifizierungszeichen, das bezeugt, dass die Erzeugnisse der Mitglieder der Vereinigung pestizidfrei sind. Die Vereinigung erteilt den Supermärkten eine Lizenz zum Gebrauch des Zertifizierungszeichens auf Verpackungen und Werbematerial. Die Lizenzgebühren werden unter den Erzeugern, die Mitglieder der Vereinigung sind, aufgeteilt. In diesem Fall handelt es sich um eine Vereinigung von Erzeugern, die die Entscheidung getroffen hat, sich ein Zertifizierungszeichen zu geben und dieses zu vertreiben. Diese Entscheidung ist eine Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen Erzeugern. Zusätzlich stellt der zwischen der Vereinigung und den Supermärkten geschlossene Lizenzvertrag eine eigenständige Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen Erzeugern (vertreten durch ihre Vereinigung) und Supermärkten dar.

2.3 Unter Artikel 210a fallende Erzeugnisse

- (34) Um unter Artikel 210a zu fallen, muss eine Nachhaltigkeitsvereinbarung i) ein oder mehrere landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (im Folgenden „in Anhang I genannte Erzeugnisse“), und ii) sich auf die Erzeugung dieser Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen. Wirtschaftsakteure, die auf einer anderen Stufe der Versorgungskette als der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig sind, können ebenfalls an einer Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligt sein, sofern sie den Bedingungen zustimmen, die sich auf die Erzeugung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen.
- (35) Die Tatsache, dass Artikel 210a auf landwirtschaftliche Erzeugnisse begrenzt ist, folgt aus dem Anwendungsbereich von Artikel 1 der GMO-Verordnung, der nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (im Folgenden „nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse“) nicht einschließt.
- (36) Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung kann sich sowohl auf in Anhang I genannte Erzeugnisse als auch nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse beziehen, ohne dass ihre Gültigkeit dadurch beeinträchtigt wird. Die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a gilt dann jedoch nur für den Teil der Nachhaltigkeitsvereinbarung, der sich auf in Anhang I genannte Erzeugnisse bezieht.

Beispiel 1: Eine Vereinbarung bezieht sich auf die nachhaltige Verpackung von Malz und Bier. Artikel 210a würde hier nur für den Teil der Vereinbarung gelten, der die Verpackung von Malz betrifft, da Bier ein nicht in Anhang I genanntes Erzeugnis ist.

Beispiel 2: Eine Vereinbarung bezieht sich auf Biokraftstoffe und Erzeugnisse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden. Artikel 210a würde hier nur für den Teil der Vereinbarung gelten, der sich auf in Anhang I genannte Erzeugnisse bezieht, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden.

Beispiel 3: Eine Vereinbarung bezieht sich auf den Verkauf von nachhaltig erzeugtem Geflügelfleisch an Catering-Dienstleister. An der Vereinbarung beteiligt sind Geflügelerzeuger, die Geflügelfleisch an Hersteller von Fertigmahlzeiten verkaufen (die das Fleisch in ihren Fertigmahlzeiten verwenden), und eine Vereinigung, die die Interessen von Kantinen vertritt, die die Fertigmahlzeiten von diesen Herstellern beziehen. Artikel 210a würde hier nur für den Teil der Vereinbarung gelten, der sich auf den Verkauf des Geflügelfleischs an die Hersteller der Fertigmahlzeiten bezieht, nicht aber für den Teil, der sich auf den Verkauf der Fertigmahlzeiten an die Kantinen bezieht. Nur Geflügelerzeugnisse sind ein in Anhang I genanntes Erzeugnis.

Beispiel 4: Eine Vereinbarung bezieht sich auf den Anbau nachhaltiger Tomaten zur Herstellung von Pastasaucen. Artikel 210a würde hier nur für den Teil der Vereinbarung gelten, der sich auf die Tomaten bezieht, da Saucen ein nicht in Anhang I genanntes Erzeugnis sind.

3 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 210A

- (37) Es ist zwischen den in Artikel 210a Absatz 3 genannten Nachhaltigkeitszielen, den Nachhaltigkeitsstandards (zum Erreichen dieser Ziele) und den in einer Nachhaltigkeitsvereinbarung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen zum Erfüllen dieser Standards zu unterscheiden.

Beispiel: Ein Nachhaltigkeitsziel könnte sein, den Einsatz von Pestiziden zu verringern oder der Erosion von Boden vorzubeugen. Der mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung angestrebte Nachhaltigkeitsstandard könnte messbare Zielvorgaben in Form quantitativer oder qualitativer Kriterien einschließen, die über einen verbindlichen Standard hinausgehen (beispielsweise die Vorgabe, den Einsatz von Pestiziden um 60 % zu verringern oder im Winter bodenbedeckende Kulturen zu pflanzen, um Bodenerosion zu vermeiden). Die Vereinbarung könnte bestimmte Umsetzungsmaßnahmen vorsehen, beispielsweise die Verpflichtung, Methoden der Präzisionslandwirtschaft und ein System der Schädlingsüberwachung einzuführen, bestimmte Maschinen oder Arbeitsgeräte einzusetzen, Maßnahmen zum Risikomanagement umzusetzen oder die Verbreitung von technischem Wissen (unter anderem durch Schulung, Beratung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch), von digitalen Technologien oder von Methoden für nachhaltiges Nährstoffmanagement zu fördern.

3.1 Unter Artikel 210a fallende Nachhaltigkeitsziele

- (38) Um die Voraussetzungen von Artikel 210a zu erfüllen, muss eine Nachhaltigkeitsvereinbarung darauf abzielen, einen Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, der zu einem oder mehreren der folgenden Nachhaltigkeitsziele beiträgt:
- a) Umweltziele, darunter Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;
 - b) Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Weise, durch die der Einsatz von Pestiziden verringert und die daraus entstehenden Risiken beherrscht oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe in der landwirtschaftlichen Erzeugung verringert werden;
 - c) Tiergesundheit und Tierwohl.
- (39) Die in Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe a genannten Beispiele für Umweltziele dienen zur Veranschaulichung und können unterschiedliche Arten und Formen von Zielen einschließen. So kann jedes Umweltziel, das ein Wirtschaftsakteur im Zusammenhang mit der Erzeugung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder des Handels damit (einschließlich des Vertriebs) verfolgt und das eine positive Auswirkung auf die Umwelt hat, ein unter Artikel 210a fallendes Nachhaltigkeitsziel sein. Im Gegensatz hierzu ist die Liste der in Artikel 210a Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Ziele erschöpfend.

Beispiele für unter Artikel 210a fallende Nachhaltigkeitsziele

Beispiel 1: Die Verringerung von Luftverschmutzung und Verbesserung der Luftqualität wird zwar nicht explizit in Artikel 210a Absatz 3 genannt, ist aber ein Umweltziel und fällt als solches unter Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe a.

Beispiel 2: Die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Plastik wird zwar nicht explizit in Artikel 210a Absatz 3 genannt, ist aber dem Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und dem der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zuzurechnen und fällt daher unter Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe a.

Beispiel 3: Unter das Ziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Landschaften, Wasser und Böden fallen der Schutz vor Bodenerosion, die Erhöhung der biologischen Vielfalt im Boden und die Verbesserung der Bodenzusammensetzung sowie der Schutz der Meere. Diese Ziele sind zwar in ihrer Art unterschiedlich, beziehen sich aber alle auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Landschaften, Wasser und Böden und fallen daher unter Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe a.

- (40) Mit einem Nachhaltigkeitsstandard kann ein Beitrag zu einem oder mehreren der unter Artikel 210a Absatz 3 fallenden Ziele angestrebt werden.
- (41) Um die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 210a erfüllt sind, zu erleichtern, sollte eine Nachhaltigkeitsvereinbarung das Nachhaltigkeitsziel oder die Nachhaltigkeitsziele angeben, zu dem bzw. zu denen der Nachhaltigkeitsstandard beitragen soll.
- (42) Wird mit einer Nachhaltigkeitsvereinbarung ein Beitrag zu mehreren Zielen angestrebt, von denen nur einige in Artikel 210a Absatz 3 genannt werden, so sind für die Prüfung, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung unter Artikel 210a fällt wird, nur die in Artikel 210a Absatz 3 genannten Ziele relevant.
- (43) Wird mit einem Nachhaltigkeitsstandard ein Beitrag zu Zielen angestrebt, die nicht in Artikel 210a Absatz 3 genannt sind, etwa gesellschaftliche Ziele (z. B. Arbeitsbedingungen oder die Versorgung mit gesunden und nahrhaften Lebensmitteln) oder wirtschaftliche Ziele (z. B. die Entwicklung von Marken oder die angemessenere Vergütung der Landwirte), so können die Aspekte des Nachhaltigkeitsstandards, die zu diesen Zielen beitragen sollen, nicht für die Prüfung, ob die Voraussetzungen von Artikel 210a erfüllt sind (und insbesondere ob die Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind, wie in Abschnitt 5 erläutert), berücksichtigt werden.

Beispiel 1: Treffen Getreideerzeuger eine Vereinbarung mit Verarbeitern von Getreide, der zufolge sie Landschaftselemente zum Schutz der biologischen Vielfalt (beispielsweise Hecken) einführen, so kann dies unter das Ziel des Schutzes und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme nach Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe a fallen, sofern die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu diesem Ziel beitragen soll.

Beispiel 2: Vereinbaren Honigerzeuger und Hersteller von Honigwein, Erzeugnisse aus Honig auf den Markt zu bringen, der aus Bienenstöcken stammt, bei denen nur nichtchemische Stoffe zur Bekämpfung von Varroatose eingesetzt werden, so kann dies unter das Ziel der Tiergesundheit und des Tierwohls gemäß Artikel 210a Absatz 3 Buchstabe c fallen, sofern die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu diesem Ziel beitragen soll.

Beispiel 3: Verpflichten sich Getreideerzeuger dazu, Methoden der Präzisionslandwirtschaft anzuwenden, um den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu verringern, so kann dies unter die Umweltziele nach Artikel 210a Absatz 3 fallen, sofern die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu diesen Zielen beitragen soll.

Beispiel 4: Vereinbaren Erzeuger und Verarbeiter von Milch, neue Marken zu entwickeln, um eine angemessenere Vergütung der Erzeuger sicherzustellen, so kann diese Einkommenssteigerung der Milcherzeuger dazu führen, dass verstärkt in Umweltziele oder Ziele im Bereich des Tierwohls investiert wird. Ist das Ziel, zu dem die Vereinbarung beitragen soll, die Sicherstellung einer angemesseneren Vergütung der Milcherzeuger, so fällt es jedoch nicht unter die in Artikel 210a Absatz 3 genannten Ziele.

Beispiel 5: Vereinbaren Erzeuger und Verarbeiter von Milch, sowohl das Tierwohl zu verbessern als auch angemessene Arbeitsbedingungen für die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft sicherzustellen, so kann nur für die Aspekte der Vereinbarung, die zu einem oder mehreren der in Artikel 210a Absatz 3 genannten Ziele (beispielsweise Tierwohl) beitragen sollen, die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a in Anspruch genommen werden. Die übrigen Aspekte, auch die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen für die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, können für die betreffende Prüfung nicht berücksichtigt werden.

3.2 Nachhaltigkeitsstandards gemäß Artikel 210a

3.2.1 *In der Nachhaltigkeitsvereinbarung muss ein Nachhaltigkeitsstandard, der auf ein Nachhaltigkeitsziel bezogen ist, festgelegt werden*

- (44) Um die Voraussetzungen von Artikel 210a zu erfüllen, muss eine Nachhaltigkeitsvereinbarung einen Nachhaltigkeitsstandard festlegen, der von den Parteien der Vereinbarung einzuhalten ist und zu einem oder mehreren der in Artikel 210a Absatz 3 genannten Nachhaltigkeitsziele beitragen soll.
- (45) Der Nachhaltigkeitsstandard muss sich auf einen oder mehrere der in Artikel 210a genannten Nachhaltigkeitsziele beziehen.
- (46) Der Nachhaltigkeitsstandard kann ein bereits bestehender Standard oder ein von den Parteien der Vereinbarung oder Dritten für die Zwecke der Vereinbarung festgelegter Standard sein.

- (47) Der Nachhaltigkeitsstandard kann verpflichtende Zielvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben in Bezug auf die Anwendung von Technologien oder Produktionsverfahren enthalten. Wer einen Nachhaltigkeitsstandard einführt, muss sich also möglicherweise nicht nur dazu verpflichten, die im Standard festgelegte(n) Zielvorgabe(n) zu erfüllen, sondern zur Erfüllung dieser Vorgabe(n) auch bestimmte Technologien oder Produktionsverfahren anzuwenden (beispielsweise Bodenschutzverfahren oder bestimmte Methoden im Hinblick auf die Beweidung durch Tiere).
- (48) Die Einführung eines Nachhaltigkeitsstandards kann zur Folge haben, dass für Erzeugnisse, die die Anforderungen des Standards erfüllen, ein Gütesiegel, Logo oder Markenname geschaffen wird.
- (49) Die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a kann nur für jene Teile der Produktion in Anspruch genommen werden, die den Nachhaltigkeitsstandard erfüllen.
- (50) Für die Prüfung, ob ein Nachhaltigkeitsstandard unter Artikel 210a fällt, ist es unerheblich, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung durch EU-Mittel oder nationale Mittel unterstützt wurde oder wird.

3.2.2 *Nachhaltigkeitsstandards müssen zu konkreten und messbaren Ergebnissen führen oder, sofern das nicht möglich ist, zu Ergebnissen, die sichtbar und beschreibbar sind*

- (51) Ein Nachhaltigkeitsstandard kann quantitative Zielvorgaben oder Vorgaben im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren (etwa das Verbot bestimmter Produktionsmittel oder Landbewirtschaftungsmethoden) enthalten.
- (52) Die durch die Anwendung des Nachhaltigkeitsstandards erzielten Ergebnisse müssen konkret und messbar sein. Falls es nicht möglich ist, die erzielten Ergebnisse – etwa aufgrund der Art oder des Ziels des Nachhaltigkeitsstandards – zu quantifizieren, so sollten sie zumindest sichtbar und beschreibbar sein.

Beispiel 1: Besteht das Nachhaltigkeitsziel darin, den Einsatz von Pestiziden zu verringern, so könnte der Nachhaltigkeitsstandard eine Verringerung des Pestizideinsatzes um 40 % vorsehen. In diesem Fall müsste nachgewiesen werden, dass die Anwendung des Standards zu einer messbaren Verringerung des Pestizideinsatzes führt.

Beispiel 2: Zielt eine Nachhaltigkeitsvereinbarung darauf ab, die biologische Vielfalt durch den Anbau von bestimmten insektenfreundlichen Wildpflanzen und ursprünglichen Pflanzensorten zu stärken, sind die Ergebnisse möglicherweise nicht zu quantifizieren. Die Anstrengungen, die unternommen werden, und die Ergebnisse müssen jedoch zumindest beschreibbar sein (z. B. die Vorgabe, welche Pflanzen angebaut werden müssen), wenn auch nicht notwendigerweise in Form von Zahlen.

3.2.3 *Nachhaltigkeitsstandards müssen höher sein als die einschlägigen verbindlichen Standards*

- (53) Der Nachhaltigkeitsstandard, der im Rahmen einer unter Artikel 210a fallenden Nachhaltigkeitsvereinbarung angewendet werden soll, muss höher sein als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard. Das bedeutet, dass der Nachhaltigkeitsstandard Nachhaltigkeitsanforderungen auferlegen muss, die über die Anforderungen eines bestehenden verbindlichen Standards hinausgehen, oder in Fällen, in denen bisher weder durch Unionsrecht noch durch nationales Recht Nachhaltigkeitsanforderungen auferlegt wurden, derartige Anforderungen einführen muss.
- (54) Ein verbindlicher Standard ist ein Standard auf Unionsebene oder nationaler Ebene, der die durch einzelne Erzeuger oder Wirtschaftsakteure zu erreichenden oder zu vermeidenden Grenzwerte, Substanzen, Erzeugnisse oder Verfahren festlegt. Standards oder Zielvorgaben, die für Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, sind keine verbindlichen Standards im Sinne des Artikels 210a.
- (55) Unabhängig davon, ob Nicht-EU-Akteure an einer Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligt sind, sind verbindliche Standards von den EU-Mitgliedstaaten als EU-Standards oder nationale Standards zu verstehen.
- (56) Ist ein verbindlicher nationaler Standard strenger oder ambitionierter als der entsprechende EU-Standard, so haben sich die in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Erzeuger und Wirtschaftsakteure an den höheren nationalen Standard zu halten. Je nach Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten kann ein verbindlicher Standard auf regionaler oder lokaler Ebene bestehen. Besteht ein verbindlicher nationaler Standard auf regionaler oder lokaler Ebene, so ist dieser Standard der anzuwendende Standard.
- (57) Nachhaltigkeitsvereinbarungen können Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Gütezeichen nach nationalem Recht umfassen. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Qualitätsregelungen und Gütezeichen höhere Nachhaltigkeitsstandards gewährleisten, als sie durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind.
- (58) Gibt es weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene einen verbindlichen Standard, so erfüllen Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die auf eine Verbesserung des bestehenden Nachhaltigkeitsniveaus abzielen, das Kriterium des höheren Standards. Gleiches gilt für Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die darauf abzielen, den Übergang zu verbindlichen EU- oder nationalen Standards, die verabschiedet wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind, zu beschleunigen oder eine frühzeitige Umstellung auf solche Standards zu gewährleisten.
- (59) Nachhaltigkeitsvereinbarungen fallen dann nicht mehr unter Artikel 210a, wenn ein gleichwertiger oder ehrgeizigerer EU- oder nationaler Standard in Kraft tritt (siehe Erörterung in Abschnitt 6.5).

- (60) Angesichts der Tatsache, dass es für jedes der in Artikel 210a Absatz 3 genannten Nachhaltigkeitsziele zahlreiche Arten von verbindlichen EU- und nationalen Nachhaltigkeitsstandards und Kombinationen davon gibt, ist es nicht möglich, alle durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsstandards in diesen Leitlinien erschöpfend aufzuführen.
- (61) Ebenso wenig kann in diesen Leitlinien angegeben werden, in welchem Maße der jeweilige Nachhaltigkeitsstandard mindestens über den verbindlichen Nachhaltigkeitsstandard hinausgehen muss. Das Maß, in dem ein Nachhaltigkeitsstandard über den verbindlichen Nachhaltigkeitsstandard hinausgeht, ist einzelfallbezogen zu prüfen, wobei die im Rahmen der Nachhaltigkeitsvereinbarung auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen ebenso zu berücksichtigen sind wie die Frage, ob diese unerlässlich sind (siehe hierzu Abschnitt 5).

Beispiel 1: Nach der EU-Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird die Union Zielvorgaben festlegen, um bis 2030 den Einsatz und das Risiko chemischer Pestizide insgesamt um 50 % und den Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % zu verringern. Eine Vereinbarung zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Obst und Gemüse, nur Erzeugnisse aus einem Programm zu vermarkten, in dessen Rahmen der Einsatz von Pestiziden bis 2030 schrittweise um 60 % verringert werden soll, würde die Anforderung eines Nachhaltigkeitsstandards, der höher ist als der durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard, erfüllen (sofern auch alle anderen Voraussetzungen des Unionsrechts erfüllt sind).

Beispiel 2: Erzeuger und Wirtschaftsakteure vereinbaren, die Lebensmittelverschwendung bei der Erzeugung und Verarbeitung von Erbsen um 50 % zu verringern, indem sie Ernteverfahren optimieren, in effizientere Lagerkapazitäten investieren und Verpackungen verbessern. Ein verbindlicher Nachhaltigkeitsstandard zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung auf EU-Ebene besteht nicht, ebenso wenig wie ein einschlägiger nationaler Nachhaltigkeitsstandard. In diesem Fall wäre der vereinbarte Nachhaltigkeitsstandard faktisch höher als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard.

Beispiel 3: Milcherzeuger und Einzelhändler vereinbaren, die Umstellung auf eine ökologische/biologische Milchproduktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen²² zu unterstützen. Obwohl die Verordnung (EU) 2018/848 Produktionsverfahren vorschreibt, die Landwirte anwenden müssen, um ihre Erzeugnisse als ökologisch/biologisch kennzeichnen zu dürfen, sind diese Produktionsverfahren keine verbindlichen Standards auf EU-Ebene oder nationaler Ebene. In diesem Fall könnte ein Standard, der vorschreibt, dass die Milch gemäß ökologischer/biologischer Produktionsverfahren produziert wird, höher sein als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard.

²² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen

4 EINSCHRÄNKUNG DES WETTBEWERBS

- (62) Dieser Abschnitt soll die verschiedenen Arten von Wettbewerbsbeschränkungen erläutern, bei denen davon auszugehen ist, dass sie unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen, und die daher möglicherweise von der Ausnahmeregelung nach Artikel 210a profitieren können, sofern sie die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- (63) Der Abschnitt befasst sich nicht mit der Frage, ob bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen, die voraussichtlich unter Artikel 101 Absatz 1 fallen, voraussichtlich auch die Voraussetzungen einer Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 erfüllen. Auch ist es nicht Ziel dieses Abschnitts, vollumfänglich zu erläutern, wann eine Nachhaltigkeitsvereinbarung den Wettbewerb einschränkt und wann nicht.

4.1 Was ist eine Wettbewerbsbeschränkung?

- (64) Wesentlich für das Verständnis, was genau eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist das Konzept der „Wettbewerbsparameter“. Unternehmen konkurrieren miteinander, indem sie ihren Kunden ein Angebot machen, das unter den gegebenen Umständen attraktiver ist, als das Angebot alternativer Anbieter. Auch wenn der Preis in manchen Fällen der wichtigste Faktor bei diesem Vergleich sein kann, können auch andere Faktoren eine Rolle spielen. Beispielsweise kann ein Anbieter Produkte mit einer höheren Qualität, besseren Eigenschaften, mehr Auswahlmöglichkeiten, einem besseren Service, einem höheren Innovationsgrad usw. anbieten. Gewisse Faktoren können einen Einfluss darauf haben, ob ein Anbieter in der Lage ist, seinen Preis zu senken oder Eigenschaften seiner Produkte zu verbessern. Dazu gehören die Fähigkeit des Anbieters, mehr und zu einem günstigeren Preis zu produzieren als seine Wettbewerber, der Einsatz effizienterer Produktionsverfahren und Technologien, Bezugsquellen, Transport und Logistik usw. Alle diese preisbezogenen und nicht-preisbezogenen Faktoren werden zusammengenommen als „Wettbewerbsparameter“ bezeichnet.
- (65) Eine Vereinbarung schränkt den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 ein, wenn sie geeignet ist, Auswirkungen auf die Wettbewerbsparameter in einem bestimmten Markt zu haben. Eine Vereinbarung kann den Wettbewerb einschränken, weil sie eine direkte oder indirekte Verpflichtung enthält, im Hinblick auf einen oder mehrere Wettbewerbsparameter nicht in Wettbewerb zu treten. Die Wettbewerbsbeschränkung kann aber auch darin bestehen, dass der Wettbewerbsdruck zwischen den Parteien einer Vereinbarung oder zwischen ihnen und Dritten gemindert wird.²³ Anhang E gibt einen Überblick über einige

Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

²³ Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. C 101 vom 27.04.2004, S. 97 (im Folgenden „Leitlinien zu Artikel 101 Absatz 3 AEUV“). Der Titel der Leitlinien bezieht sich auf Artikel 81 Absatz 3, da die Bekanntmachung vor der Annahme des Vertrags von Lissabon erlassen wurde. Mit Annahme des Vertrags von Lissabon wurde Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

der wesentlichen Arten von Wettbewerbsbeschränkungen, die in einer Nachhaltigkeitsvereinbarung vorkommen können, und erläutert, wie diese verschiedenen Wettbewerbsbeschränkungen in der Praxis zur Anwendung kommen könnten.

- (66) In manchen Fällen stellt die Art der Nachhaltigkeitsvereinbarung bereits eine Wettbewerbsbeschränkung dar. Vereinbart beispielsweise eine Gruppe von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, dass sie alle den gleichen Preis von ihren jeweiligen Kunden verlangen werden, so ist diese Vereinbarung schon ihrer Natur nach geeignet, den Wettbewerb zu beschränken.
- (67) In anderen Fällen zielt die Art der Nachhaltigkeitsvereinbarung zwar nicht notwendigerweise darauf ab, den Wettbewerb zu beschränken, ihre Auswirkungen können aber gleichwohl den Wettbewerb beeinträchtigen. In diesen Fällen hängt die mögliche Wettbewerbsbeschränkung durch die Nachhaltigkeitsvereinbarung von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise der Größe des durch die Vereinbarung betroffenen Marktanteils oder der Frage, ob andere Unternehmen in der Lage wären, mit der Produktion wettbewerbsfähiger Produkte zu beginnen. Denn wenn es genügend Erzeuger gibt, die nicht durch die Nachhaltigkeitsvereinbarung gebunden sind, haben Abnehmer nach wie vor wettbewerbsfähige Alternativen, für die sie sich entscheiden können, und die Nachhaltigkeitsvereinbarung ist somit nicht geeignet, den Wettbewerb zu beschränken.
- (68) Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung kann mehrere Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. So kann beispielsweise eine Tierwohlinitiative eine Vereinbarung enthalten, einen verbindlichen Preisaufschlag an Landwirte zu zahlen, die bestimmte Tierwohlkriterien erfüllen (wobei die Vereinbarung bezüglich des Preisaufschlags eine Vereinbarung zu einer Preiskomponente darstellt). Die Tierwohlkriterien könnten außerdem Vorgaben zu dem für einzelne Tiere verfügbaren Raum enthalten, was zu einer Verringerung der Anzahl an Tieren, die aufgezogen werden können, führen könnte (Einschränkung der Produktion), oder bestimmte Vorgaben zur Fütterung (Einschränkung der Produktionsmittel).
- (69) Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung fällt unter Artikel 101 Absatz 1, wenn sie zumindest eine Wettbewerbsbeschränkung enthält. Wie viele weitere Wettbewerbsbeschränkungen darüber hinaus Teil der Vereinbarung sind, ist unerheblich.

Beispiel 1: Eine Gruppe Soja-Erzeuger in einer bestimmten Region will den Einsatz chemischer Düngemittel beenden, um die Umweltverschmutzung zu senken und Wassersysteme zu schützen. Da dies jedoch sehr wahrscheinlich zu einer Minderung der Ernteergebnisse führen würde, haben die Erzeuger die Befürchtung, dass sie Geld verlieren werden, wenn sie als Einzige diese Maßnahme ergreifen. Sie vereinbaren daher gemeinsam, keine Düngemittel mehr einzusetzen und gleichzeitig ihre Preise pro Tonne zu erhöhen, um nicht an Rentabilität einzubüßen.

Diese Nachhaltigkeitsvereinbarung schränkt den Wettbewerb dadurch ein, dass sie die Fähigkeit der Parteien einschränkt, ihre Verkaufspreise selbst zu bestimmen.

Beispiel 2: Eine Gruppe Landwirte, die den Einsatz von chemischen Düngemitteln beenden wollen, kreieren ein Gütesiegel für „nachhaltiges Soja“, das ohne chemische Düngemittel erzeugt wurde. Ohne den Einsatz von chemischen Düngemitteln wird die Ernte voraussichtlich geringer ausfallen und entsprechend weniger Einkommen für die Landwirte generieren. Die Landwirte investieren daher verstärkt in Kampagnen, um Verbraucher auf das Gütesiegel und die mit einer Erzeugung unter Verzicht auf chemische Düngemittel verbundenen Vorteile für die Umwelt aufmerksam zu machen, mit dem Ziel, Verbraucher davon zu überzeugen, dass „nachhaltiges Soja“ einen höheren Wert hat als mit chemischen Düngemitteln erzeugtes Soja. Jeder Landwirt, der zertifiziert, dass sein Soja ohne chemische Düngemittel erzeugt worden ist, kann sich an der Maßnahme beteiligen und seine Beteiligung jederzeit wieder beenden. Anders als in Beispiel 1 enthält die Vereinbarung keine Bestimmungen zur Preissetzung.

In diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Vereinbarung den Wettbewerb beschränkt. Es ist zwar möglich, dass die Maßnahme eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung hat, wenn sich eine große Zahl Soja-Erzeuger daran beteiligt, und dadurch Abnehmer, die kein Interesse daran haben, „nachhaltiges Soja“ zu beziehen, effektiv in ihrer Möglichkeit zu wählen beschränkt werden. Wenn sich jedoch nur eine begrenzte Anzahl an Soja-Erzeugern an der Maßnahme beteiligt (die beispielsweise weniger als 10 % des Angebots an Soja produzieren), sind die daraus resultierenden Wettbewerbsbeschränkungen aller Wahrscheinlichkeit nach unwesentlich, da sich die Produktionsmengen nur geringfügig verringern und Abnehmern nach wie vor Alternativen offenstehen, wenn sie nicht bereit oder in der Lage sind, einen höheren Preis für nachhaltiges Soja zu bezahlen.

4.2 Was ist keine Wettbewerbsbeschränkung?

- (70) Nicht jede Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen Wettbewerbern wird von Artikel 101 Absatz 1 AEUV erfasst. Hat eine Nachhaltigkeitsvereinbarung keine Auswirkungen auf Wettbewerbsparameter wie Preis, Mengen, Qualität, Auswahl oder Innovation, ist nicht davon auszugehen, dass sie den Wettbewerb einschränkt. Die folgenden Beispiele sind zur Veranschaulichung gedacht und nicht erschöpfend.
- (71) Erstens ist nicht davon auszugehen, dass Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die sich nicht auf wirtschaftliche Aktivitäten von Wettbewerbern beziehen, sondern auf betriebsinterne Verhaltensregeln, den Wettbewerb einschränken. So können Wettbewerber beispielsweise den Wunsch haben, ihrer Branche ein umweltfreundlicheres Image zu geben, und daher vereinbaren, den Gebrauch von Einwegplastik auf ihrem Betriebsgelände zu verbieten, eine gewisse Umgebungstemperatur in ihren Gebäuden nicht zu überschreiten oder die Anzahl an Ausdrucken pro Tag zu begrenzen.

- (72) Zweitens ist nicht davon auszugehen, dass Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die darauf abzielen, eine Datenbank mit Informationen über Anbieter aufzubauen, deren Wertschöpfungskette nachhaltig ist, die nachhaltige Produktionsverfahren einsetzen und nachhaltige Produktionsmittel anbieten, oder mit Informationen über Händler, die ihre Produkte auf nachhaltige Weise vertreiben, ohne dass die Parteien verpflichtet werden, von diesen Anbietern zu beziehen oder an diese Händler zu verkaufen, den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 einschränken.
- (73) Drittens ist nicht davon auszugehen, dass Nachhaltigkeitsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die sich auf die Organisation von branchenweiten Aufklärungskampagnen oder Kampagnen zur Sensibilisierung von Verbrauchern im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ihres Konsumverhaltens beziehen, ohne dass diese Kampagnen auf die gemeinsame Werbung für ein bestimmtes Produkt hinauslaufen, den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 einschränken.
- (74) Schränkt eine Nachhaltigkeitsvereinbarung den Wettbewerb nicht ein, so findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung und folglich muss für die Nachhaltigkeitsvereinbarung die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a nicht in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen können die an der Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligten Parteien ihre Vereinbarung ungehindert umsetzen.

5 UNERLÄSSLICHKEIT NACH ARTIKEL 210A

5.1 Einleitung

- (75) Nach Artikel 210a Absatz 1 findet Artikel 101 Absatz 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, mit diesen Vereinbarungen werden lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die für das Erreichen dieses Standards „unerlässlich“ sind. Das Kriterium der Unerlässlichkeit ist daher eine der Voraussetzungen, die Wirtschaftsakteure erfüllen müssen, um in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Artikel 210a zu kommen.
- (76) In diesem Abschnitt wird erläutert, wie das Konzept der Unerlässlichkeit nach Artikel 210a zu verstehen ist. Er soll als Orientierungshilfe dienen und veranschaulichen, wie die Voraussetzung der Unerlässlichkeit auf verschiedene Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden ist, abhängig von dem jeweils angestrebten Nachhaltigkeitsstandard. Es ist nicht Ziel dieses Abschnitts, bestimmte Formen oder Arten von Beschränkungen vorzustellen, die Interessenträger in ihre Nachhaltigkeitsvereinbarungen aufnehmen dürfen oder nicht aufnehmen dürfen; vielmehr soll eine Methodik vorgestellt werden, die eine Einschätzung der Umstände erleichtert, unter denen bei den wesentlichen Arten von Wettbewerbsbeschränkungen davon auszugehen ist, dass die Beschränkungen unerlässlich für das Erreichen eines Nachhaltigkeitsstandards

sind. Darüber hinaus enthält der Abschnitt eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen zur Veranschaulichung der Anwendung dieser Methodik.

- (77) Bevor die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung überprüfen, ob eine aus ihrer Vereinbarung resultierende Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist, sollten sie zunächst prüfen, ob eine Wettbewerbsbeschränkung tatsächlich vorliegt (wie im vorherigen Abschnitt erläutert). Wenn die in Rede stehende Nachhaltigkeitsvereinbarung den Wettbewerb nicht einschränkt, besteht keine Notwendigkeit, sich mit der Frage der Unerlässlichkeit auseinanderzusetzen. In diesen Fällen können die Wirtschaftsakteure ihre Nachhaltigkeitsvereinbarung direkt umsetzen.
- (78) Schließlich muss die Unerlässlichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 210a im Zusammenhang mit dem Erreichen des in der Nachhaltigkeitsvereinbarung beschriebenen Nachhaltigkeitsstandards bewertet werden. Das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards kann sich dabei entweder auf die Produktion oder den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Maßgabe des Standards beziehen.

5.2 Das Konzept der Unerlässlichkeit

- (79) Das Konzept der Unerlässlichkeit wird bereits an anderer Stelle im EU-Wettbewerbsrecht angewendet. Gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV kann das Verbot aus Artikel 101 Absatz 1 AEUV für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen i) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele *nicht unerlässlich* sind, oder ii) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.
- (80) Das Konzept der Unerlässlichkeit nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV wird in den Leitlinien zu Artikel 101 Absatz 3 und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union näher erläutert.
- (81) Aufgrund des ähnlichen Wortlauts von Artikel 210a und Artikel 101 Absatz 3 AEUV ist die Prüfung der Unerlässlichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV ein guter Ausgangspunkt für die vorliegenden Leitlinien zu Artikel 210a. Allerdings unterscheiden sich die beiden Artikel in einigen wesentlichen Punkten (wie im Folgenden näher erläutert wird), weshalb der für die Unerlässlichkeit anzulegende Maßstab notwendigerweise ebenfalls variiert.
- (82) Nach den Leitlinien zu Artikel 101 Absatz 3 AEUV ist die Prüfung der Unerlässlichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in einem zweistufigen Verfahren vorzunehmen. Im ersten Schritt wird geprüft, ob *die Vereinbarung* selbst (also die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallende Vereinbarung) vernünftigerweise notwendig ist, um die mit der Vereinbarung angestrebten Effizienzgewinne zu erzielen. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob auch die

einzelnen, sich aus der Vereinbarung ergebenden *Wettbewerbsbeschränkungen* hierfür vernünftigerweise notwendig sind.

- (83) Obwohl die Prüfung der Unerlässlichkeit nach Artikel 210a ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren erfolgt, kann dieses Verfahren nicht in gleicher Weise angewendet werden wie das Verfahren nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV. Die beiden gesetzgebenden Organe der EU (das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union) haben Artikel 210a verabschiedet, um einen Rahmen zu schaffen, der von der Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen ist.²⁴ Angesichts der Bedeutung, die dem Erreichen bestimmter Nachhaltigkeitsstandards in der Landwirtschaft zukommt, waren die EU-Gesetzgeber der Ansicht, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 210a andere Voraussetzungen erfüllen muss als jene, die für eine Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt sein müssen. So erfordert die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a anders als die Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV nicht, dass die an der Vereinbarung beteiligten Parteien sicherstellen, dass Verbraucher angemessen an dem durch die Nachhaltigkeitsvereinbarung entstehenden Gewinn beteiligt werden. Daher ist der Prüfstandard hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 210a ein anderer als der nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV. Das bedeutet unter anderem, dass Beschränkungen, die als schwerwiegende Beschränkungen im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV angesehen würden (wie beispielsweise Vereinbarungen zur Preissetzung oder zur Einschränkung der Erzeugung), nach Artikel 210a als „unerlässlich“ angesehen werden können, wenn die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, während derartige Beschränkungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Voraussetzungen in Artikel 101 Absatz 3 erfüllen würden.

5.3 Schritt 1 – Unerlässlichkeit der Nachhaltigkeitsvereinbarung

- (84) Die Prüfung der Unerlässlichkeit nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV befasst sich in einem ersten Schritt mit der Frage, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung selbst vernünftigerweise notwendig ist, um die durch die Vereinbarung geschaffenen Effizienzgewinne zu erzielen. Analog besteht der erste Schritt der Unerlässlichkeitsprüfung nach Artikel 210a darin zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung vernünftigerweise notwendig ist, um den angestrebten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Das bedeutet, dass das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards eine „spezifische Folge“ der Vereinbarung sein sollte. Was genau das in der Praxis bedeutet, wird in diesem Abschnitt, der sich mit „Schritt 1“ befasst, näher erläutert.

²⁴ Gemäß Artikel 42 AEUV finden die Bestimmungen des AEUV über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union festgelegten Umfang Anwendung.

- (85) Grundsätzlich setzt Artikel 210a voraus, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen enthält. Zumindest sollte eine Nachhaltigkeitsvereinbarung eine Bestimmung enthalten, der zufolge die Wirtschaftsakteure die gemeinsame Anwendung eines Nachhaltigkeitsstandards vereinbaren, der höher ist als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard. Zusätzlich zu der Vereinbarung eines bestimmten Nachhaltigkeitsstandards kann es notwendig sein, dass die Wirtschaftsakteure weitere Vereinbarungen treffen, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen, um den Nachhaltigkeitsstandard wirksam zu entwickeln oder umzusetzen. Derartige Vereinbarungen könnten sich auf Wettbewerbsparameter wie beispielsweise den Verkaufspreis, den Preis für Produktionsmittel, die produzierten Mengen, die Art des Vertriebs und der Vermarktung, die Zertifizierung des Produkts usw. beziehen.
- (86) Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit einer Nachhaltigkeitsvereinbarung ist jede Bestimmung der Vereinbarung einzeln zu prüfen. So kann im Fall einer bestimmten Nachhaltigkeitsvereinbarung eine Bestimmung zur Preissetzung vernünftigerweise notwendig sein, um einen bestimmten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, während andere Bestimmungen (wie beispielsweise zu Produktionsmengen) hierfür nicht vernünftigerweise notwendig sind. Das kann daran liegen, dass das Problem, das mit der Bestimmung zu Produktionsmengen gelöst werden soll, auch auf wirksame Weise durch die einzelnen Parteien gelöst werden kann und keiner Zusammenarbeit untereinander bedarf, oder dass das Problem auch auf wirksame Weise durch eine weniger wettbewerbsbeschränkende Bestimmung gelöst werden kann.
- (87) Dessen ungeachtet müssen Wirtschaftsakteure auch die Nachhaltigkeitsvereinbarung im Ganzen prüfen, um einzuschätzen, ob die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen insgesamt zu einem Erreichen des angestrebten Nachhaltigkeitsstandards führt. Dieser Punkt wird in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2. weiter ausgeführt.
- (88) Je geringer die durch den angestrebten Nachhaltigkeitsstandard erreichte Verbesserung (gegenüber dem bereits durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen Standard) ist, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass es einer Kooperation zwischen den Wirtschaftsakteuren bedarf oder dass die gewählten Beschränkungen ihrer Art und Intensität nach schwerwiegend sein müssen.

Beispiel 1: Eine Reihe von Weintraubenerzeugern, die mit geringen Gewinnspannen arbeiten und alle in einer bestimmten Region ansässig sind, entscheiden gemeinsam, den Einsatz von chemischen Pestiziden um 52 % zu senken. Der gesetzlich vorgeschriebene Standard verlangt eine Reduzierung um 50 %. Die Erzeuger wollen diese Reduzierung durch den Einkauf von organischen statt chemischen Pestiziden erreichen. Die durch den Kauf von organischen Pestiziden entstehenden Kosten für die Erzeuger sind etwas höher als beim Kauf von chemischen Pestiziden. Um den Standard zu erreichen, vereinbaren die Erzeuger, einen bestimmten Festpreis für die nachhaltiger erzeugten Weintrauben zu verlangen. Da die organischen Pestizide etwas teurer

sind und die Erzeuger mit einer geringen Gewinnspanne operieren und somit keinen Anreiz haben, diese Kosten einzeln auf sich zu nehmen, ist die Kooperation wahrscheinlich notwendig. Die gemeinsame Vereinbarung, einen bestimmten Preis auf den nachgelagerten Märkten zu verlangen, ist dagegen angesichts der geringen Verbesserung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wahrscheinlich nicht notwendig. Auch wenn die Vereinbarung eines festen Preises den Erzeugern ausreichend Erträge sichern würde, um ein Erreichen des Standards zu gewährleisten, besteht in diesem Fall eine weniger wettbewerbsbeschränkende Alternative. Die bloße Vereinbarung, gemeinsam den Einsatz von Pestiziden um zusätzliche 2 % zu senken, scheint in diesem Fall die am wenigsten beschränkende Maßnahme zu sein, da die durch den Kauf von organischen Pestiziden entstehenden Zusatzkosten gering sind und sie allen Erzeugern der Region entstehen würden. Dadurch würde vermieden, dass einige der Erzeuger durch die entstandenen Zusatzkosten nicht mehr wettbewerbsfähig wären.

Beispiel 2: Um das Wohl von Masthühnern zu verbessern, vereinbaren mehrere Erzeuger, einmal im Jahr das für die Hühner bereitgestellte Trinkwasser zu kontrollieren. Ziel der Kontrolle ist es, den Schadstoffgehalt im Wasser (wie z. B. Schwermetalle und Chemikalien) zu bestimmen und bei einer festgestellten Überbelastung für Abhilfe zu sorgen. Gemäß der Vereinbarung haben die Erzeuger die Kontrolle selbst durchzuführen. Die dazu nötige Ausrüstung ist nicht teuer, muss nur einmal angeschafft werden und ihre Anwendung erfordert kein wissenschaftliches Fachwissen. Weder auf Unionsebene noch auf nationaler Ebene besteht ein verbindlicher Standard, der eine derartige Kontrolle vorschreibt. Es ist nur allgemein vorgeschrieben, Tiere mit Trinkwasser zu versorgen. Aufgrund der jährlichen Trinkwasserkontrolle steigen die Produktionskosten der Erzeuger leicht. Die Erzeuger vereinbaren daher, Alleinbezugsverpflichtungen für Käufer von Geflügelfleisch einzuführen, um die Zusatzkosten durch die Gewissheit, dass ihre Erzeugnisse abgenommen werden, wettzumachen. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern besteht, da die Verbesserung des Tierwohls in diesem Fall gering scheint. Jeder Erzeuger könnte den Standard auch alleine erreichen, da die Erfahrung oder das Fachwissen anderer Erzeuger hierfür nicht notwendig ist. Hinzu kommt, dass jeder Einzelerzeuger den Nachhaltigkeitsstandard ohne wesentliche Zusatzkosten erreichen kann; wäre dies nicht der Fall, könnte ihm ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Erzeugern entstehen, die den Standard ebenfalls einführen. Und selbst wenn die Zusammenarbeit als notwendig erachtet würde, ist es unwahrscheinlich, dass die Alleinbezugsverpflichtungen für Käufer als unerlässlich anzusehen wären, da den Erzeugern durch die Trinkwasserkontrolle nur relativ geringe Kosten entstehen.

- (89) Schließlich muss geprüft werden, ob die Wettbewerbsbeschränkung im tatsächlichen wirtschaftlichen Umfeld, in dem die Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Anwendung kommt, unerlässlich ist. Dabei sind die Marktstruktur, die mit der Vereinbarung verbundenen wirtschaftlichen Risiken und die Anreize für die Parteien zu berücksichtigen. Je ungewisser das Erreichen des vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass der Standard erreicht wird.

5.3.1 Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?

- (90) Als Teil der Prüfung, ob eine Nachhaltigkeitsvereinbarung vernünftigerweise notwendig ist, um einen bestimmten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, ist zu prüfen, ob es für die Parteien der Vereinbarung auch möglich ist, den Standard allein zu erreichen, also durch individuelles Handeln anstelle einer Kooperation. Wirtschaftsakteure müssen sich daher fragen, warum aus ihrer Sicht ein Bedarf an einer Zusammenarbeit besteht, und was sie davon abhalten würde, den Standard alleine zu erreichen. Bei dieser Einschätzung müssen sie die Marktbedingungen und ihr Geschäftsumfeld berücksichtigen, die das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards beeinflussen. In Fällen, in denen ein Nachhaltigkeitsstandard durch individuelles Handeln erreicht werden könnte, aber durch eine Kooperation schneller und mit geringeren Kosten und einem geringeren Aufwand für die Wirtschaftsakteure erreicht werden könnte, kann eine Zusammenarbeit vernünftigerweise notwendig sein, um den Standard zu erreichen. Dessen ungeachtet müssten die Wirtschaftsakteure in einem weiteren Schritt sicherstellen, dass in der Vereinbarung enthaltene Wettbewerbsbeschränkungen auch unerlässlich sind, wie in Abschnitt 5.4.2 erläutert.
- (91) Wenn beispielsweise Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Nachhaltigkeitsstandard nicht erreichen können, weil ihnen die nötige Erfahrung oder das Fachwissen in einem bestimmten Bereich fehlen, könnte eine Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsakteuren auf anderen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die über diese Erfahrungen oder dieses Fachwissen verfügen, unerlässlich sein. Wenn die Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Wissen allerdings auch problemlos und ohne wesentlichen finanziellen oder zeitlichen Aufwand von allein erlangen könnten, ist es unwahrscheinlich, dass eine Kooperation mit anderen zum Erreichen des Standards notwendig ist.
- (92) Gleiches gilt, wenn Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht den Anreiz haben, die erforderlichen Kosten auf sich zu nehmen oder die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur vorzunehmen, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, da sie die Kosten oder Investitionen nicht ausgleichen können oder nicht in der Lage sind, die Kosten oder Investitionen alleine zu tragen. In einem solchen Fall könnte die Kooperation mit anderen Wirtschaftsakteuren auf anderen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, die bereit sind, das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards mit zu finanzieren, unerlässlich für das Erreichen des Standards sein. Erfordert das Erreichen des

Nachhaltigkeitsstandards hingegen eine Investition, welche die saisonalen oder jährlichen Investitionen des Erzeugers in seine herkömmlichen Produktionsverfahren nicht wesentlich erhöht, könnte die Zusammenarbeit mit anderen Erzeugern nicht unerlässlich sein.

- (93) Ist eine nachhaltigere Erzeugung eines Produkts oder der nachhaltigere Handel damit nur dann rentabel, wenn mehr Erzeugnisse auf die gleiche Art produziert oder vertrieben werden, könnte eine Vereinbarung zwischen Wirtschaftsakteuren, dieses Produkt ab sofort nachhaltiger zu produzieren oder zu vertreiben, als unerlässlich angesehen werden. Beispiele hierfür wären die Verwendung von Logos/Etiketten zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, die gewisse Nachhaltigkeitserfordernisse erfüllen, mit dem Ziel, das Verbrauchervertrauen zu steigern, oder die Verwendung einer Plattform, die es Erzeugern ermöglicht, innovative Ausrüstung und die entsprechenden Anschaffungs- oder Wartungskosten zu teilen, um nachhaltiger produzieren zu können. Je mehr Erzeuger im ersten Fall nachhaltig produzieren und das entsprechende Logo verwenden, desto wahrscheinlicher ist es, dass Einzelhändler und Verbraucher das Logo als vertrauenswürdig einschätzen, was wiederum die potentielle wirtschaftliche Rentabilität für Erzeuger steigert, deren Produkte das Logo tragen. Je mehr Erzeuger im zweiten Fall die Plattform nutzen und ihre Ausrüstung anderen zur Verfügung stellen, desto mehr lohnt sich die Beteiligung an der Plattform für die einzelnen Erzeuger.
- (94) In manchen Situationen kann es für Wirtschaftsakteure notwendig sein zu kooperieren, weil andernfalls das Risiko besteht, dass jeder Wirtschaftsakteur für sich wesentliche finanzielle und zeitliche Mittel aufbringen müsste, um unterschiedliche Produktionsverfahren zu entwickeln, die für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards notwendig sind.
- (95) In anderen Situationen hingegen kann es sein, dass die gemeinsame Entwicklung von Produktionsverfahren nicht zu Effizienzgewinnen führt und die individuelle Entwicklung eines Produktionsverfahrens durch einen einzelnen Erzeuger mehr Wert generiert, weil der Standard aufgrund des Wettbewerbsdrucks durch andere Wirtschaftsakteure schneller erreicht wird. Ebenso sind Situationen denkbar, in denen eine Zusammenarbeit nicht dazu führen würde, dass die Akteure den Nachhaltigkeitsstandard im Vergleich zu einem individuellen Vorgehen wesentlich schneller und kostengünstiger erreichen würden. In derartigen Situationen könnte eine Zusammenarbeit als nicht unerlässlich eingestuft werden.
- (96) In anderen Situationen kann eine Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren notwendig sein, um wirksam gegen Informationsdefizite von Verbrauchern bezüglich der Nachhaltigkeit der von ihnen gekauften Produkte vorzugehen. Ein individuelles Handeln kann in derartigen Situationen nicht ausreichen, um die Aufmerksamkeit der Verbraucher wirksam auf dieses Thema zu lenken und sie zu veranlassen, mehr nachhaltige Produkte zu erwerben. Allerdings kann ein individuelles Vorgehen in Fällen ausreichend sein, in denen eine ungenutzte Nachfrage nach einem nachhaltigeren Produkt besteht, aber die Nachhaltigkeitsvorteile der durch einzelne Erzeuger hergestellten Produkte nicht

deutlich genug dargestellt werden und eine derartige Darstellung einfach durch jeden Erzeuger für sich vorgenommen werden kann.

- (97) Wenn ein individuelles Vorgehen eines Wirtschaftsakteurs, der als erster ein Verfahren einführt, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, zu einem Nachteil führt (first-mover disadvantage), kann eine Zusammenarbeit notwendig sein, um ein Trittbrettfahren (free-riding) durch Wettbewerber zu verhindern, da diese andernfalls einfach das durch den zuerst Handelnden entwickelte Verfahren nutzen könnten, ohne dass ihnen selbst Kosten entstehen. Kann der zuerst Handelnde ein Trittbrettfahren jedoch verhindern, indem er sein Recht auf geistiges Eigentum geltend macht und es den Wettbewerbern damit unmöglich macht, sein Verfahren zu nutzen, ohne ihn dafür zu entschädigen, so ist eine Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure für das Erreichen des Standards unter Umständen nicht notwendig.
- (98) Ein Wirtschaftsakteur, der individuell tätig wird, könnte aufgrund seiner Vorreiterrolle auch dann einen Nachteil erleiden, wenn er ein nachhaltigeres Produkt herstellen möchte, dessen Preis deutlich höher ist als der Preis des nicht nachhaltigen Alternativprodukts. In einem solchen Fall könnte es schwierig für den Wirtschaftsakteur sein, sein nachhaltigeres Produkt zu vertreiben, da seine Kunden auf den nachgelagerten Märkten möglicherweise keinen Anreiz haben, das höherpreisige Produkt den Endverbrauchern anzubieten, weil diese vermutlich weiterhin die billigere Variante erwerben würden. Ein Markteintritt des nachhaltigen Produkts wäre daher unwahrscheinlich. In einem solchen Fall kann eine Kooperation zwischen Wirtschaftsakteuren notwendig sein, um sicherzustellen, dass zumindest einige Verbraucher das nachhaltigere Produkt kaufen und der Nachhaltigkeitsstandard erreicht werden kann.
- (99) Bei der Ermittlung der Gründe für die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit müssen Wirtschaftsakteure auch berücksichtigen, dass im Falle eines vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards, für dessen Erreichen sie eine Vergütung oder Subventionen von der öffentlichen Hand erhalten würden, die Unerlässlichkeit der Zusammenarbeit mit besonderer Sorgfalt geprüft werden muss. Wenn die Vergütung oder Subvention ausreicht, um Wirtschaftsakteure in die Lage zu versetzen, die notwendigen Ausgaben zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards selbständig vorzunehmen, besteht möglicherweise keine Notwendigkeit für eine Zusammenarbeit zum Erreichen des Standards. Wenn aber die Vergütung oder Subvention nur einen Teil der notwendigen Ausgaben zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards abdecken würde, kann eine Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsakteuren notwendig sein, um die noch verbleibenden Kosten aufzufangen.
- (100) In manchen Fällen kann es sein, dass Verbraucher nachhaltigen Produkten einen höheren Wert beimessen und daher bereit sind, einen höheren Preis für diese Produkte zu bezahlen als für die weniger nachhaltigen Alternativprodukte. In diesen Fällen kann sich eine Kooperation zwischen den Wirtschaftsakteuren zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards erübrigen, da die Wirtschaftsakteure die notwendigen Investitionen in Produktion oder Handel der nachhaltigeren

Produkte dadurch finanzieren könnten, dass sie höhere Preise für ihre Produkte verlangen.

5.3.2 *Unerlässlichkeit der Bestimmung(en) der Nachhaltigkeitsvereinbarung*

- (101) Im Anschluss an die Feststellung, dass der Nachhaltigkeitsstandard nicht durch individuelles Handeln erreicht werden kann, müssen die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung prüfen, ob die verschiedenen Bestimmungen der Vereinbarung (im Hinblick auf Preise, Produktionsmengen, Innovation, Vertrieb usw.) den Wettbewerb einschränken, und wenn ja, ob sie für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind. In diesem ersten Schritt der Unerlässlichkeitsprüfung nach Artikel 210a müssen die Wirtschaftsakteure die Bestimmungen, über die sie sich verständigen, ihrer Art nach miteinander vergleichen (z. B. Preisabsprache gegenüber Zertifizierung). Die Unerlässlichkeit der sich aus der Bestimmung ergebenden Wettbewerbsbeschränkung (z. B. Preisabsprache gegenüber Preisauflage) wird im zweiten Schritt der Unerlässlichkeitsprüfung nach Artikel 210a geprüft.
- (102) Um die Frage beantworten zu können, ob eine spezifische Bestimmung unerlässlich für das Erreichen eines Nachhaltigkeitsstandards ist, müssen die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung die Probleme identifizieren, die das Erreichen des Standards verhindern. Für jedes dieser Probleme haben die Wirtschaftsakteure dann zu untersuchen, welche Art Bestimmung geeignet wäre, es zu lösen und den Nachhaltigkeitsstandards zu erreichen. In manchen Fällen können mehrere Bestimmungen zur Auswahl stehen, die geeignet wären, das Problem zu lösen und den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Besteht die Wahl zwischen zwei oder mehr solcher Bestimmungen, erfüllt diejenige Bestimmung das Kriterium der Unerlässlichkeit, die den Wettbewerb am wenigsten einschränkt. Auch kann es Fälle geben, in denen zwei oder mehr geeignete Bestimmungen in gleichem Maße wettbewerbsbeschränkend sind, und/oder die Feststellung der am wenigsten beschränkenden Bestimmung hochkomplex ist. In diesen Fällen können die Wirtschaftsakteure frei wählen, welche der Bestimmungen sie verwenden wollen, vorausgesetzt, die anderen Elemente der Unerlässlichkeitsprüfung in Abschnitt 5.4 sind erfüllt.
- (103) Wirtschaftsakteure können sich beispielsweise mit folgenden Problemen konfrontiert sehen:
- a) Liegt das Problem in einem mangelnden Vertrauen der Verbraucher in den Nachhaltigkeitsstandard, können verschiedene Bestimmungen geeignet sein, das Problem zu lösen, abhängig von den Einzelfallumständen. Denkbar ist etwa eine Bestimmung über die Inanspruchnahme eines unabhängigen Zertifizierungssystems und die Entwicklung eines entsprechenden Logos/Etiketts und/oder eine Bestimmung über gemeinsame Werbe- und Vermarktungsaktionen für die betreffenden Produkte. Dagegen wäre eine Bestimmung über die den Erzeugern zu zahlenden Preise oder eine Bestimmung über die Produktionsmengen, die den Kunden auf den nachgelagerten Märkten angeboten werden, wahrscheinlich keine geeignete Bestimmung, da sie keinen positiven Einfluss auf das Vertrauen der Verbraucher in den Nachhaltigkeitsstandard hätte.

Stellen die beiden oben beschriebenen potenziell geeigneten Bestimmungen die einzigen möglichen Optionen dar, das Problem des Verbrauchervertrauens zu lösen, so ist die Bestimmung über die Inanspruchnahme eines unabhängigen Zertifizierungssystems und die Entwicklung eines Logos/Etiketts wahrscheinlich diejenige, die den Wettbewerb am wenigsten einschränkt, und daher als die unerlässliche Bestimmung anzusehen.

- b) Liegt das Problem in einem Mangel an Erfahrung und fehlenden Kenntnissen zu nachhaltigeren Produktionsverfahren, können verschiedene Bestimmungen geeignet sein, das Problem zu lösen, abhängig von den Einzelfallumständen. Denkbar ist etwa eine Bestimmung über den Austausch von Informationen über Produktionsverfahren (wie die Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder Produktionsanlagen), eine Bestimmung über die Bündelung bestimmter Tätigkeiten, Infrastruktur oder Anlagen usw. oder eine Bestimmung über gemeinsame Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung. Dagegen wäre eine Bestimmung über erlaubte Produktionsmengen oder eine Bestimmung über Werbe- und Vertriebsmaßnahmen wahrscheinlich nicht geeignet, das Problem zu lösen, da sie nicht zu den Kenntnissen und Erfahrungen von Wirtschaftsakteuren, die nachhaltig produzieren wollen, beitragen würde.

Stellen die drei oben beschriebenen potenziell geeigneten Bestimmungen die einzigen Optionen dar, das Problem mangelnder Erfahrung und fehlender Kenntnisse bei der Produktion zu lösen, so ist die Bestimmung über gemeinsame Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung wahrscheinlich diejenige, die den Wettbewerb am wenigsten einschränkt, und daher als die unerlässliche Bestimmung anzusehen. Sind die Bestimmung über den Austausch von Informationen über Produktionsverfahren und die Bestimmung über die Bündelung von Tätigkeiten die einzigen beiden potenziell geeigneten Bestimmungen, müssen die Umstände des Falles im Einzelnen geprüft werden. Ohne diese Prüfung ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, welche der beiden Bestimmungen den Wettbewerb am wenigsten einschränkt.

- c) Liegt das Problem darin, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Vermarktung des Produkts (bzw. der Mengen, die verkauft werden können) bestehen, können verschiedene Bestimmungen geeignet sein, das Problem zu lösen, abhängig von den Einzelfallumständen. Denkbar ist etwa eine Bestimmung über Abnahmeverpflichtungen seitens einiger Kunden (wie die Verpflichtung, eine Mindestmenge an Produkten pro Jahr abzunehmen) und/oder eine Bestimmung über Vertriebsvereinbarungen zwischen den Erzeugern untereinander oder zwischen den Erzeugern und ihren Kunden (Aufteilung von Kunden, Alleinbelieferungs- oder Alleinbezugsvereinbarungen). Dagegen wäre eine Bestimmung über die Preise, zu denen die Produkte auf den nachgelagerten Märkten weiterverkauft werden dürfen, oder eine Bestimmung über die Einstellung der Produktion von alternativen, nicht nachhaltigen Produkten wahrscheinlich nicht geeignet, da sie sich nicht auf Unsicherheiten hinsichtlich der Vermarktungsmengen bezieht, sondern auf andere Themen.

Sind die beiden oben genannten potenziell geeigneten Bestimmungen (Abnahmeverpflichtungen und Vertriebsvereinbarungen) die einzigen Bestimmungen, mit denen das Problem der Unsicherheiten hinsichtlich der Vermarktungsmengen gelöst werden kann, müssen die Umstände des Falles im Einzelnen geprüft werden. Ohne diese Prüfung ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, welche der beiden Bestimmungen den Wettbewerb am wenigsten einschränkt.

- d) Liegt das Problem in den durch die Übernahme des Nachhaltigkeitsstandards entstehenden Zusatzkosten, können verschiedene Bestimmungen geeignet sein, das Problem zu lösen, abhängig von den Einzelfallumständen. Denkbar ist etwa eine Bestimmung über bestimmte Zahlungsverpflichtungen oder Preisbindungen für Käufer oder eine Bestimmung über Mindestabnahmeverpflichtungen. Dagegen wäre eine Bestimmung, die die Entwicklung anderer nachhaltiger oder nicht nachhaltiger Produkte verbietet, wahrscheinlich nicht geeignet, da sie nicht zu einer direkten Kosteneinsparung bei der Produktion gemäß dem entsprechenden Nachhaltigkeitsstandard führen würde.

Sind die beiden oben genannten potenziell geeigneten Bestimmungen (Zahlungsverpflichtungen/Preisbindungen von Kunden und Mindestabnahmeverpflichtungen) die einzigen Bestimmungen, mit denen das Problem der durch die Übernahme des Nachhaltigkeitsstandards entstehenden Zusatzkosten gelöst werden kann, müssen die Umstände des Falles im Einzelnen geprüft werden. Ohne diese Prüfung ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, welche der beiden Bestimmungen den Wettbewerb am wenigsten einschränkt.

- e) Liegt das Problem darin, dass Verbraucher zu wenig über den Mehrwert einer nachhaltigeren Produktion oder eines nachhaltigeren Vertriebs wissen, kann eine Bestimmung über gemeinsame Werbeaktionen der Erzeuger oder der Abnehmer auf den nachgelagerten Märkten geeignet sein, das Problem zu lösen. Dagegen wäre eine Bestimmung über die Aufteilung von Kunden oder Märkten wahrscheinlich nicht geeignet, da sie keine positiven Auswirkungen auf das Verbraucherkwissen hinsichtlich des Mehrwerts einer nachhaltigeren Produktion oder eines nachhaltigeren Vertriebs hätte.

In einem solchen Fall, in dem nur eine Bestimmung geeignet ist, das Problem zu lösen (die gemeinsamen Werbeaktionen), ist diese Bestimmung als die den Wettbewerb am wenigsten einschränkende und damit als die unerlässliche Bestimmung anzusehen.

- f) Liegt das Problem in einem Nachteil für einen zuerst Handelnden (dessen Produkte mit weniger nachhaltigen, günstigeren Alternativprodukten im Wettbewerb stehen), können verschiedene Bestimmungen geeignet sein, das Problem zu lösen, abhängig von den Einzelfallumständen. Denkbar ist etwa eine Bestimmung über gemeinsame Werbeaktionen für das nachhaltigere Produkt, eine Bestimmung über eine Verpflichtung von Einzelhändlern, einen bestimmten Anteil ihres Bedarfs bei den Erzeugern des nachhaltigeren Produkts zu decken (in Prozent aller substituierbaren Produkte), oder eine Bestimmung über eine Verpflichtung einer bestimmten Anzahl an Einzelhändlern, ihren Bedarf ausschließlich bei den Erzeugern des

nachhaltigeren Produkts zu decken. Dagegen wäre eine Bestimmung über den Austausch von Informationen über die Produktion zwischen den Erzeugern wahrscheinlich nicht geeignet, da sie das Problem der Substituierbarkeit des Produkts nicht löst.

Sind die drei oben beschriebenen Bestimmungen (über gemeinsame Werbeaktionen, Mindestabnahmeverpflichtungen und Alleinbezugsverpflichtungen) die einzig geeigneten Bestimmungen, mit denen das Problem des Vorreiternachteils im Wettbewerb mit weniger nachhaltigen, günstigeren Produkten gelöst werden kann, ist die Bestimmung über gemeinsame Werbeaktionen für das nachhaltigere Produkt wahrscheinlich diejenige, die den Wettbewerb am wenigsten einschränkt, und daher als die unerlässliche Bestimmung anzusehen. Sind die Bestimmungen zu den Mindestabnahmeverpflichtungen und Alleinbezugsverpflichtungen von Einzelhändlern die einzig geeigneten Optionen, ist die Bestimmung über die Mindestabnahmeverpflichtungen wahrscheinlich die den Wettbewerb am wenigsten einschränkende und damit als die unerlässliche Bestimmung anzusehen.

- (104) Bei der oben beschriebenen Prüfung müssen die Wirtschaftsakteure realistische und nicht nur rein hypothetische alternative Bestimmungen zum Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards in Betracht ziehen.
- (105) Wählen Wirtschaftsakteure unter verschiedenen Bestimmungen eine Bestimmung aus, die i) nicht geeignet ist, das dem Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards entgegenstehende Problem zu lösen, und/oder ii) gemessen an anderen Bestimmungen nicht die den Wettbewerb am wenigsten einschränkende Bestimmung ist, so ist die ausgewählte Bestimmung als mit Artikel 210a unvereinbar anzusehen und fällt daher nicht unter dessen Ausnahmeregelung. Enthält die Nachhaltigkeitsvereinbarung noch weitere Bestimmungen, die sich mit anderen, dem Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards entgegenstehenden Problemen befassen, so können diese Bestimmungen gleichwohl als unerlässlich angesehen werden und entsprechend von der Ausnahmeregelung unter Artikel 210a profitieren, wenn sie für sich genommen und unabhängig von der unwirksamen Bestimmung das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards möglich machen.
- (106) Schließlich haben die Wirtschaftsakteure zu berücksichtigen, dass Bestimmungen, die den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen einschränken und so den EU-Binnenmarkt abschotten, grundsätzlich nicht als unerlässlich gemäß Artikel 210a angesehen werden.

5.4 Schritt 2 – Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung

- (107) Nach der Feststellung, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung vernünftigerweise notwendig ist, um einen bestimmten Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, ist als nächstes für jede der sich aus der Vereinbarung ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen, ob sie für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich ist.

- (108) Für die Zwecke des Artikels 210a ist eine Wettbewerbsbeschränkung für das Erreichen eines Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich, wenn die Beschränkung vernünftigerweise notwendig ist, um den betreffenden Standard zu erreichen. Das wiederum hängt von der Art und dem Ausmaß der Beschränkung ab.

5.4.1 *Art der Beschränkung*

- (109) Die Art der Beschränkung bezieht sich auf den Wettbewerbsparameter, der durch die Bestimmung(en) der Nachhaltigkeitsvereinbarung beschränkt wird (wie z. B. Preis, Produktionsmengen, Qualität, Auswahl oder Innovation). Im ersten Schritt wurde geprüft, ob die Art der Bestimmung geeignet war, das dem Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards entgegenstehende Problem zu lösen, und ob mögliche alternative Bestimmungen bestanden, die dafür ebenso geeignet wären, aber den Wettbewerb weniger einschränken. Im zweiten Schritt wird dagegen geprüft, ob jede der in den Bestimmungen der Nachhaltigkeitsvereinbarung enthaltene Wettbewerbsbeschränkung die den Wettbewerb am wenigsten einschränkende Alternative ist, um den betreffenden Standard zu erreichen.
- (110) Für die Bestimmung der „Art“ der Wettbewerbsbeschränkung ist zu prüfen i) auf welche Weise ein bestimmter Wettbewerbsparameter durch eine Bestimmung der Vereinbarung beschränkt wird, und ii) ob eine realistische, weniger einschränkende Alternative besteht. Solch eine realistische Alternative sollte es ermöglichen, den angestrebten Nachhaltigkeitsstandard mit einer geringeren negativen Auswirkung auf den Wettbewerb zu erreichen. Die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung müssen diejenige Wettbewerbsbeschränkung wählen, die das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards ermöglicht und dabei die geringsten negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.
- (111) Bezieht sich eine Bestimmung auf den Preis eines Produkts, so kann es sein, dass die Wirtschaftsakteure bei ihrer Überprüfung der Art der Beschränkung entscheiden müssen, ob sie eine Beschränkung in Form einer Preisabsprache, einer Preisuntergrenze, eines Preisaufschlags oder einer anderen Einschränkung der Preissetzung wählen. Wenn beispielsweise das Einhalten des Nachhaltigkeitsstandards Kosten für die Wirtschaftsakteure verursacht, die sich unproblematisch von allen übrigen Kosten, die ihnen normalerweise entstehen würden, abgrenzen lassen, kann ein Preisaufschlag eine geeignete Beschränkung darstellen. Denn ein Preisaufschlag würde die durch das Einhalten des Nachhaltigkeitsstandards entstehenden Kosten widerspiegeln, ohne die übrigen, unabhängig vom Nachhaltigkeitsstandard entstehenden Kosten zu berühren.
- (112) Ein Beispiel für eine derartige Konstellation wäre eine Bestimmung, die die Zahlung eines bestimmten Betrags vorschreibt, um Erzeuger von Hühnerfleisch für den Einsatz von ökologischen Futtermitteln anstelle von konventionellen Futtermitteln zu entschädigen. Alternativ könnte in einer Bestimmung der Preis abgesprochen werden, zu dem Verarbeiter von Hühnerfleisch die Hühner beziehen können, und zwar auf einer Höhe, die die für den Einsatz von ökologischen Futtermitteln entstandenen Zusatzkosten ausgleicht. In diesem Fall wäre die Preisabsprache gegenüber den Verarbeitern wahrscheinlich wettbewerbsbeschränkender als die Vereinbarung einer vom Kaufpreis unabhängigen Zusatzzahlung, da letztere nur eine Komponente des Gesamtpreises für Geflügelfleisch berührt und damit Raum für Wettbewerb bei

den übrigen, den Gesamtpreis für Geflügelfleisch bestimmenden Komponenten bleibt (wie beispielsweise Infrastruktur, Bodenbewirtschaftung, Wasserversorgung, Elektrizität usw.). Würde dagegen das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards zu Zusatzkosten im gesamten Produktionsprozess führen, könnte eine Preisabsprache gegenüber den Verarbeitern als vernünftigerweise notwendige Beschränkung angesehen werden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Nachhaltigkeitsstandard insgesamt höhere Anforderungen an das Tierwohl bei der Masthühnererzeugung setzt und neben der Verwendung von nachhaltigeren Futtermitteln auch mehr Platz in den Käfigen, längere Freilaufzeiten usw. vorschreibt.

- (113) Im Falle einer Bestimmung darüber, welchen Anteil ihres Bedarfs Kunden von an der Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligten Erzeugern zu beziehen haben, müssen die Wirtschaftsakteure bei der Überprüfung der Art der Beschränkung gegebenenfalls zwischen folgenden Alternativen wählen: der Vereinbarung von Mindestabnahmemengen, der Vereinbarung, einen festen Anteil des Bedarfs abzunehmen oder einer Abnahmeverpflichtung anderer Art. Wenn die Erzeuger die Sicherheit brauchen, dass sie eine ausreichend große Menge ihrer Erzeugnisse verkaufen können, um ihre Kosten decken zu können, aber die dafür erforderlichen exakten Mengen nicht angeben können, könnte eine Vereinbarung von Mindestabnahmemengen die am wenigsten wettbewerbsbeschränkende Bestimmung darstellen, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Wenn beispielsweise der Nachhaltigkeitsstandard darauf abzielt, antimikrobielle Resistenzen bei der Aufzucht von Enten zu verringern, indem der Einsatz von Antibiotika verboten und alternative Maßnahmen vorgeschrieben werden (wie z. B. Impfungen, Probiotika, Präbiotika usw.), kann es sein, dass Erzeuger die Sicherheit brauchen, pro Jahr eine Mindestmenge an Entenfleisch verkaufen zu können, um die durch die alternativen Maßnahmen entstehenden Zusatzkosten abzudecken. Wenn jedoch nur eine begrenzte Menge an Entenfleisch verarbeitet werden kann, kann das Festlegen einer genauen Menge oder einer Höchstmenge vernünftigerweise notwendig sein, um sicherzustellen, dass die gesamte Menge an erzeugtem Entenfleisch auch tatsächlich verarbeitet wird.

5.4.2 *Ausmaß der Beschränkung*

- (114) Das Ausmaß der Beschränkung bestimmt sich aus dem quantitativen Umfang der Beschränkung (im Hinblick auf Preise und Produktionsmengen und möglicherweise auch im Hinblick auf Qualität, Auswahl und Innovation) und aus der Dauer der Beschränkung.

5.4.2.1 Quantitativer Umfang der Beschränkung

- (115) Der quantitative Umfang der Beschränkung bezieht sich auf das Maß, in dem die Beschränkung die relevanten Wettbewerbsparameter wahrscheinlich beeinträchtigt. Der quantitative Umfang einer Beschränkung ist dann als unerlässlich anzusehen, wenn die Vereinbarung eines niedrigeren Umfangs es weniger wahrscheinlich machen würde, dass die Parteien der Nachhaltigkeitsvereinbarung den Nachhaltigkeitsstandard erreichen.
- (116) Wenn die in Rede stehende Beschränkung direkt oder indirekt zu einer abgestimmten Preisanhebung oder -senkung führen würde, sollte die Bewertung der Beschränkung darauf abstellen, in welchem Maß die Wirtschaftsakteure die

Preise vernünftigerweise anheben oder senken müssten, um den betreffenden Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Dabei sollten unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt werden: i) Die Investitionen und andere Kosten, die den Wirtschaftsakteuren durch die Teilnahme an der Vereinbarung entstehen, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie diese Kosten ausgleichen können; ii) das Maß an Gewissheit, dass die Nachhaltigkeitsvereinbarung wirtschaftlich erfolgreich sein wird; iii) die aus den Investitionen zu erwartende Rendite im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten. Da die Bewertung von einer Reihe unsicherer Faktoren abhängen würde, ist den Wirtschaftsakteuren nicht zuzumuten, die genaue Preishöhe zu berechnen, ab der sie in der Lage wären, den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Bei der Wahl zwischen zwei Schätzwerten ist es daher zulässig, mit einer Rendite zu kalkulieren, die ausreichend hoch ist, um Wirtschaftsakteuren einen Anreiz zu geben, den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Steht dagegen der letztendlich im Rahmen der Vereinbarung berechnete Preis in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Risiken, die mit der Umsetzung der Vereinbarung einhergehen, ist es unwahrscheinlich, dass die Beschränkung die Anforderungen an die Unerlässlichkeit erfüllt.

Beispiel: Einer Reihe Einzelhändler fällt auf, dass zwar eine Nachfrage nach pestizidfreien Erdbeeren besteht, Verbraucher aber gleichzeitig nicht bereit sind, mehr dafür zu bezahlen als für konventionelle Erdbeeren. Die Erzeuger einer bestimmten Region erzeugen ihre Erdbeeren weiterhin mit Pestiziden, da eine pestizidfreie Produktion zusätzliche Investitionen in Ausrüstung erfordern und zu zusätzlichen Lohnkosten führen würde. Hinzu kommt, dass selbst wenn die Erzeuger diese Zusatzkosten eingehen würden, das Risiko bestünde, dass ein größerer Anteil der produzierten Erdbeeren Beschädigungen aufweisen würde und daher nicht von den Verbrauchern gekauft würde. Eine Gruppe Erzeuger und Einzelhändler entwickeln eine Initiative, nach der die Einzelhändler sich verpflichten, den teilnehmenden Erzeugern zusätzliche 0,70 EUR für jedes pestizidfrei erzeugte Kilo Erdbeeren zu zahlen. Die vereinbarte Zusatzzahlung beruht auf einer Studie nach der 1) die durchschnittlichen zusätzlichen Lohnkosten bei einer pestizidfreien Erdbeerproduktion zwischen 0,30 EUR und 0,50 EUR pro Kilogramm liegen; 2) die Erzeuger ihre Investitionen in neue Ausrüstung bei einem Aufschlag von 0,10 EUR pro Kilogramm innerhalb von 5 Jahren amortisieren könnten; 3) wahrscheinlich 10-20 % der Ernte Beschädigungen erleiden würden und 4) die Erzeuger bei einer Investition von 0,60 EUR pro Kilogramm die gleiche Rendite erzielen könnten, indem sie eine andere Pestizidmischung einsetzen und damit kein höheres Risiko für Ernteschädigungen eingehen. Obwohl die Zusatzzahlung von 0,70 EUR pro Kilogramm höher ist als die 0,40-0,60 EUR pro Kilogramm, die erforderlich wären, um die Investitionen und die erhöhten Lohnkosten auszugleichen, ist die Höhe der Zusatzzahlung aufgrund des Verlustrisikos durch Ernteschädigungen und der Tatsache, dass die Erzeuger einen sichereren Gewinn von 0,60 EUR pro Kilogramm erzielen könnten, wahrscheinlich vernünftigerweise notwendig. Läge die Zusatzzahlung pro Kilogramm jedoch bei 1,00 EUR anstatt bei 0,70 EUR, so läge sie über dem Betrag, der vernünftigerweise notwendig wäre, um den nötigen Anreiz für Erzeuger zu setzen, in das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards zu investieren.

5.4.2.2 Dauer der Beschränkung

- (117) Bei der Beurteilung der Dauer der Beschränkung (also der Anzahl Monate oder Jahre, in denen die Beschränkung gelten würde), ist darauf abzustellen, ob eine kürzere Dauer das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards weniger wahrscheinlich machen würde. In manchen Fällen, in denen die Kosten der Umsetzung des Nachhaltigkeitsstandards während der gesamten Umsetzungsdauer anfallen, kann es sein, dass die Beschränkung für die gesamte Dauer der Nachhaltigkeitsvereinbarung bestehen bleiben muss. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Herstellung eines nachhaltigeren Erzeugnisses den Kauf kostspieligerer Produktionsmittel erfordert, der während der gesamten Dauer der Nachhaltigkeitsvereinbarung durch die Käufer aufgefangen werden müsste. In anderen Fällen, in denen eine einmalige Investition erforderlich ist, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen, kann es sein, dass die Beschränkung nur solange notwendig ist, bis eine Rendite auf die Investition erzielt worden ist.

Beispiel: Einige Einzelhändler vereinbaren, Erzeugern von Wassermelonen einen Aufschlag zu zahlen, damit diese innovative Bewässerungsanlagen anschaffen. Die Zahlung dieses Aufschlags ist für die Dauer eines Jahres notwendig, da die Landwirte nicht direkt über die benötigte Summe verfügen. Nach einem Jahr werden die Landwirte die Anschaffungskosten für die Anlage wieder erwirtschaftet haben und damit beginnen, durch den Einsatz der Anlage Kosten für Wasser einzusparen. Im Hinblick auf die Dauer der Vereinbarung wäre eine fortgesetzte Zahlung des Aufschlags nach dem ersten Jahr nicht als unerlässlich anzusehen.

5.4.2.3 Keine Verpflichtung zur Beurteilung der Marktabdeckung der Beschränkung

- (118) Mit der Formulierung von Artikel 210a wollten die Gesetzgeber eine so weitgehende Annahme von Nachhaltigkeitsstandards durch Wirtschaftsakteure wie möglich stimulieren. Um einen Anreiz für Wirtschaftsakteure zu schaffen, höhere Standards einzuführen als die durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen, bemühten sie sich um ein Gleichgewicht zwischen i) Ex-ante-Bedingungen für die Feststellung der Unerlässlichkeit und ii) der Möglichkeit einer Ex-post-Intervention. Dadurch wird die Einführung von Nachhaltigkeitsstandards auf breiter Basis angeregt, ohne das Risiko einer Intervention der Wettbewerbsbehörden, es sei denn, die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf den Markt überschreiten eine gewisse Schwelle.
- (119) Anders als im Falle des Artikels 101 Absatz 3 AEUV ist es daher nach Artikel 210a für die Feststellung der Unerlässlichkeit nicht erforderlich, die Marktabdeckung einer Wettbewerbsbeschränkung zu bewerten. Stattdessen kann die Marktabdeckung zu einer Ex-post-Intervention der Wettbewerbsbehörden führen, wenn sie zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Markt führt, wie in Abschnitt 8 erläutert.

5.5 Beispiele für die Prüfung der Unerlässlichkeit

Beispiel 1: Eine bestimmte Technik für den Reisanbau benötigt weniger Wasser als herkömmliche Reisanbautechniken, verwendet keine künstlichen Düngemittel und ist frei von Pestiziden. Der Einsatz dieser Technik trägt zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Landschaften, Wasser und Böden bei, ebenso wie zu einem verringerten Einsatz von Pestiziden. Sie erfordert allerdings zusätzliche finanzielle und zeitliche Investitionen seitens der Reiserzeuger und ist nur profitabel, wenn sie mittel- bis großflächig eingesetzt wird. Die Technik wird von drei Reisgenossenschaften übernommen, die eine Vereinbarung mit einem Einzelhändler treffen, Reis nach diesem Kriterium anzubauen (im Folgenden „nachhaltiger Reis“). Der Einzelhändler verpflichtet sich, für eine Dauer von drei Jahren eine gewisse Menge an nachhaltigem Reis (100 Tonnen pro Jahr) zu erwerben (*Beschränkung im Hinblick auf Produktionsmengen*).

Die drei Genossenschaften haben berechnet, dass sie über den Zeitraum von drei Jahren mindestens 95 Tonnen Reis pro Jahr erzeugen müssten, um die nötigen Skaleneffekte zu erreichen, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erfüllen und eine angemessene Rendite zu erzielen. Um die Verbraucher zu motivieren, den nachhaltigen Reis zu kaufen, vereinbarten die drei Genossenschaften und der Einzelhändler, dass der Verkaufspreis des Einzelhändlers nicht mehr als 15 % über seinem durchschnittlichen Verkaufspreis für konventionellen Reis liegen wird. Aufgrund des Aufwands für Produktionsmittel und Arbeitskräfte wird der nachhaltige Reis jedoch zu einem 30 % höheren Preis an den Einzelhändler verkauft (*Beschränkung im Hinblick auf den Preis*).

Die meisten anderen Abnehmer in dem Markt (Einzelhändler, Hersteller, Großhändler usw.) haben ein überwiegendes Interesse, den konventionellen Reis zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Die Verbraucher zeigen ein Interesse an nachhaltigem Reis, sind sich aber nicht bewusst, in welchem Ausmaß bei der Herstellung von konventionellem Reis Düngemittel und Pestizide eingesetzt werden, und wie viel Wasser dabei verbraucht wird.

Schritt 1:

Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?

Die Reisgenossenschaften wären nicht in der Lage, die Erzeugung von nachhaltigem Reis individuell zu finanzieren, da sie keine Gewissheit hätten, den Reis auch verkaufen zu können, weil die meisten Käufer ein größeres Interesse haben, konventionellen Reis zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Einzeln für sich wären die drei Genossenschaften daher nicht in der Lage, den Standard wirksam einzuführen. In einem solchen Fall ist eine Vereinbarung mit einem Einzelhändler, mindestens 100 Tonnen nachhaltigem Reis pro Jahr abzunehmen, wahrscheinlich unerlässlich.

Davon unabhängig ist die Vereinbarung zu bewerten, dass der Wiederverkaufspreis des Einzelhändlers nicht mehr als 15 % über dem durchschnittlichen Preis für konventionellen Reis liegen soll. Der nachhaltige Reis würde zu einem 30 % höheren Preis als dem für herkömmlichen Reis verkauft und es besteht das Risiko, dass die Verbraucher den nachhaltigen Reis nicht in

ausreichenden Mengen kaufen würden. Eine Vereinbarung, den nachhaltigen Reis zu bewerben, ist daher wahrscheinlich unerlässlich, da der Einzelhändler andernfalls nicht in der Lage wäre, weiterhin von den drei Genossenschaften zu kaufen. Die drei einzelnen Genossenschaften und der Einzelhändler können den Reis nicht individuell bewerben, da die Erzeugung und der Verkauf des nachhaltigen Reises miteinander verknüpft sind und sie die Unterstützung des jeweils anderen benötigen.

Unerlässlichkeit der Bestimmung der Nachhaltigkeitsvereinbarung

Die Vereinbarung, jährlich eine bestimmte Menge an nachhaltigem Reis zu kaufen, ist wahrscheinlich unerlässlich, da sich nur ein Einzelhändler an der Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligt und die Erzeugung von nachhaltigem Reis zusätzliche Kosten beinhaltet. Eine mögliche andere Bestimmung könnte sein, dass der Einzelhändler lediglich den nachhaltigen Reis bewirbt, ohne sich zu seiner Abnahme zu verpflichten. Dies würde den drei Genossenschaften jedoch nicht ausreichend Sicherheit geben, da herkömmlicher Reis 30 % günstiger ist und die Verbraucher sich üblicherweise nicht der Auswirkungen einer herkömmlichen Produktion von Reis bewusst sind.

Im Hinblick auf die Vereinbarung, einen Wiederverkaufspreis für nachhaltigen Reis zu verlangen, der maximal 15 % höher ist als der Preis für herkömmlichen Reis, besteht eine weniger wettbewerbsbeschränkende Möglichkeit, den Kauf von nachhaltigem Reis zu fördern. Da das Problem in einem mangelnden Bewusstsein der Verbraucher für die Vorteile von nachhaltigem Reis liegt, könnten die drei Genossenschaften und der Einzelhändler eine Zertifizierungsvereinbarung treffen, in der beispielsweise vereinbart wird, die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen, um ein Etikett für nachhaltigen Reis zu entwickeln. Die dritte Partei würde prüfen, ob der Reis die Kriterien der nachhaltigen Produktion erfüllt und seine Konformität bezeugen. Darüber hinaus könnte sie die Verbraucher über die umweltschädlichen Auswirkungen einer herkömmlichen Reisproduktion informieren. Der Einzelhändler könnte daher unter Verwendung des Etiketts seinen Wiederverkaufspreis für nachhaltigen Reis frei bestimmen und wäre in der Lage, die Verbrauchernachfrage nach nachhaltigem Reis effektiv zu befriedigen.

Schritt 2: Unerlässlichkeit von Art und Ausmaß der Beschränkung

Bei der Prüfung der Art der Verpflichtung, 100 Tonnen nachhaltigen Reis pro Jahr abzunehmen, wäre eine denkbare Alternative die Verpflichtung seitens des Einzelhändlers, seinen gesamten Bedarf an nachhaltigem Reis von den drei Genossenschaften zu beziehen. Dies würde jedoch nicht zu einem Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards führen, da die drei Genossenschaften nicht die Sicherheit hätten, dass der Einzelhändler tatsächlich die für sie nötige Menge an erzeugtem Reis abnehmen würde. Denn es könnte sein, dass der Einzelhändler in einem bestimmten Jahr keinen Bedarf an den gesamten 100 Tonnen nachhaltigem Reis hat. Die Genossenschaften hätten daher keinen Anreiz, die nötigen Investitionen zu tätigen.

Bei der Prüfung des Ausmaßes der Beschränkung, die mit der Abnahmeverpflichtung von 100 Tonnen Reis pro Jahr über einen Zeitraum von drei Jahren einhergeht, erscheint die Beschränkung unerlässlich, da die drei Genossenschaften drei Jahre lang jährlich mindestens 95 Tonnen nachhaltigen

Reis erzeugen müssten, um eine Rendite auf ihre ursprüngliche Investition zu erhalten. Da der Nachhaltigkeitsstandard neu eingeführt wird und mit Unsicherheiten verbunden ist, sollen die zusätzlich durch den Einzelhändler abgenommenen 5 Tonnen als Sicherheitsnetz für den Fall einer Fehlkalkulation fungieren. Die Verpflichtung, 100 Tonnen nachhaltigen Reis abzunehmen, ist daher wahrscheinlich unerlässlich, um den in Rede stehenden Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen.

Beispiel 2: Eine regionale Initiative plant, die Haltungsbedingungen von Schweinen zu verbessern. Die teilnehmenden Landwirte vereinbaren mit einem Schlachtbetrieb und zwei Fleischverarbeitern, die auf den jeweiligen Märkten einen Anteil von 30 % und 25 % haben, den für die einzelnen Schweine verfügbaren Raum auf ihrem Hof über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß auszuweiten. Infolge örtlicher Vorschriften ist es für die meisten Landwirte schwierig, den bei der Aufzucht von Schweinen zur Verfügung stehenden Raum zu vergrößern. Die teilnehmenden Landwirte werden daher im Vergleich zu Landwirten, die sich nicht an der Initiative beteiligen, einen finanziellen Nachteil erleiden.

Die Initiative sieht daher vor, dass die Fleischverarbeiter den Landwirten 1 EUR mehr pro verkauftem Kilogramm Fleisch zahlen, um deren geringere Produktionsmengen und höhere Kosten auszugleichen (*Beschränkung im Hinblick auf den Preis*). Die Zusatzzahlung entspricht dem Gewinn, den die Landwirte andernfalls gemacht hätten, wenn sie mehr Schweine auf herkömmliche Weise aufgezogen hätten. Ein Fleischverarbeiter wäre allein in der Lage gewesen, die gesamten Erzeugnisse der Landwirte zu verarbeiten und die mit der nachhaltigen Erzeugung verbundenen Kosten abzudecken. Ein zweiter Fleischverarbeiter hat sich jedoch der Initiative angeschlossen, da er sich den Markt für nachhaltigere Produkte erschließen will (*Beschränkung im Hinblick auf Kunden, Anbieter oder Gebiete*). Die Initiative schreibt außerdem vor, dass der beteiligte Schlachtbetrieb ausschließlich Schweine schlachtet, die gemäß dem vereinbarten Tierwohlstandard aufgezogen worden sind, um zu vermeiden, dass ihr Fleisch mit dem Fleisch herkömmlich aufgezogener Schweine vermischt wird.

Schritt 1:

Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?

Hierbei ist zunächst zu erwägen, ob der Nachhaltigkeitsstandard auch erreicht werden könnte, wenn die an der Vereinbarung Beteiligten allein und unabhängig voneinander agieren. Ein Landwirt, der alleine beschließt, den pro Schwein auf seinem Hof zur Verfügung gestellten Raum zu vergrößern, würde aufgrund seines Angebotsrückgangs oder seiner erhöhten Verkaufspreise einen Teil seines Einkommens und möglicherweise auch einen Teil seiner Kunden an andere Landwirte verlieren. Gleichzeitig würden Landwirte, die sich gemeinsam aber ohne die Beteiligung von Fleischverarbeitern für dieses Vorgehen entscheiden, zwar unter gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren, aber dennoch einen Nachteil gegenüber anderen Landwirten erleiden, die sich nicht an der Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligen. Sie hätten außerdem Schwierigkeiten

Kunden zu finden, die bereit wären, einen höheren Preis für aus nachhaltiger Tierhaltung erzeugtes Fleisch zu zahlen. Daher ist eine Vereinbarung zwischen den Landwirten untereinander und zwischen den Landwirten und den Fleischverarbeitern als Abnehmern wahrscheinlich unerlässlich (im Gegensatz zu einem einseitigen Vorgehen).

Unerlässlichkeit der Bestimmung der Nachhaltigkeitsvereinbarung

Eine Alternative zu dem vereinbarten Preisaufschlag könnte sein, dass die Fleischverarbeiter sich dazu verpflichten, alles Fleisch, das von gemäß den Vorgaben der Initiative gehaltenen Schweinen erzeugt wurde, zu demselben Preis abzunehmen wie Fleisch von Schweinen aus herkömmlicher Haltung. Landwirte haben in der Regel keine Schwierigkeiten, Abnehmer für ihre Erzeugnisse zu finden, und die Landwirte der Initiative könnten ohne Schwierigkeiten das von ihren Schweinen stammende Fleisch verkaufen. Allerdings müssten sie bei Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien mit Verlust verkaufen. Ein Preisaufschlag ist daher wahrscheinlich unerlässlich.

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Schlachtbetriebs, nur Tiere zu schlachten, die gemäß den Vorgaben des Nachhaltigkeitsstandards aufgezogen worden sind, könnte eine mögliche Alternative sein, dass die Landwirte den Schlachtbetrieb auffordern, das aus ihrer Aufzucht stammende Fleisch von anderem Fleisch zu trennen und eindeutig zu kennzeichnen. Dies würde wahrscheinlich zu einigen Zusatzkosten führen, aber es würde dem Schlachtbetrieb auch ermöglichen, mehr Umsatz zu generieren, da er auch Tiere aus einer nicht nachhaltigen Aufzucht schlachten dürfte. Dieser zusätzliche Umsatz würde die Kosten für die Trennung der zwei unterschiedlichen Fleischarten bei der Verarbeitung kompensieren. Die Vereinbarung mit dem Schlachtbetrieb, nur Tiere zu schlachten, die aus einer nachhaltigen Aufzucht stammen, ist daher wahrscheinlich nicht unerlässlich.

Schritt 2: Unerlässlichkeit von Art und Ausmaß der Beschränkung

Eine mögliche Alternative zu der Vereinbarung eines Preisaufschlags könnte die Vereinbarung eines Festpreises oder eines Mindestpreises für die Fleischerzeugnisse sein. Die Vereinbarung eines Festpreises würde die Fleischverarbeiter an einen Preis binden, der andernfalls Schwankungen unterworfen wäre (infolge höherer oder niedrigerer Preise für Produktionsmittel, Wettervorkommnissen, Krankheiten usw.). Ein Mindestpreis könnte sicherstellen, dass die Erzeuger einen Ausgleich für ihre Aufwendungen erhalten, da er ausreichend hoch angesetzt werden könnte, um die Kosten für die Steigerung der Nachhaltigkeit aufzufangen. Dabei würde jedoch nicht der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Preis für Schweinefleisch niedriger als vereinbart ausfallen könnte, weil Preisbestandteile (Produktionsmittel, Infrastruktur, Saisonalität des Produkts usw.) deutlich billiger geworden sind. Die Beschränkung ist wahrscheinlich unerlässlich, da der Preisaufschlag der Gewinneinbuße entspricht, die die Landwirte dadurch erleiden, dass sie weniger Schweine aufziehen, und gleichzeitig die Möglichkeit offenhält, dass andere Preisbestandteile frei auf Änderungen im Markt reagieren können.

Die Höhe des Preisaufschlags von 1 EUR pro Kilogramm erzeugtem Fleisch ist ebenfalls wahrscheinlich unerlässlich, wenn der Aufschlag die den Landwirten

dadurch entstehenden Gewinneinbußen, dass sie weniger produzieren als mit herkömmlichen Aufzuchtmethoden, widerspiegelt.

Es besteht keine Notwendigkeit, die Marktabdeckung der Beschränkung zu prüfen, wie in Abschnitt 5.4.2.3 erläutert.

Beispiel 3: Drei Molkereigenossenschaften entwickeln gemeinsam ein Gütesiegel für Käse. Es verpflichtet Hersteller zu bescheinigen, dass die in ihrem Käse verarbeitete Milch ausschließlich aus ökologischer Erzeugung stammt. Das Gütesiegel schreibt außerdem vor, dass die gesamte in der Molkerei verarbeitete Milch aus ökologischer Erzeugung stammt, um zu gewährleisten, dass es zu keiner Vermischung von ökologischer Milch und anderer Milch kommt (*Beschränkung im Hinblick auf Produktionsmittel*). Dieses Produktionsverfahren führt zu höheren Kosten für Erzeuger und mindert ihre Wettbewerbsfähigkeit, da sie keine herkömmlich erzeugte Milch für die Käseherstellung mehr anbieten können. Ähnliche Produktionsverfahren bestehen bereits auf dem Markt und werden von anderen Erzeugern genutzt. Es besteht eine starke Verbrauchernachfrage nach ökologischem Käse auf dem Markt, und Verbraucher sind auch bereit, einen höheren Preis für dieses Produkt zu bezahlen, wenn ihnen die Nachhaltigkeitsvorteile deutlich vor Augen geführt werden.

Schritt 1: Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?

Der Markt für ökologischen Käse ist gut entwickelt und einige Erzeuger haben bereits im Alleingang einen höheren Nachhaltigkeitsstandard erreicht als gesetzlich vorgeschrieben. Die Genossenschaften wären ebenfalls in der Lage, den Standard alleine zu entwickeln und die wachsende Nachfrage der Verbraucher nach ökologischem Käse zu bedienen. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit scheint hier daher nicht unerlässlich zu sein.

Beispiel 4: Zu bestimmten Zeiten im Jahr kommt es zu einem Überangebot an gewissen Gemüsesorten. Deshalb verderben jedes Jahr zwischen 7 % und 15 % der Spinaternte. Einige Genossenschaften haben einzeln verschiedene Strategien ausprobiert, um die Angebotsmenge besser zu planen oder Produktionsüberschüsse zu lagern, ohne dass es ihnen gelungen ist, ihre Verluste unterhalb der durchschnittlichen 7 % zu halten. Sie haben außerdem versucht, den Spinat getrocknet zu verkaufen, aber es besteht keine Nachfrage unter Verbrauchern für ein derartiges Produkt.

Um diese Verschwendung von Teilen der Ernte zu verringern, beschließen einige Genossenschaften von Spinaterzeugern, Informationen über ihre wöchentlichen Spinatlieferungen an Kunden auszutauschen, damit sie ihr Angebot besser auf die Nachfrage abstimmen können (*Beschränkung im Hinblick auf den Austausch von Informationen*). Die Genossenschaften rechtfertigen dieses Vorgehen damit, dass sie ein Rotationssystem einführen werden, nach dem die verschiedenen Genossenschaften im monatlichen Wechsel ihre Erzeugung um einen bestimmten

Prozentsatz reduzieren werden, um das Angebot so dem erwarteten Bedarf im Folgemonat anzupassen.

Schritt 1:

Kann der Nachhaltigkeitsstandard auch durch individuelles Handeln erreicht werden?

Die Notwendigkeit zu kooperieren scheint hier unerlässlich, da individuelle Maßnahmen zur Minderung der Lebensmittelverschwendung nicht erfolgreich waren.

Unerlässlichkeit der Bestimmung der Nachhaltigkeitsvereinbarung

Was die Art der Vereinbarung und ihre Unerlässlichkeit im Vergleich zu anderen Arten von Vereinbarungen anbelangt, so handelt es sich hier um eine Vereinbarung, den Nachhaltigkeitsstandard durch den Austausch von Informationen über Angebot und Nachfrage zu erreichen. Eine mögliche Alternative könnte eine Mengenabsprache sein, d. h. die Vereinbarung, dass jede Genossenschaft weniger produziert. Damit würde das Problem jedoch nicht gelöst, da es ausgesprochen schwierig wäre, genau vorherzusagen, in welchem Ausmaß die Genossenschaften ihre Erzeugung reduzieren sollten. Darüber hinaus würde es nach wie vor Phasen geben, in denen eine größere Nachfrage besteht, und die Genossenschaften wären dann nicht mehr in der Lage, die Bestellungen ihrer Kunden zu bedienen. Außerdem wäre eine Absprache der Produktionsmengen wettbewerbsbeschränkender als eine Vereinbarung, Informationen auszutauschen.

Die Vereinbarung zum Austausch der Informationen löst das beschriebene Problem, indem regelmäßig über die Marktsituation informiert und eine präzise Anpassung des Angebots für den Folgemonat ermöglicht wird. Die Vereinbarung erscheint daher vernünftigerweise notwendig, um den Standard einer verminderten Lebensmittelverschwendung zu erreichen.

Schritt 2: Unerlässlichkeit von Art und Ausmaß der Beschränkung

Was die Unerlässlichkeit der sich aus der Vereinbarung ergebenden Wettbewerbsbeschränkung anbelangt, ist festzustellen, dass der Austausch von Informationen zu einem Wettbewerbsparameter wie den wöchentlichen Lieferungen an Kunden eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Eine weniger beschränkende und realistische Alternative könnte sein, einmal im Monat (statt wöchentlich) aggregierte Daten auszutauschen. Dadurch, dass die Daten weniger häufig erhoben und in aggregierter Form zur Verfügung gestellt würden, wären Verkaufsgeschäfte einzelner Genossenschaften mit einzelnen Kunden nicht mehr erkennbar. Darüber hinaus hätten die Erzeuger nach wie vor Kenntnis von der Marktnachfrage nach Spinat im vorhergehenden Monat und könnten ihre Erzeugung im Folgemonat entsprechend anpassen.

Die Vereinbarung würde daher den Anforderungen der zweiten Stufe der Unerlässlichkeitsprüfung nicht genügen.

6 ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 210A

6.1 Vor Veröffentlichung dieser Leitlinien getroffene Nachhaltigkeitsvereinbarungen

- (120) Artikel 210a trat am 8. Dezember 2021 in Kraft. Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die vor diesem Datum getroffen wurden, können nach Inkrafttreten von Artikel 210a auch von seinen Bestimmungen profitieren. Für den Zeitraum vor Inkrafttreten von Artikel 210a gilt, dass Nachhaltigkeitsvereinbarungen nicht von seinen Bestimmungen profitieren können und den in dem Zeitraum geltenden Wettbewerbsvorschriften unterliegen.
- (121) Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten von Artikel 210a (8. Dezember 2021) und der Veröffentlichung dieser Leitlinien geschlossen werden, sollten ab dem Datum der Veröffentlichung der Leitlinien umgehend an die Vorgaben aus Artikel 210a und Artikel 101 AEUV angepasst werden.

Beispiel: Mehrere Erzeuger schließen eine Vereinbarung vor Veröffentlichung der Leitlinien ab. Darin verpflichten sie sich, ein zugelassenes Unkrautvernichtungsmittel nicht mehr zu verwenden, das häufig in Trinkwasser nachgewiesen wird. Um den Übergang zu einer nachhaltigeren Produktion zu finanzieren, vereinbaren sie einen zeitweiligen Festpreis von 0,50 EUR pro erzeugtem Kilogramm.

Nach Veröffentlichung der Leitlinien wird den Parteien bewusst, dass ein Preisaufschlag ausreichend gewesen wäre, um den vereinbarten Standard zu erfüllen. Die Vereinbarung erfüllt somit nicht die Anforderungen der zweiten Stufe der Unerlässlichkeitsprüfung. Die Parteien sollten ihre Vereinbarung daher an die Bedingungen von Artikel 210a anpassen und die Preisabsprache durch einen Preisaufschlag ersetzen, sobald die Leitlinien herausgegeben worden sind.

6.2 Höhere Gewalt

- (122) Wenn einige Bedingungen der Vereinbarung, die für die Anwendbarkeit von Artikel 210a maßgeblich sind, aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht erfüllt werden, kann die Vereinbarung für einen gewissen Zeitraum nach wie vor von der Ausnahmeregelung profitieren, sofern i) die Parteien unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die betreffende Bedingung wieder zu erfüllen, und ii) die anderen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind.
- (123) Der Begriff der höheren Gewalt ist nicht auf eine absolute Unmöglichkeit beschränkt, sondern im Sinne ungewöhnlicher, vom Willen des Erzeugers oder Wirtschaftsakteurs unabhängiger Umstände zu verstehen, deren Folgen trotz aller gebotenen Sorgfalt nur um den Preis unverhältnismäßiger Opfer hätten vermieden werden können.²⁵ Hierunter würden beispielsweise eine unerwartete Überschwemmung oder ein Brand in einer Lagerhalle fallen.

²⁵ Für weitere Informationen zum Begriff der höheren Gewalt vergleiche (entsprechend) Mitteilung C(88) 1696 der Kommission über den Begriff „höhere Gewalt“ im Landwirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaften.

6.3 Übergangszeitraum

- (124) Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung kann für einen gewissen Zeitraum nach ihrem Abschluss und vor dem tatsächlichen Beginn der nachhaltigen Aktivität von der Ausnahmeregelung profitieren.
- (125) Dies ist nur dann möglich, wenn es einer gewissen Dauer bedarf, um die nachhaltige Aktivität umzusetzen, und wenn die Wettbewerbsbeschränkung während dieses Übergangszeitraums unerlässlich ist. Das bedeutet, dass die Umsetzung der nachhaltigen Aktivität weniger wahrscheinlich ist, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nicht während der Umsetzungsdauer angewandt wird.

Beispiel: Einige landwirtschaftliche Erzeuger vereinbarten im Januar 2023, ihre Produktionsverfahren dahingehend umzustellen, dass sie ein zugelassenes umweltschädliches Unkrautvernichtungsmittel nicht mehr verwenden. Da die Produktionsumstellung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist die Markteinführung des nachhaltigeren Produkts für September 2023 angesetzt. Die Erzeuger vereinbarten, bereits ab Januar 2023 einen höheren Preis für das mit dem problematischen Unkrautvernichtungsmittel erzeugte Produkt zu verlangen, um die für die Umstellung erforderlichen Investitionen zu finanzieren.

Der höhere Preis darf ab Januar 2023 verlangt werden, wenn die Erzeuger nicht in der Lage sind, ihre Investitionskosten zu decken, wenn sie den höheren Preis erst ab September 2023 (nach der Einführung des alternativen Produkts) verlangen. Der Grund hierfür ist, dass sie andernfalls die nachhaltige Initiative nicht in Betracht ziehen würden. Sind die Parteien jedoch auch in der Lage, ihre Investitionskosten zu decken, wenn sie den höheren Preis erst ab September 2023 verlangen, ist eine Verwendung des höheren Preises vor diesem Datum als nicht unerlässlich anzusehen.

6.4 Nichteinhaltung des Standards

- (126) Erfüllen die Parteien den Nachhaltigkeitsstandard nicht, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, können sie nicht weiter von der Ausnahmeregelung profitieren.
- (127) Nichteinhaltung liegt etwa vor, wenn es den Parteien nicht gelingt, den Standard im vorgesehenen Zeitrahmen umzusetzen. Denkbar ist auch eine Situation, in der aufgrund einer ursprünglichen Fehlkalkulation ein Anwenden des Standards einen unbezahlbaren Kostenaufwand für die Parteien darstellen würde. Auch kann es sein, dass eine Umsetzung des Standards in der Praxis wegen eines Umstandes nicht möglich ist, der nicht als höhere Gewalt angesehen werden kann, wie beispielsweise unerwartete wirtschaftliche Schwierigkeiten der Parteien oder eine Verknappung wesentlicher Produktionsmittel.
- (128) In derartigen Fällen können die Parteien nicht weiter von der Ausnahmeregelung profitieren und sollten aufhören, die Wettbewerbsbeschränkung anzuwenden. Die Ausnahmeregelung hat solange Bestand, bis das Erreichen des Standards nicht mehr möglich ist. Wenn eine sofortige Beendigung der Vereinbarung wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Parteien hätte, können sie die Vereinbarung gemäß der in Abschnitt 6.5 beschriebenen Regeln zur fortlaufenden und

regelmäßigen Überprüfung der Unerlässlichkeitsbedingung noch für eine notwendige Übergangszeit weiter anwenden.

- (129) Die Parteien können auch beschließen, das mit dem Standard angestrebte Ziel nach unten zu korrigieren. In diesem Fall sollten sie den Grad oder die Art der Beschränkung ebenfalls anpassen, um dem Unerlässlichkeitskriterium zu genügen.

Beispiel: Zwei Erzeuger haben vereinbart, gemeinsam in Forschung und Entwicklung zu investieren, um ein neues, potenziell nachhaltigeres Produktionsverfahren zu entwickeln. Die Vereinbarung beinhaltet eine Preisabsprache zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen. Nach Abschluss der Vereinbarung kommt es zu einer Wirtschaftskrise, infolge der die Parteien nicht mehr in der Lage sind, in die Forschung zu investieren, und die Investitionen einstellen.

Da die Parteien den Standard nicht umgesetzt haben (aus einem anderen Grund als dem der höheren Gewalt), können sie nicht damit fortfahren, den Wettbewerb zu beschränken (d. h. ihre Preise abzusprechen).

6.5 Fortlaufende und regelmäßige Überprüfung der Unerlässlichkeit

6.5.1 In welchen Fällen ist die Unerlässlichkeit wahrscheinlich nicht mehr gegeben?

- (130) Ein Bestehen der Unerlässlichkeitsprüfung gemäß Artikel 210a bedeutet keine Garantie, dass die Kriterien der Unerlässlichkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt noch erfüllt sein werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich der wirtschaftliche oder rechtliche Rahmen, innerhalb dessen die Nachhaltigkeitsvereinbarung angewendet wird, wesentlich verändert. Die Parteien müssen daher für die gesamte Dauer der Umsetzung der Vereinbarung regelmäßig überprüfen, ob die Bedingung der Unerlässlichkeit nach wie vor erfüllt ist.
- (131) Ist eine Nachhaltigkeitsvereinbarung oder die in ihr enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr unerlässlich, fällt sie nicht länger in den Anwendungsbereich von Artikel 210a. Wettbewerbsbeschränkungen, die nach diesem Zeitpunkt weiterhin von den Parteien aufrechterhalten werden, sind nicht mehr nach Artikel 210a freigestellt.
- (132) Ein Beispiel für eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen, die eine Überprüfung der Unerlässlichkeit einer Nachhaltigkeitsvereinbarung oder Wettbewerbsbeschränkung erforderlich macht, ist eine Änderung der bei der Entwicklung oder Umsetzung der Nachhaltigkeitsvereinbarung oder des Nachhaltigkeitsstandards anfallenden Kosten. Eine Änderung der Kosten kann die Unerlässlichkeit der ursprünglichen Vereinbarung oder der darin enthaltenen spezifischen Wettbewerbsbeschränkungen in Frage stellen.

Beispiel: Erzeuger und Einzelhändler vereinbaren, eine neue Sorte Mais anzubauen, die weniger anfällig für Schädlinge ist und daher weniger Pestizide bei der Erzeugung benötigt als herkömmlicher Mais. Das Saatgut für die neue Maissorte ist jedoch teurer (6 EUR pro kg). Die Einzelhändler verpflichten sich, den Kauf des kostspieligeren Saatguts durch einen Preisaufschlag auf den erzeugten Mais zu finanzieren. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsvereinbarung fällt der Preis für das Saatgut auf 1 EUR pro kg, da eine größere Nachfrage nach der neuen Sorte besteht und mehr Saatgut auf dem Markt angeboten wird.

Diese Änderung des Preises für Saatgut, die eine Änderung im Preis für ein Produktionsmittel darstellt, bedeutet, dass die Parteien überprüfen müssen, wie hoch der Preis aufschlag noch ausfallen sollte, und ob die Einzelhändler die Vereinbarung überhaupt noch durch einen Preis aufschlag unterstützen müssen.

- (133) Eine weitere Änderung, die eine Überprüfung der Unerlässlichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung erfordern würde, wären Regulierungsmaßnahmen, die den bisher geltenden Nachhaltigkeitsstandard in einem bestimmten Bereich anheben. In einem solchen Fall sollte die Unerlässlichkeit der Vereinbarung oder der darin enthaltenen Beschränkungen überprüft werden, da bei ihrer ursprünglichen Festsetzung eine andere verbindliche Rechtslage bestand. In dem Moment, in dem zwingende Rechtsvorschriften einen höheren Standard festlegen, müssen die Vereinbarung oder die darin enthaltenen Beschränkungen angepasst werden, um die nun weniger ehrgeizige Zielvorgabe der Vereinbarung widerzuspiegeln. Es kann sein, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr unerlässlich ist und dass eine andere Beschränkung, die sich nach „Art“ und „Ausmaß“ von der vorherigen unterscheidet, angemessener ist. In bestimmten Fällen kann die durch die Parteien vorgenommene Überprüfung zu dem Ergebnis führen, dass eine Wettbewerbsbeschränkung nicht mehr unerlässlich ist.

Beispiel: Erzeuger, Verarbeiter und Einzelhändler vereinbaren einen bestimmten Preis aufschlag für die käfigfreie Aufzucht von Tieren. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss jedes Tier mindestens 0,2 m² Raum zur Verfügung haben. Nach einiger Zeit wird die zwingende Vorschrift geändert und eine Vorgabe von 0,5 m² eingeführt.

Der Nachhaltigkeitsstandard mit der Vorgabe, dass die Tiere „im Freilauf“ aufgezogen werden müssen, kann nach wie vor die Verwendung eines Preis aufschlags rechtfertigen. Allerdings muss die Höhe des Aufschlags neu bewertet werden, da der gesetzlich vorgeschriebene Standard verschärft wurde. Dies kann in bestimmten Fällen zu einem niedrigeren Preis führen.

- (134) Ein anderes Beispiel, das eine Neubewertung erforderlich machen würde, ist der Wunsch der Parteien, den mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung angestrebten Nachhaltigkeitsstandard zu verändern. Die Parteien können den Wunsch haben, einen Nachhaltigkeitsstandard festzulegen, der nach wie vor über dem durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen Standard liegt, aber weniger ehrgeizig ist als der ursprünglich vereinbarte Standard. Eine Anpassung der

Vereinbarung oder der darin enthaltenen Beschränkungen könnte daher erforderlich sein.

- (135) Eine Änderung des Interesses der Verbraucher an dem von der Vereinbarung betroffenen Produkt oder ihrer Sensibilisierung für die damit verbundenen Vorteile könnte ebenfalls eine wesentliche Änderung der Umstände darstellen. Die Nachfrage nach einem nachhaltigen Produkt könnte aufgrund der Nachhaltigkeitsvereinbarung oder anderer Faktoren (beispielsweise einer Umweltschutzkampagne zur Aufklärung der Verbraucher) steigen. Der Markt oder ein großer Teil davon könnte daher einen starken Anreiz haben, auf ein nachhaltiges Produktionsverfahren für dieses Produkt umzustellen oder einen nachhaltigeren Handel mit diesem Produkt zu treiben. Wenn die mangelnde Verbrauchernachfrage einer der Hauptgründe war, mit dem die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und einer bestimmten Wettbewerbsbeschränkung gerechtfertigt wurde, sollten die Parteien die Unerlässlichkeit ihrer Vereinbarung überprüfen.

Beispiel: In dem vorhergehenden Beispiel könnten sich Verbraucher besorgt über die Aufzuchtbedingungen der Tiere zeigen. Sie könnten eine artgerechtere Tierhaltung verlangen und bereit sein, mehr dafür zu zahlen, auch für eine Freilandhaltung. Da Erzeuger von dieser neuen Nachfrage profitieren können, kann es sein, dass der an sie gezahlte Preisaufschlag nicht mehr unerlässlich ist, da die Freilandherzeugung gewinnbringend sein könnte, ohne dass die Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs besteht.

- (136) Innovationen in Produktions- oder Vertriebsverfahren können ebenfalls die Neubewertung der Unerlässlichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in einer Vereinbarung erfordern. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Vereinbarung notwendig war, um gemeinsam ein bestimmtes Produkt oder Verfahren zu entwickeln oder auf dem Markt einzuführen, aber die Parteien nach einer gewissen Zeit und Investitionshöhe in der Lage wären, die entsprechenden Produkte zu produzieren oder zu vertreiben, ohne dass hierfür eine weitere Zusammenarbeit notwendig wäre.

Beispiel: Eine Vereinbarung zwischen einer Erzeugerorganisation und Herstellern ermöglicht es den Herstellern, in eine KI-Technologie zu investieren, die eine Früherkennung von Krankheiten bei Pflanzen ermöglicht, was zu höheren Ernteerträgen führt. Die Hersteller verpflichten sich, die Technologie für die Erzeuger zu erwerben und die operativen Kosten der Technologie durch die Zahlung eines Mindestpreises abzudecken. Im Gegenzug verpflichtet die Vereinbarung die Erzeugerorganisation, die Technologie zu lizenzieren, um sicherzustellen, dass es ausreichend Lizenznehmer (und damit Lizenzgebühren) gibt, um die Investitionskosten der Hersteller zu decken.

Nachdem die Technologie getestet wurde und zu höheren Erträgen geführt hat, müssen die Erzeuger die Unerlässlichkeit des Preisaufschlags neu bewerten. Da sie nun mehr erzeugen, könnten sie auch in der Lage sein, die operativen Kosten der Technologie selbst zu tragen.

6.5.2 Welche Optionen haben die Parteien, wenn bestimmte Beschränkungen nicht mehr als unerlässlich anzusehen sind?

6.5.2.1 Option 1: Änderung der Nachhaltigkeitsvereinbarung

(137) Ist eine Nachhaltigkeitsvereinbarung nicht mehr als unerlässlich anzusehen, ist eine mögliche Option für die Parteien, die Vereinbarung zu ändern. Besteht das Problem beispielsweise darin, dass der vereinbarte Nachhaltigkeitsstandard nicht mehr erreicht werden kann, können die Parteien vereinbaren, ein anderes Nachhaltigkeitsniveau anzustreben, das nach wie vor höher ist, als es durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist. Besteht das Problem darin, dass die Art der Vereinbarung für das Erreichen des Standards nicht unerlässlich ist, könnten die Parteien eine andere Art der Vereinbarung treffen, die unerlässlich ist. Ähnliches gilt, wenn die durch die Vereinbarung auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards nicht mehr unerlässlich sind. In diesem Fall könnten die Parteien die Beschränkungen so anpassen, dass sie wieder als unerlässlich anzusehen sind, oder sie ganz aufheben.

6.5.2.2 Option 2: Beendigung der Nachhaltigkeitsvereinbarung

(138) Sind die Parteien nicht in der Lage oder willens, ihre Nachhaltigkeitsvereinbarung so anzupassen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 210a weiterhin erfüllt, sollten sie die Vereinbarung in dem Moment beenden, in dem sie nicht mehr als unerlässlich anzusehen ist.

(139) In Fällen, in denen die Parteien im Vertrauen auf die zu dem Zeitpunkt für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards noch unerlässlichen Wettbewerbsbeschränkungen Investitionen vorgenommen haben, hindert sie Artikel 210a jedoch nicht daran, alle für die Entwicklung oder Umsetzung des in Rede stehenden Nachhaltigkeitsstandards entstandenen Kosten zu kompensieren. Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung kann daher so lange weiter von der Ausnahmeregelung des Artikels 210a profitieren, wie es für die Parteien nötig ist, um die Vereinbarung aufzulösen und ihre Investitionen auszugleichen. Das wäre allerdings nicht der Fall, wenn die Nachhaltigkeitsvereinbarung wegen einer gesetzlichen Änderung nicht länger unerlässlich ist, weil mit der Änderung ein verbindlicher EU- oder nationaler Standard eingeführt wird, der dem in der Nachhaltigkeitsvereinbarung festgelegten Standard gleichwertig oder sogar höher ist, und wenn das Inkrafttreten dieses verbindlichen Standards zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorhersehbar war (oder ausreichend Zeit zwischen der Annahme der Gesetzesänderung und ihrem Inkrafttreten liegt).

Beispiel: Örtliche Geflügelzüchter vereinbaren gemeinsam, mehr Lebensraum pro Huhn zur Verfügung zu stellen. Um ihre Umstellungskosten zu verringern, schließen sie eine Vereinbarung mit ihren Käufern ab, nach der Letztere einen bestimmten Preiszuschlag für das Hühnerfleisch bezahlen, der die durch den neuen Nachhaltigkeitsstandard entstandenen Kosten abdeckt. Die Vereinbarung wird im März 2024 unterzeichnet und enthält eine einjährige Kündigungsfrist im Fall einer einseitigen Beendigung. Im Juni 2024 wird eine neue örtliche

Bestimmung verabschiedet, die ab Dezember 2024 anzuwenden ist. Danach haben alle landwirtschaftlichen Erzeuger dieser Region ihren Tieren exakt denselben Lebensraum zur Verfügung zu stellen wie in der Nachhaltigkeitsvereinbarung festgelegt.

Da der Mindestlebensraum ab Dezember 2024 gesetzlich vorgeschrieben ist, können die an der Vereinbarung beteiligten Erzeuger theoretisch nicht mehr von der Ausnahmeregelung des Artikels 210a profitieren, da die vereinbarte Wettbewerbsbeschränkung nicht mehr unerlässlich ist. Ein Beenden der Vereinbarung mit den Käufern vor Ablauf der förmlichen Kündigungsfrist könnte jedoch schwerwiegende finanzielle Folgen für die Parteien haben, die in gutem Glauben gehandelt haben, da die Anwendbarkeit der genannten Vorschrift zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbar war. Sie können daher bis zum Ablauf der förmlichen Kündigungsfrist (also bis Juni 2025) weiterhin von der Ausnahmeregelung profitieren.

7 BEANTRAGUNG EINER STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 210A

7.1 Antragsteller

(140) Gemäß Artikel 210a Absatz 6 haben Erzeuger und Erzeugervereinigungen ab dem 8. Dezember 2023 die Möglichkeit, die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Nachhaltigkeitsvereinbarungen mit Artikel 210a zu ersuchen. Parteien der Nachhaltigkeitsvereinbarung, die keine Erzeuger sind, können sich dem Antrag anschließen. Branchenverbände können einen Antrag gemäß Artikel 210a Absatz 6 stellen, wenn zumindest ein Mitglied als Erzeuger an der Nachhaltigkeitsvereinbarung beteiligt ist.

(141) Erzeuger oder Erzeugervereinigungen können jederzeit nach Abschluss der Nachhaltigkeitsvereinbarung, auch vor Umsetzung der Vereinbarung, um eine Stellungnahme ersuchen.

(142) Anträge sind bei {noch zu bestimmen} einzureichen. Alternativ können Anträge auch an folgende Postanschriften gesendet werden {*Commission européenne / Europese Commissie*}.

7.2 Inhalt des Antrags

(143) Ein Muster für die Beantragung einer Stellungnahme gemäß Artikel 210a Absatz 6 gibt es nicht.

(144) Um geprüft zu werden, sollte ein Antrag jedoch die folgenden Informationen enthalten:

- a) Die Identitäten aller beteiligten Parteien sowie gegebenenfalls ihre Registernummern;

- b) einen einzigen Ansprechpartner (einschließlich Name und E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift) für die Kommunikation mit der Kommission;
- c) Kopien aller Unterlagen über die Bestimmungen der Nachhaltigkeitsvereinbarung oder (falls es sich um eine mündliche Vereinbarung handelt) eine ausführliche schriftliche Erläuterung der Vereinbarung (einschließlich der Marktabdeckung, sofern bekannt, der Laufzeit und der auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen);
- d) eine Beschreibung der verfolgten Nachhaltigkeitsziele;
- e) eine Erläuterung des mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung eingeführten Nachhaltigkeitsstandards und einen Hinweis auf bestehende verbindliche Standards, wobei zu erläutern und zu belegen ist, warum der Nachhaltigkeitsstandard höher ist als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard;
- f) eine ausführliche Erklärung, warum die einzelnen Bedingungen aus Artikel 210a Absätze 1, 3 und 7 erfüllt sind;
- g) Informationen zu laufenden Verfahren vor einem nationalen Gericht oder bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 210a oder Artikel 101 AEUV durch die Nachhaltigkeitsvereinbarung, auf die sich der Antrag bezieht;
- h) Verweise und Quellen, einschließlich Webseiten, in denen der Antragsteller die Bestimmungen der Nachhaltigkeitsvereinbarung oder Teile davon öffentlich gemacht hat;
- i) jede andere Information oder Unterlage, die für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsvereinbarung relevant ist.

7.3 Bewertung durch die Kommission und Inhalt der Stellungnahme

- (145) Die Kommission prüft den Antrag auf Grundlage der übermittelten Informationen. Sie kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen bitten, die sie für die Bewertung des Antrags benötigt.
- (146) Die Kommission kann die ihr übermittelten Informationen gegebenenfalls mit nationalen Wettbewerbsbehörden und Landwirtschaftsbehörden oder Ministerien teilen, sofern diese Behörden und Ministerien der Verpflichtung unterliegen, die Informationen allein für den Zweck zu nutzen, für den sie der Kommission übermittelt wurden. Die Kommission kann diese Behörden und Ministerien außerdem um Eingaben zu der Sache ersuchen.
- (147) Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Allerdings ist es der Kommission erlaubt, die ihr im Zusammenhang mit einem Antrag auf Stellungnahme gemäß Artikel 210a Absatz 6 übermittelten Informationen zu bewahren und diese Informationen in Verfahren zur Durchsetzung von Artikel 210a oder Artikel 101 AEUV zu verwenden.

- (148) In der Stellungnahme wird festgestellt, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung mit Artikel 210a vereinbar ist, und eine Begründung für diese Feststellung gegeben.
- (149) Die Kommission stellt dem Ansprechpartner die Stellungnahme zu.
- (150) Eine Feststellung, dass die Nachhaltigkeitsvereinbarung nicht mit Artikel 210a vereinbar ist, greift einer Feststellung der Vereinbarkeit mit Artikel 101 AEUV oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts nicht vor.
- (151) Die Kommission kann gegebenenfalls erklären, dass die Stellungnahme nur für eine gewisse Zeitspanne gilt oder dass die Stellungnahme sich auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Umstände stützt.
- (152) Die Stellungnahme wird auf der Webseite der Kommission unter Beachtung der berechtigten Interessen der Antragsteller an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Die Kommission wird mit den Antragstellern vor der Veröffentlichung der Stellungnahme eine öffentliche Fassung vereinbaren.

7.4 Frist für die Abgabe der Stellungnahme

- (153) Die Kommission übermittelt die Stellungnahme an die Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags (d. h. nach Erhalt aller für die Prüfung des Antrags erforderlichen Informationen). Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang eines vollständigen Antrags.

7.5 Änderung der Umstände nach Abgabe der Stellungnahme

- (154) Die Kommission stützt ihre Stellungnahme auf die durch den Antragsteller übermittelten Informationen.
- (155) Stellt die Kommission zu jedwedem Zeitpunkt nach der Erarbeitung der Stellungnahme fest, dass die in Artikel 210a Absätze 1, 3 und 7 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat sie gemäß Artikel 210a Absatz 6 zu erklären, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV künftig für die betreffende Vereinbarung gilt, und die Erzeuger entsprechend zu unterrichten. Die Kommission kann diese Feststellung aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates treffen.
- (156) Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass ein Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, kann sie zusätzliche Informationen von dem Antragsteller anfordern.
- (157) Nach Inkrafttreten neuer nationaler Rechtsvorschriften oder neuer Rechtsvorschriften der Union, kann die Kommission Grund zu der Annahme haben, dass der mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung angestrebte Nachhaltigkeitsstandard nicht mehr höher ist als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard. In einem solchen Fall kann die Kommission den Antragsteller dazu auffordern, nachzuweisen, dass der mit der Nachhaltigkeitsvereinbarung angestrebte Nachhaltigkeitsstandard tatsächlich

höher ist als der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebene Standard. Kommt ein Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann die Kommission ihn davon in Kenntnis setzen, dass ihre Stellungnahme nicht mehr gültig ist, und diese Feststellung auf der Webseite der Kommission veröffentlichen.

7.6 Folgen der Stellungnahme

- (158) Nach Artikel 288 Absatz 5 AEUV sind Stellungnahmen der Kommission nicht verbindlich. Stattdessen sollen sie Wirtschaftsakteuren als Orientierungshilfe für eine Selbstbewertung dienen. Nationale Wettbewerbsbehörden und Gerichte können von der Kommission abgegebene Stellungnahmen jedoch berücksichtigen, soweit sie dies in einem bestimmten Fall für zweckmäßig erachten.
- (159) Eine Stellungnahme kann der Würdigung derselben Frage durch den Gerichtshof, andere Gerichte oder nationale Wettbewerbsbehörden nicht vorgreifen.
- (160) Eine Stellungnahme hindert die Kommission nicht daran, eine Nachhaltigkeitsvereinbarung, die die materielle Grundlage der Stellungnahme bildete, zu einem späteren Zeitpunkt in einem Verfahren nach Verordnung 1/2003²⁶ zu prüfen. Die Kommission wird in diesem Fall ihrer früheren Stellungnahme Rechnung tragen, aber auch i) Änderungen des zugrunde liegenden Sachverhalts, ii) von ihr selbst erkannte oder in einer Beschwerde vorgebrachte neue Gesichtspunkte, iii) Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie iv) allgemeine Änderungen ihrer Politik und Entwicklungen auf den betroffenen Märkten berücksichtigen.

8 EX-POST-INTERVENTION DER KOMMISSION UND DER NATIONALEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN GEMÄß ARTIKEL 210A ABSATZ 7

- (161) Artikel 210a Absatz 7 enthält einen Schutzmechanismus, der es einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Kommission (der „zuständigen Wettbewerbsbehörde“) erlaubt, nach Abschluss oder Umsetzung einer Nachhaltigkeitsvereinbarung zu beschließen, dass die Vereinbarung zu ändern oder einzustellen ist oder nicht stattfinden darf. Ein derartiger Beschluss kann erforderlich sein, um zu verhindern, dass der Wettbewerb im Markt ausgeschlossen wird oder dass die Ziele der GAP gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet werden.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

8.1 Gefährdung der Verwirklichung der GAP-Ziele

- (162) Im Einklang mit Artikel 42 AEUV finden Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel damit nur insoweit Anwendung, als die Gesetzgeber dies gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV bestimmen, wobei die fünf in Artikel 39 AEUV genannten Ziele der GAP²⁷ zu berücksichtigen sind.
- (163) Nach Artikel 210a Absatz 7 dürfen die Wettbewerbsbehörden intervenieren, wenn eine geschlossene oder bereits umgesetzte Nachhaltigkeitsvereinbarung die Verwirklichung der fünf in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährdet. Dabei hat die zuständige Wettbewerbsbehörde die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsvereinbarung auf alle fünf Ziele zu berücksichtigen. In manchen Fällen ist es ausreichend, dass die Verwirklichung eines der fünf Ziele gefährdet ist, um eine Gefährdung der Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele im Sinne des Artikels 210a Absatz 7 zu bejahen. In Fällen, in denen die Vereinbarung einige der Ziele negativ beeinflusst, aber eine positive Auswirkung auf andere Ziele hat, ist es jedoch erforderlich, die fünf Ziele miteinander in Einklang zu bringen.²⁸
- (164) Die Verwirklichung des ersten Ziels aus Artikel 39 AEUV (Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft) könnte dann gefährdet sein, wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung den Parteien den Anreiz zu innovativem Handeln nimmt. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Nachhaltigkeitsvereinbarung einen Nachhaltigkeitsstandard festlegt, der den Anreiz für die Parteien verringert, in neue Technologien zu investieren, die zu einem noch höheren Nachhaltigkeitsstandard führen könnten; oder wenn die Nachhaltigkeitsvereinbarung einen so großen Teil des Marktes abdeckt, dass sie auch Auswirkungen auf die Innovationsanreize für andere Marktteilnehmer hat.
- (165) Das zweite der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele ist die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für landwirtschaftliche Erzeuger. Bei der Beurteilung, ob die Verwirklichung dieses Ziels gefährdet ist, sollte die zuständige Wettbewerbsbehörde bewerten, inwiefern die Nachhaltigkeitsvereinbarung die Lebenshaltung aller landwirtschaftlichen Erzeuger berührt, und nicht allein die Lebenshaltung der an der Vereinbarung beteiligten Erzeuger.

²⁷ Diese Ziele sind:

- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen;
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

²⁸ Urteil vom 14. Mai 1997, Florimex und VGB/Kommission, verbundene Rechtssachen T-70/92 und T-71/92, ECLI:EU:T:1997:69, Rn. 153, in der Rechtsmittelinstanz bestätigt durch Urteil vom 30. März 2000, C-265/97 P, ECLI:EU:C:2000:170.

Beispiel: Um den Einsatz von Pestiziden stärker zu verringern als durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben, vereinbaren drei Maiserzeuger (die nur einen kleinen Anteil der im Markt tätigen Erzeuger ausmachen) mit einem Futtermittelhersteller, dass sie auf eine ökologische Produktion umstellen werden. Da dies zu höheren Kosten für die Erzeuger führen wird, vereinbaren die Parteien gemeinsam, dass die drei Maiserzeuger ihre Preise für einen Zeitraum von zwei Jahren auf einer bestimmten Höhe absprechen werden. Nachdem die Nachhaltigkeitsvereinbarung ein Jahr lang durchgeführt worden ist, realisieren die Maiserzeuger, dass sie unterschätzt haben, wie stark ihre Kosten durch die Umstellung auf eine ökologische Produktion steigen würden, und dass der Preiszuschlag die Zusatzkosten nicht abdeckt. Die drei Maiserzeuger senken daher ihre Einkommen, um die verbleibenden Kosten abzudecken, da sie den abgesprochenen Preis nicht weiter erhöhen können.

In diesem Fall ist der Einkommensverlust lediglich die Folge einer Fehlkalkulation der drei Maiserzeuger. Er betrifft außerdem nur eine begrenzte Zahl von Erzeugern. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass dieser Verlust an Einkommen die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährdet.

- (166) Die verbleibenden drei der in Artikel 39 AEUV aufgeführten Ziele betreffen die Marktstabilität, die Versorgungssicherheit und die Gewährleistung von angemessenen Verbraucherpreisen. Diese Ziele überschneiden sich häufig.

Beispiel: Mehrere Getreideerzeuger, die bis zu 80 % des in dem relevanten Gebiet erzeugten Getreides produzieren, vereinbaren, für die Dauer, die sie benötigen, um ihr Herstellungsverfahren umzustellen, keine Getreidekörner mehr zu verkaufen, die mit einem bestimmten Pestizid behandelt wurden, und ihre bestehenden Getreidebestände auszuverkaufen. Da die Erzeuger einen großen Teil des Angebots an Getreidekörnern auf sich vereinen, führt diese Entscheidung zu einer Verknappung von Produktionsmitteln für Verarbeiter von Getreide und diese Instabilität wiederum führt dazu, dass die Preise für Brot steigen. Dies könnte wahrscheinlich die Verwirklichung der Ziele der Versorgungssicherheit und der Gewährleistung angemessener Verbraucherpreise gefährden.

- (167) Das in Artikel 210a Absatz 7 genannte Kriterium einer Gefährdung der Verwirklichung der Ziele aus Artikel 39 AEUV sollte einer hohen Anwendungsschwelle unterliegen. Es stünde dem Geist des Artikels 210a und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich der Notwendigkeit, die fünf GAP-Ziele in Einklang zu bringen, entgegen, wenn eine Gefährdung dieser Ziele schon jedes Mal dann bejaht würde, wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung eine leichte Auswirkung auf eines der Ziele hat.

- (168) Außerdem ist das Ziel der Versorgungssicherheit von dem Prinzip der Selbstversorgung abzugrenzen.²⁹ Die Versorgungssicherheit bezieht sich auf die Ernährungssicherheit, was nicht notwendigerweise eine größtmögliche Vielfalt an Marktsegmenten für dieselben Lebensmittel bedeutet. Wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung dazu führt, dass sich die Marktanteile eines weniger nachhaltigen Segments in der Erzeugung des gleichen landwirtschaftlichen Erzeugnisses verringern, gefährdet dies nicht notwendigerweise die Verwirklichung des Ziels der Versorgungssicherheit. Ähnlich sollte das Kriterium der „angemessenen Preise“ nicht so verstanden werden, dass Preise so niedrig wie möglich ausfallen sollten.³⁰
- (169) Die Gefährdung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele unterscheidet sich vom Ausschluss des Wettbewerbs. In manchen Fällen kann es zu einem Ausschluss des Wettbewerbs kommen, ohne dass es zu einer Gefährdung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele kommt. Im Übrigen können diese Ziele auch gefährdet sein, wenn der Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird.

8.2 Ausschluss des Wettbewerbs

- (170) Nach Artikel 210a Absatz 7 dürfen die nationalen Wettbewerbsbehörden und die Kommission nach dem Abschluss oder der Umsetzung einer Nachhaltigkeitsvereinbarung auch dann intervenieren, wenn dies erforderlich ist, um einen Ausschluss des Wettbewerbs zu verhindern.
- (171) Die Prüfung durch die zuständige Wettbewerbsbehörde, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung den Wettbewerb ausschließt, unterscheidet sich von der Prüfung, ob die Vereinbarung unerlässlich ist, um den Nachhaltigkeitsstandard zu erreichen. Das bedeutet, dass eine Wettbewerbsbeschränkung aus einer Nachhaltigkeitsvereinbarung unerlässlich für das Erreichen des Nachhaltigkeitsstandards sein kann, und trotzdem den Wettbewerb ausschließt. Es kann jedoch nicht sein, dass jede Wettbewerbsbeschränkung notwendigerweise auch den Wettbewerb ausschließt. Andernfalls wäre die Ausnahmeregelung aus Artikel 210a Absatz 1 wertlos. Daraus folgt, dass der Ausschluss des Wettbewerbs ausreichend schwerwiegend sein muss, um die Tatsache, dass die Nachhaltigkeitsvereinbarung die Kriterien der Unerlässlichkeitsprüfung nach Artikel 210a Absatz 1 erfüllt, außer Kraft zu setzen.
- (172) Wie oben erläutert, ist das Konzept des Wettbewerbsausschlusses auch vom Konzept der Gefährdung der Verwirklichung der Ziele aus Artikel 39 AEUV zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Ziele, die sich auf angemessene Preise und die Sicherheit der Versorgung beziehen. Die Schwelle für eine Intervention wegen eines Wettbewerbsausschlusses sollte daher hoch angesetzt werden, um eine Überschneidung von zwei unterschiedlichen Gründen für eine Ex-post-Intervention zu vermeiden.

²⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, Deutschland/Kommission, Rechtssache 34-62, ECLI:EU:C:1963:18.

³⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1994, Griechenland/Rat, Rechtssache C-353/92, ECLI:EU:C:1994:295.

- (173) Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des Artikels 210a Absatz 7 ist beispielsweise denkbar, wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung zum Ausschluss konkurrierender Produkte führt, die einen wesentlichen Teil der Verbrauchernachfrage decken könnten. Dazu zählen sowohl Produkte, die einen höheren Nachhaltigkeitsstandard als dem in der Vereinbarung festgeschriebenen erfüllen, als auch Produkte, die dem Nachhaltigkeitsstandard der Vereinbarung nicht genügen (unabhängig davon, ob die Beschränkung Auswirkungen auf durch die Parteien der Vereinbarung angebotene Waren hat, oder auf Waren Dritter).
- (174) Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung die Markteinführung alternativer Produkte verhindert, die einen höheren Nachhaltigkeitsstandard als dem in der Vereinbarung festgelegten erfüllen, und für die eine erhebliche Verbrauchernachfrage besteht.
- (175) Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des Artikels 210a Absatz 7 ist auch denkbar, wenn eine Nachhaltigkeitsvereinbarung landwirtschaftliche Erzeugnisse ausschließt, die einen niedrigeren Nachhaltigkeitsstandard haben als dem in der Vereinbarung festgelegten, aber den verbindlichen Lebensmittelstandards genügen, und für die eine erhebliche Verbrauchernachfrage besteht.
- (176) Die Tatsache, dass Produkte mit einem niedrigeren Nachhaltigkeitsstandard vom Markt genommen werden, bedeutet jedoch nicht einen Wettbewerbsausschluss im Sinne des Artikels 210a Absatz 7, wenn die Produkte deshalb vom Markt genommen werden, weil die Verbraucher zunehmend nachhaltigere Produkte nachfragen. Es ist daher erforderlich zu prüfen, ob der Ausschluss des Wettbewerbs die Folge einer Präferenz der Verbraucher für nachhaltige Produkte ist, oder ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung die Rücknahme eines Produkts erzwungen hat, für das eine erhebliche, nicht gedeckte Nachfrage unter Verbrauchern besteht.
- (177) Das Risiko eines Wettbewerbsausschlusses ist grundsätzlich eng mit dem Maß an Konzentration in einem Markt verknüpft. Ob es zu einem Wettbewerbsausschluss kommt, hängt außerdem von dem Wettbewerbsgrad ab, der vor der Nachhaltigkeitsvereinbarung bestand. Bestand schon vor der Vereinbarung nur ein schwacher Wettbewerb (beispielsweise aufgrund einer relativ kleinen Zahl an Wettbewerbern oder aufgrund von Marktzutrittsschranken), könnte selbst eine kleine Einschränkung des Wettbewerbs durch die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu einem Wettbewerbsausschluss führen.
- (178) Die Marktabdeckung der Nachhaltigkeitsvereinbarung kann eine Rolle bei der Entscheidung spielen, gemäß Artikel 210a Absatz 7 zu intervenieren. Beträgt der gemeinsame Marktanteil der Parteien der Nachhaltigkeitsvereinbarung nicht mehr als 15 % im Fall einer horizontalen Vereinbarung und 30 % im Fall einer vertikalen Vereinbarung, ist es unwahrscheinlich, dass die Vereinbarung zu einem Wettbewerbsausschluss führt.³¹

³¹ Für weitere Einzelheiten zur Berechnung von Marktanteilen vergleiche (entsprechend) Abschnitt 4 der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft.

- (179) Liegt der gemeinsame Marktanteil der Parteien der Nachhaltigkeitsvereinbarung oberhalb der oben genannten Schwellenwerte, sollte die Bewertung, ob eine Nachhaltigkeitsvereinbarung den Wettbewerb ausschließt, anhand einer Einzelfallprüfung erfolgen, abhängig davon, in welchem Maß die Verbrauchernachfrage ungedeckt bleibt. Die bloße Tatsache, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung den gesamten Markt abdeckt, führt nicht notwendigerweise per se zu einem Ausschluss des Wettbewerbs.

Beispiel 1: Geflügelerzeuger, die gemeinsam rund 50 % des Marktes abdecken, treffen eine Vereinbarung, gemeinsam höherwertige Futtermittel für Geflügel zu erwerben. Aufgrund der aus der Einkaufskooperation resultierenden Kosteneinsparungen sind die Erzeuger in der Lage, einen Futtermittelpreis beizubehalten, der dem Preis für Geflügelfuttermittel, die nicht unter den Nachhaltigkeitsstandard fallen, nahezu entspricht. Die Erzeuger vereinbaren außerdem, gemeinsam eine Werbekampagne zu finanzieren, um auf die Vorteile für die menschliche Gesundheit und das Tierwohl hinzuweisen, die sich aus einer besseren Fütterung des Geflügels ergeben. Die Kampagne führt dazu, dass die meisten Verbraucher beschließen, ab sofort nur noch Fleisch von besser ernährtem Geflügel zu kaufen. Die gestiegene Nachfrage schafft einen Anreiz für andere Erzeuger, sich der Vereinbarung anzuschließen und ihre Produktionsverfahren umzustellen. Insbesondere führt die Einkaufskooperation dazu, dass der höhere Standard auch für kleinere Erzeuger attraktiv wird, die sich das höherwertige Futtermittel andernfalls nicht leisten könnten. Im Ergebnis stellen so viele Erzeuger ihre Produktion auf den nachhaltigeren Standard um, dass mehr als 90 % des Gesamtangebots auf dem Markt durch sie abgedeckt wird.

Obwohl die Vereinbarung dazu führt, dass nahezu alle weniger nachhaltig erzeugten Hühner vom Markt verschwinden, ist eine Intervention der zuständigen Wettbewerbsbehörde unwahrscheinlich. Artikel 210a Absatz 7 soll Vereinbarungen, die Nachhaltigkeitsanliegen so erfolgreich voranbringen, dass die meisten Verbraucher nur noch Erzeugnisse mit dem betreffenden Nachhaltigkeitsstandard kaufen wollen, und andere Wirtschaftsakteure diesen Standard daraufhin übernehmen, nicht verhindern.

Beispiel 2: Eine Reihe Truthahnzüchter, die gemeinsam 60 % des Marktes abdecken, beschließen, die Haltung der von ihnen gezüchteten Truthähne zu verbessern, indem sie einen neuen Tierwohlstandard einführen, der höher ist als der gesetzlich vorgeschriebene Standard. Dieser schreibt mehr Auslauffläche für die Tiere und die Installation von Luftaustausch- und Wasseraufbereitungssystemen vor. Nach dem neuen Standard sind die Truthähne außerdem ausschließlich mit hochwertigen Produkten zu füttern. Die Erzeuger vereinbaren, einen Preisaufschlag einzuführen, um die ihnen entstehenden Kosten zu decken.

Der Preisaufschlag liegt 150 % über dem Preis für weniger nachhaltig erzeugtes Truthahnfleisch. Aufgrund der umfangreichen Zusatzkosten, die durch den neuen Standard entstehen, ist diese Preissteigerung unerlässlich. Der gestiegene Preis für nachhaltig erzeugtes Truthahnfleisch führt dazu, dass führende Erzeuger von nicht nachhaltigem Truthahnfleisch (die gemeinsam 40 % des Marktes abdecken) ihre Preise ebenfalls um 60 % anheben.

Marktstudien zufolge führt die Vereinbarung dazu, dass zwischen 15 und 20 % der Verbraucher, die Truthahnfleisch konsumieren, sich auch das nicht nachhaltig erzeugte Truthahnfleisch nicht mehr leisten können und somit insgesamt daran gehindert werden, Truthahnfleisch zu kaufen.

Folglich haben Verbraucher, die bisher nur bereit waren, für die günstigere (und weniger nachhaltige) Alternative zu zahlen, keinen Zugang mehr zu Truthahnfleisch, da sie die 150%ige Preissteigerung nicht bezahlen können. In einer solchen Situation ist eine Intervention der zuständigen Wettbewerbsbehörde wahrscheinlich.

8.3 Verfahrensaspekte

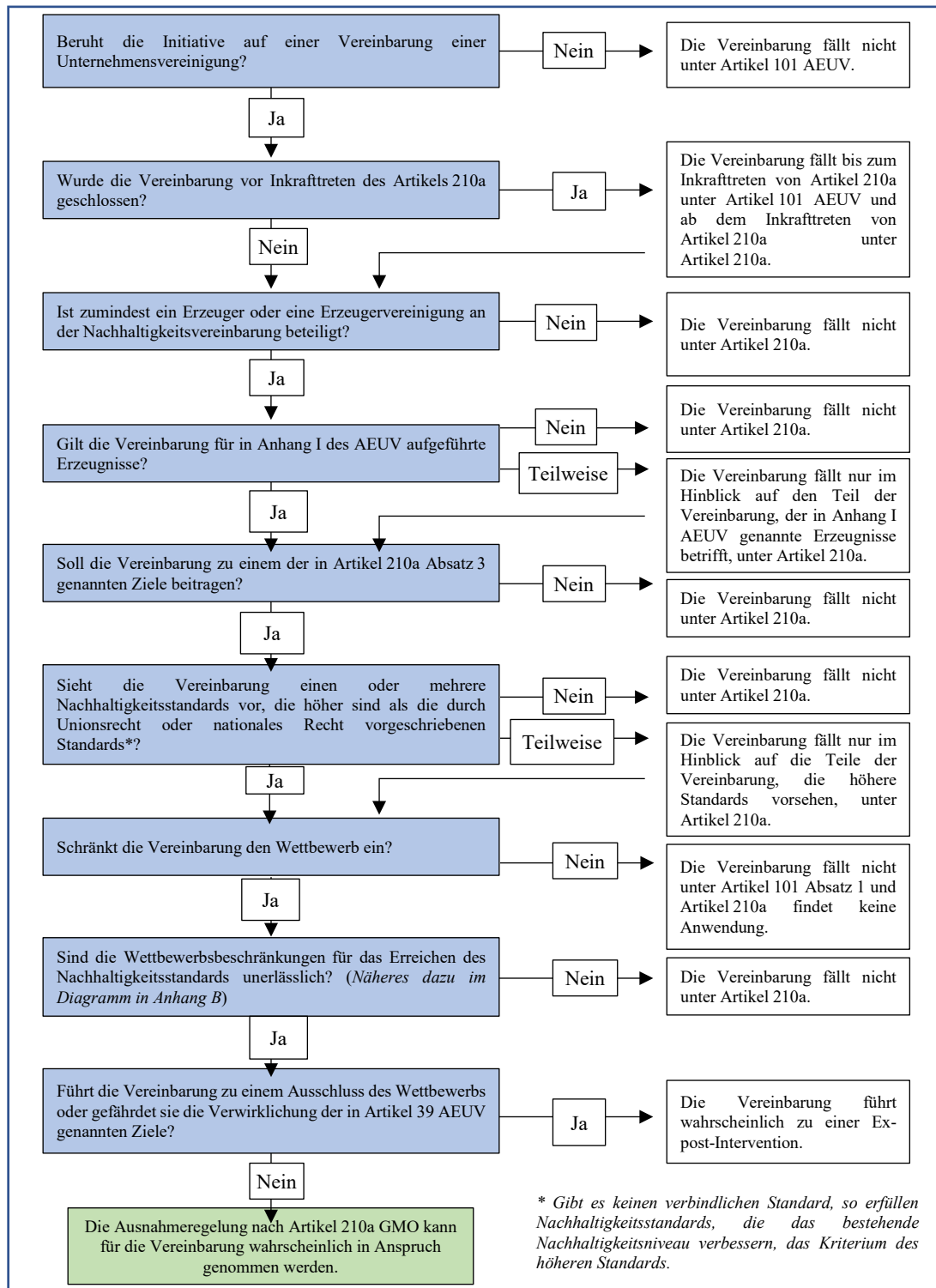
- (180) Hat eine Nachhaltigkeitsvereinbarung nur Auswirkungen in einem einzelnen Mitgliedstaat, ist die nationale Wettbewerbsbehörde dieses Mitgliedstaates befugt, einen Beschluss nach Artikel 210a Absatz 7 zu treffen. Hat eine Nachhaltigkeitsvereinbarung Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat, kann allein die Kommission einen Beschluss nach Artikel 210a Absatz 7 treffen.
- (181) Um zu entscheiden, ob Artikel 210a Absatz 7 anzuwenden ist, stützt sich die Kommission auf die Ergebnisse ihrer eigenen Marktüberwachungsaktivitäten und auf Mitteilungen natürlicher oder juristischer Personen. Jede natürliche oder juristische Person, die Informationen zu einer Nachhaltigkeitsvereinbarung hat, kann die Kommission oder die zuständige Wettbewerbsbehörde informieren, in letzterem Fall über den dafür geeigneten nationalen Verfahrensweg. Die Mitteilung sollte Informationen zum Inhalt der Nachhaltigkeitsvereinbarung und den daran beteiligten Parteien enthalten sowie die Gründe, auf die sich die Vorwürfe stützen. Die Kommission kann die Parteien der Nachhaltigkeitsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung einer förmlichen Untersuchungsmaßnahme auffordern, zusätzliche Informationen bereitzustellen, wobei sie die Vertraulichkeit geschäftlicher Informationen berücksichtigt.
- (182) Hat die Kommission eine Untersuchungsmaßnahme eingeleitet, wird sie üblicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Maßnahme oder innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt aller notwendigen Informationen einen Beschluss in der Sache erlassen. In dem Zeitraum zwischen der Einleitung der Untersuchungsmaßnahme und dem Erlass des Beschlusses dürfen die Parteien die Nachhaltigkeitsvereinbarung weiter umsetzen.
- (183) Stellt die Kommission fest, dass es zu einem Wettbewerbsausschluss gekommen ist oder die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährdet ist, kann sie die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) **Wurde die Nachhaltigkeitsvereinbarung geschlossen, aber noch nicht umgesetzt** und kann die Vereinbarung nicht so geändert werden, dass sie die Voraussetzungen für die Ausnahme nach Artikel 210a erfüllt, kann die Kommission einen Beschluss erlassen, dem zufolge die Vereinbarung nicht umgesetzt werden darf.

- b) **Wurde die Nachhaltigkeitsvereinbarung bereits umgesetzt**, kann die Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem sie die Parteien verpflichtet,
- die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu ändern, sofern eine Änderung der Vereinbarung ausreicht, um einen Ausschluss des Wettbewerbs oder die Gefährdung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele zu verhindern;
 - die Nachhaltigkeitsvereinbarung einzustellen, sofern eine Änderung der Vereinbarung nicht ausreicht, um einen Ausschluss des Wettbewerbs oder die Gefährdung der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele zu verhindern.
- (184) Nach einem Einstellungsbeschluss der Kommission ist die betreffende Nachhaltigkeitsvereinbarung nicht länger von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen. Wenden die Parteien die Nachhaltigkeitsvereinbarung nach einem Einstellungsbeschluss weiter an, so kann ein Verfahren nach Artikel 101 AEUV wegen der Anwendung der Nachhaltigkeitsvereinbarung nach dem betreffenden Datum eingeleitet werden.

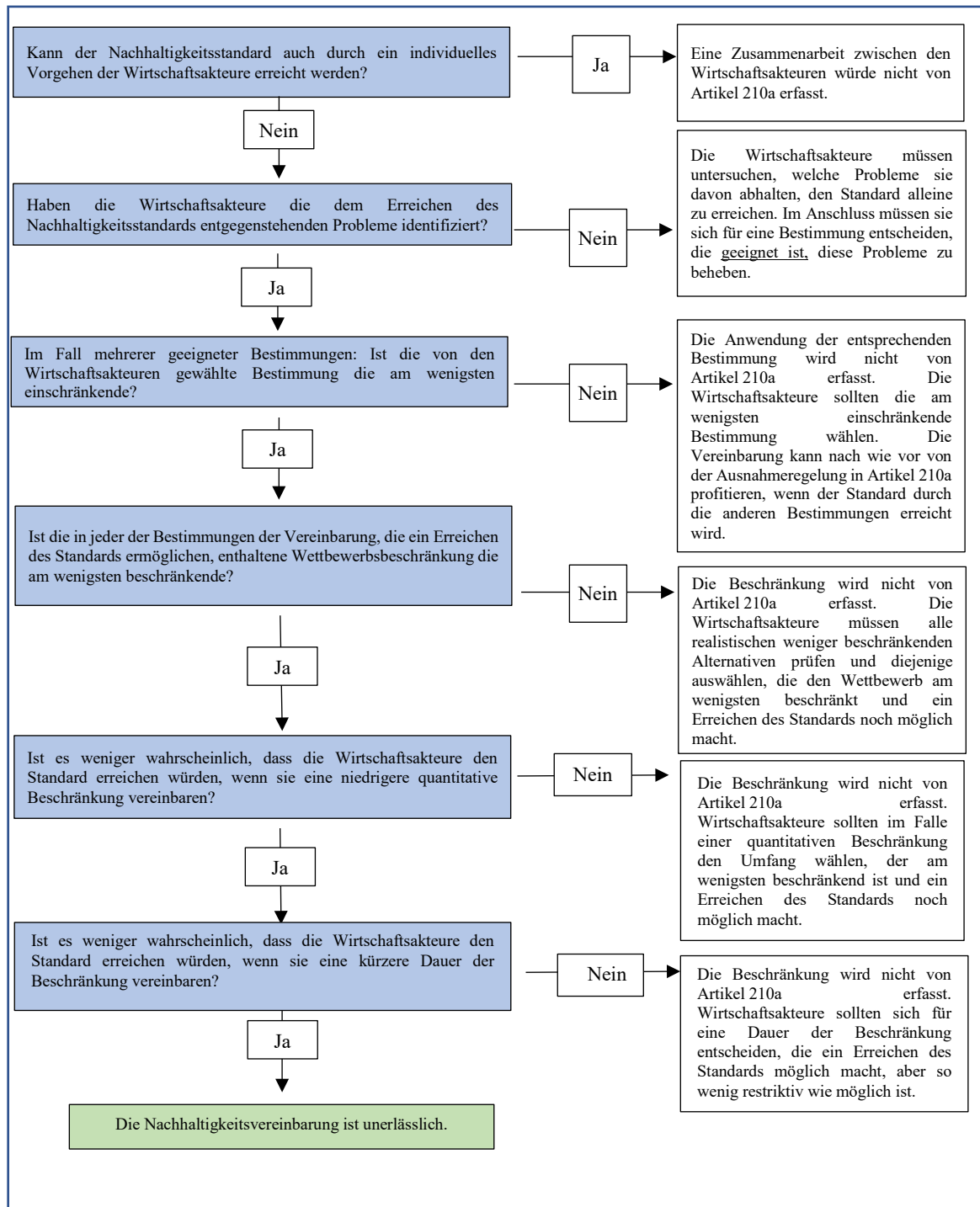
9 BEWEISLAST FÜR DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN VON ARTIKEL 210A

- (185) Nehmen die Parteien einer Nachhaltigkeitsvereinbarung die Ausnahmeregelung nach Artikel 210a Absatz 1 für sich in Anspruch, tragen sie die Beweislast, dass die Voraussetzungen des Artikels tatsächlich erfüllt sind.
- (186) Privatpersonen können in einem Verfahren vor der zuständigen Wettbewerbsbehörde anfechten, dass eine Nachhaltigkeitsvereinbarung die Voraussetzungen von Artikel 210a erfüllt. In diesem Fall trägt die Privatperson die Beweislast, dass die Nachhaltigkeitsvereinbarung die Voraussetzungen nicht erfüllt.

ANHANG A – FLUSSDIAGRAMM ZUR PRÜFUNG NACH ARTIKEL 210A



ANHANG B – FLUSSDIAGRAMM ZUR PRÜFUNG DER UNERLÄSSLICHKEIT



ANHANG C – GLOSSAR

Begriff	Begriffsbestimmung
Vereinbarung	Alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen von Erzeugern (untereinander oder mit anderen Wirtschaftsakteuren auf verschiedenen Stufen der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette), die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen, unabhängig von der Art der Zusammenarbeit.
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	Die Gemeinsame Agrarpolitik ist die Agrarpolitik der Europäischen Union.
GMO-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. ³²
Gerichtshof	Der Gerichtshof der Europäischen Union, einschließlich des Gerichts der Europäischen Union.
Höhere Gewalt	Außergewöhnliche Umstände, die sich dem Einfluss des Erzeugers oder Wirtschaftsakteurs entziehen und deren Folgen er trotz gebührender Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nur unter übermäßigen Opfern hätte vermeiden können.
Horizontale Vereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen Wirtschaftsakteuren, die auf derselben Stufe der Versorgungskette tätig sind, z. B. eine Vereinbarung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern.
Verbindlicher Standard	Ein Standard, der die durch einzelne Erzeuger oder Wirtschaftsakteure zu erreichenden oder zu vermeidenden Grenzwerte, Substanzen, Erzeugnisse oder Verfahren festlegt, ausgenommen Standards oder Zielvorgaben, die für einzelne Erzeuger oder Wirtschaftsakteure nicht rechtsverbindlich sind.
Nationaler Standard	Ein verbindlicher Standard auf nationaler Ebene, ausgenommen Standards oder Zielvorgaben, die in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats, nicht aber für einzelne Erzeuger oder Wirtschaftsakteure rechtsverbindlich sind.

³² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Wirtschaftsakteur	In der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette tätige Erzeuger, Anbauer, Verarbeiter, Hersteller, Weiterverarbeiter, Händler, Großhändler oder Einzelhändler.
Erzeuger	Erzeuger von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
Nachhaltigkeitsvereinbarung	Eine Vereinbarung, die darauf abzielt, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist.
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
Unternehmen	Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Ein Unternehmen kann aus mehreren juristischen Personen bestehen.
EU-Standard	Ein verbindlicher Standard auf EU-Ebene, ausgenommen Standards oder Zielvorgaben, die für Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen rechtsverbindlich sind.
Vertikale Vereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen Wirtschaftsakteuren auf verschiedenen Stufen der Versorgungskette, z. B. eine Vereinbarung, an der sowohl Erzeuger als auch andere in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette tätige Wirtschaftsakteure beteiligt sind.

ANHANG D – ARTIKEL 210A DER VERORDNUNG (EU) NR. 1308/2013 – VERTIKALE UND HORIZONTALE INITIATIVEN FÜR NACHHALTIGKEIT

„(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, mit diesen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen werden lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die für das Erreichen dieses Standards unerlässlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von mehreren Erzeugern oder von einem oder mehreren Erzeugern und einem oder mehreren Marktteilnehmern auf verschiedenen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels der Lebensmittelversorgungskette, einschließlich des Vertriebs, geschlossen oder getroffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet „Nachhaltigkeitsstandard“ einen Standard, der zu einem oder mehreren der folgenden Ziele beitragen soll:

a) Umweltziele, einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;

b) die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Weise, durch die der Einsatz von Pestiziden verringert und die daraus entstehenden Risiken beherrscht oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe in der landwirtschaftlichen Erzeugung verringert werden, und

c) Tiergesundheit und Tierwohl.

(4) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

(5) Die Kommission gibt bis zum 8. Dezember 2023 Leitlinien für Marktteilnehmer zu den Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels heraus.

(6) Ab dem 8. Dezember 2023 können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit diesem Artikel ersuchen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme.

Stellt die Kommission zu jedwedem Zeitpunkt nach der Erarbeitung der Stellungnahme fest, dass die in den Absätzen 1, 3 und 7 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erklärt sie, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV künftig für die betreffende Vereinbarung, den betreffenden Beschluss oder die betreffende aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gilt und unterrichtet entsprechend die Erzeuger.

Die Kommission kann den Inhalt einer Stellungnahme auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

(7) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass in Zukunft eine oder mehrere der Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Absatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie solch einen Beschluss als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, ist der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 und 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über daraus resultierende Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.“

ANHANG E – BEISPIELE FÜR WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

1. Beschränkungen im Hinblick auf den Preis

Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die mittelbar oder unmittelbar eine Partei in ihrer Freiheit beschränken, die Preise, zu denen sie ein Produkt kauft oder verkauft, auszuhandeln, schränken wahrscheinlich den Wettbewerb ein.

Beispiel 1: Eine bestimmte Technik für den Reisanbau benötigt weniger Wasser als herkömmliche Reisanbautechniken, verwendet keine künstlichen Düngemittel und ist frei von Pestiziden. Der Einsatz dieser Technik trägt zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Landschaften, Wasser und Böden bei, ebenso wie zu einem verringerten Einsatz von Pestiziden. Ein Großhändler für Getreide vereinbart mit einer Genossenschaft von Reiserzeugern, pro Tonne mit dieser Technik erzeugtem Arborio-Reis einen bestimmten Aufschlag auf einen Referenzpreis zu zahlen. Die Höhe des Aufschlags wird auf Grundlage eines gemischten Rohstoffpreisindex berechnet. Der Reiserzeuger steht es weiterhin frei, Reis nach den herkömmlichen Methoden zu erzeugen, und so viel Reis wie sie möchte an andere Kunden zu verkaufen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Aufschlag den Wettbewerb einschränkt. Er stellt lediglich eine zwischen einem Käufer und einem Verkäufer vereinbarte Größe dar, anhand derer der Preis berechnet wird, zu dem der Käufer das Produkt von dem Verkäufer kauft.

Beispiel 2: Eine NGO, die die im ersten Beispiel genannte Technik für den Reisanbau unterstützt, entwickelt ein Gütesiegel zur Kennzeichnung von Arborio-Reis, der mit dieser Anbautechnik erzeugt wurde. Die NGO lizenziert das Gütesiegel an Großhändler und Erzeuger. Eine der Bedingungen für die Verwendung des Gütesiegels ist, dass die Getreidegroßhändler einen Aufschlag auf einen Referenzpreis pro Tonne zahlen müssen, wie im ersten Beispiel beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass hier eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Auch wenn die Getreidegroßhändler in diesem Beispiel denselben Preis zahlen würden wie im ersten Beispiel, ist der Preis nicht mehr das Ergebnis einer unmittelbaren Verhandlung zwischen Käufer und Verkäufer, sondern eine Vorgabe bezüglich der Bedingungen, die eine Organisation mit einer unabhängigen dritten Partei aushandeln darf.

Beispiel 3: Nicht eine NGO, sondern eine Gruppe Reiserzeuger entwickelt das Gütesiegel und vereinbart den Preisaufschlag, um die Umstellung auf die neue Reisanbautechnik zu fördern.

Auch in diesem Fall liegt wahrscheinlich eine Wettbewerbsbeschränkung vor. Obwohl in diesem Fall die Parteien der Vereinbarung Käufer und Verkäufer sind, trifft jeder Verkäufer eine Absprache hinsichtlich des Preises, zu dem andere Verkäufer ihre Produkte verkaufen können.

Beispiel 4: Um die Verbraucherakzeptanz von Reis zu fördern, der mit der in den obigen Beispielen beschriebenen Technik angebaut wurde, vereinbaren eine Genossenschaft und ein Einzelhändler, dass der Einzelhandelspreis für Arborio-Reis mit dem Gütesiegel

nur einen bestimmten Prozentsatz über dem von dem Einzelhändler für anderen Arborio-Reis verlangten Durchschnittspreis liegen darf.

Dies stellt wahrscheinlich eine Wettbewerbsbeschränkung dar, da die Preissetzungsfreiheit des Einzelhändlers im Verhältnis zu seinen Kunden beschränkt wird. Da der maximale Einzelhandelspreis zudem in Anlehnung an den Preis für andere Arten Arborio-Reis bestimmt wird, schränkt die Vereinbarung auch die Preissetzungsfreiheit des Einzelhändlers im Hinblick auf die Preise für diese anderen Arten Arborio-Reis ein. Alternativ zu einer Begrenzung des Preises für den Reis mit dem Gütesiegel könnte der Einzelhändler die Preisobergrenze auch dadurch einhalten, dass er den durchschnittlichen Einzelhandelspreis der anderen Arten Arborio-Reis anhebt.

2. Beschränkungen im Hinblick auf Produktionsmengen

Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die Produktionsmengen einschränken, sind gleichbedeutend mit Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Preissetzungsfreiheit einer Partei einschränken. Denn eine Verknappung des Angebots bei gleichbleibender Nachfrage führt in der Regel dazu, dass die Preise steigen.

Beispiel 1: Eine NGO, die zur Abschwächung des Klimawandels und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt beitragen will, vereinbart mit einzelnen Landwirten, 20 % ihrer Ackerfläche zu mieten. Die NGO will das Land brach legen, um die örtliche Artenvielfalt zu stärken. Die Folge dieser Vereinbarungen wäre eine Verkleinerung der Ackerfläche, die die einzelnen Landwirte zu jeder Zeit bebauen können, und entsprechend eine Abnahme ihrer Ernteerträge (wenn auch andere Prozesse wie die Honigproduktion davon profitieren könnten).

Dies stellt wahrscheinlich keine Wettbewerbsbeschränkung dar, da es sich tatsächlich nur um ein Grundstücksgeschäft handelt. Den Landwirten steht es nach wie vor frei, die ihnen verbleibende Fläche nach eigenem Gutdünken zu nutzen.

Beispiel 2: In diesem Beispiel ist es nicht eine NGO, die die Ackerflächen mietet, sondern eine Gruppe Landwirte, die in der gleichen Region ähnlichen Anbau betreiben, die vereinbaren, mindestens 20 % ihrer Anbaufläche als im Umweltinteresse genutzte Flächen freizustellen. Die Folge dieser Vereinbarung ist eine Verkleinerung der Ackerfläche, die die Landwirte zu jeder Zeit bebauen können, und entsprechend eine Abnahme ihrer Ernteerträge (wenn auch andere Prozesse wie die Honigproduktion davon profitieren könnten).

Dies führt wahrscheinlich zu einer Wettbewerbsbeschränkung, weil die Landwirte vereinbaren, die von ihnen jeweils genutzte Produktionsfläche zu verkleinern.

Beispiel 3: Als Teil einer regionalen Tierwohlinitiative, die die Haltung von Schweinen verbessern soll, werden die an der Initiative teilnehmenden Landwirte verpflichtet, den auf ihrem Gelände pro Schwein zur Verfügung gestellten Raum deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert zu erhöhen. Infolge nationaler Vorschriften

ist es für die meisten Landwirte schwierig, den bei der Aufzucht von Schweinen zur Verfügung stehenden Raum zu vergrößern. Die teilnehmenden Landwirte verringern daher stattdessen die Anzahl Schweine, die sie pro Jahr aufziehen. Die Initiative würde daher sicherstellen, dass die Landwirte einen finanziellen Ausgleich für ihre Investitionen und den Rückgang ihrer Produktion erhalten.

Hier ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen, da die teilnehmenden Landwirte stillschweigend vereinbaren, weniger Schweine aufzuziehen.

3. Beschränkungen im Hinblick auf Produktionsmittel

Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf Produktionsmittel einschränken, können einen Einfluss auf die Produktionskosten haben (was wiederum Einfluss auf den Preis hat, zu dem das Produkt gewinnbringend verkauft werden kann), oder auf die Breite des Produktangebots (weil sie die Möglichkeiten des Erzeugers, die Verbrauchernachfrage zu erfüllen, potenziell beschränken).

Beispiel 1: Eine Gruppe Molkereigenossenschaften entwickelt ein Gütesiegel für Käse, das die Käsehersteller verpflichtet zu zertifizieren, dass die in ihrem Käse verwendete Milch ausschließlich mithilfe bestimmter „biodynamischer“ Methoden erzeugt wurde, die strenger sind als die nach Unionsrecht vorgegebenen Standards für ökologische Landwirtschaft. Den teilnehmenden Käseherstellern steht es frei, anderen Käse mit Milch zu erzeugen, die nicht mithilfe dieser biodynamischen Methoden erzeugt wurde.

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Vereinbarung den Wettbewerb beschränkt. Auch wenn die Vereinbarung die Verwendung bestimmter Produktionsmittel vorschreibt, bleibt es den teilnehmenden Käseherstellern unbenommen, anderen Käse aus anderer Milch herzustellen.

Beispiel 2: Eine Gruppe Molkereigenossenschaften entwickelt ein Gütesiegel für Käse, das die Käsehersteller verpflichtet zu zertifizieren, dass die in ihrem Käse verwendete Milch ausschließlich mithilfe der im ersten Beispiel genannten biodynamischen Methoden erzeugt wurde. Anders als im ersten Beispiel schreibt das Gütesiegel jedoch vor, dass die gesamte in der Molkerei verarbeitete Milch mithilfe biodynamischer Methoden erzeugt wurde, um zu vermeiden, dass es zu einer Vermischung von biodynamischer Milch und anderen Milcharten kommt.

Hier ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen, da die Vereinbarung den teilnehmenden Molkereien die Freiheit nimmt, nicht-biodynamisch erzeugte Milch für die Herstellung von Käse zu verwenden, der das Gütesiegel nicht trägt.

4. Beschränkungen im Hinblick auf Kunden, Anbieter und Gebiete

Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die ein Unternehmen dazu verpflichten, nicht an bestimmte Kunden oder Kundengruppen zu verkaufen, oder nicht außerhalb eines bestimmten Gebietes oder in bestimmte Gebiete zu verkaufen, schränken wahrscheinlich den Wettbewerb ein. Entsprechend ist bei Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die ein Unternehmen dazu verpflichten, nicht von bestimmten Anbietern oder aus anderen Gebieten zu kaufen, ebenfalls von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Gleiches gilt für Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die die Möglichkeiten von miteinander im Wettbewerb stehenden Wiederverkäufern einschränken, an bestimmte Kunden oder in bestimmte Gebiete zu verkaufen oder von bestimmten Anbietern oder aus bestimmten Gebieten zu kaufen.

Wird die Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen einem Anbieter und einem Wiederverkäufer geschlossen, hängt die Wahrscheinlichkeit einer daraus resultierenden Wettbewerbsbeschränkung von der jeweiligen Marktposition des Anbieters und des Wiederverkäufers ab. Deckt ein Anbieter beispielsweise einen Großteil des Angebots für Wiederverkäufer auf dem betroffenen Markt ab, könnte eine Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen dem Anbieter und einem Einzelhändler, die die Freiheit des Anbieters einschränkt, auch an andere Wiederverkäufer zu verkaufen, den Wettbewerb beschränken, wenn andere Wiederverkäufer infolge der Nachhaltigkeitsvereinbarung nicht mehr in der Lage wären, für sie wesentliche Zulieferungen zu erhalten. Ähnliches gilt, wenn ein Wiederverkäufer für einen Großteil der getätigten Einkäufe eines bestimmten Produkts aufkommt und eine Nachhaltigkeitsvereinbarung seine Möglichkeiten einschränkt, von anderen Anbietern zu beziehen. Eine solche Vereinbarung könnte die Fähigkeit dieser anderen Anbieter einschränken, ihre Produkte zu verkaufen. Auch wenn eine einzelne Nachhaltigkeitsvereinbarung zwischen einem Einzelhändler und einem Anbieter für sich genommen den Wettbewerb nicht einschränken mag, können ähnliche Nachhaltigkeitsvereinbarungen zwischen anderen Wiederverkäufern und Anbietern, die gemeinsam einen Großteil des Angebots oder der Nachfrage in dem Markt abdecken, dazu führen, dass die Auswirkungen dieser Nachhaltigkeitsvereinbarungen insgesamt dafür sorgen, dass der Wettbewerb eingeschränkt wird.

Beispiel 1: Eine im Bereich der Regionalentwicklung tätige Vereinigung arbeitet eine Initiative zur Förderung des Agrotourismus aus, um die biologische Vielfalt zu schützen und zu stärken und die steigende Verbrauchernachfrage nach nachhaltigem Tourismus zu befriedigen. Die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe verpflichten sich, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Fläche mit Blütenpflanzen zu bepflanzen, um die Insektenpopulation zu unterstützen und gleichzeitig die Landschaft attraktiver zu gestalten. Als Gegenleistung erhalten sie einen finanziellen Ausgleich oder Subventionen aus einem Fonds, in den teilnehmende Einzelhändler, Lebensmittelverarbeiter und Restaurants einzahlen. Diese Unternehmen erhalten im Gegenzug das Recht, ein bestimmtes Blumenlogo zu verwenden, und sind in örtlichem Informationsmaterial aufgelistet, das Touristen auf nachhaltige Unternehmen in der

Region aufmerksam macht. Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig und steht allen landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen in der Region offen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Initiative den Wettbewerb beschränkt. Die Nachhaltigkeitsvereinbarung steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem Wettbewerbsparameter. Auch wenn das Blumenlogo und das Marketingkonzept eine Auswirkung auf die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe oder die Attraktivität örtlicher Unternehmen für Kunden haben könnten, ist die Teilnahme an dem Konzept freiwillig und steht jedem offen.

Beispiel 2: In diesem Beispiel wird dieselbe Agrotourismus-Initiative in einer Region eingeführt, die sich über die Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten erstreckt. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Region liefern üblicherweise an Kunden auf beiden Seiten der Grenze, und Touristen, die die Region besuchen, besuchen üblicherweise Ziele auf beiden Seiten der Grenze. Die Initiative steht nur den landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen in einem der beiden Mitgliedstaaten offen.

In diesem Fall ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Anders als im ersten Beispiel, in dem die Teilnahme jedem offenstand, ist es in diesem Fall nur den landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen auf einer Seite der Grenze erlaubt, an der Initiative teilzunehmen. Da die Initiative sowohl die Rentabilität der teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Attraktivität der teilnehmenden Unternehmen für Kunden beeinflussen kann, ist davon auszugehen, dass durch die Vereinbarung der Wettbewerb gegenüber konkurrierenden landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen auf der anderen Seite der Grenze beeinträchtigt wird.

Beispiel 3: Um die Verschwendung von Lebensmitteln zu verringern, entwickelt eine Gruppe Genossenschaften einen Verhaltenskodex, der einzelne Maßnahmen auflistet, die landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeiter und Einzelhändler ergreifen sollten, um weniger Lebensmittel zu verschwenden. Der Kodex ist unter Beteiligung von Wissenschaftlern und NGOs entwickelt worden und bevorteilt nicht einzelne landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeiter oder Einzelhändler. Die Beteiligung ist freiwillig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verhaltenskodex den Wettbewerb beschränkt. Eine Beteiligung ist freiwillig und der Kodex unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Teilnehmern.

Beispiel 4: In diesem Beispiel vereinbaren Mitglieder der Genossenschaften als Teil des in Beispiel 3 beschriebenen Verhaltenskodex, dass sie ihre Erzeugnisse nur an Einzelhändler verkaufen werden, die sich an dem Kodex beteiligen.

In diesem Fall ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen, da sich die Anzahl an Anbietern, von denen Einzelhändler, die sich nicht an dem Kodex beteiligen, landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen können, im Vergleich zu vor der Nachhaltigkeitsvereinbarung verringern würde.

5. Beschränkungen im Hinblick auf den Austausch von Informationen

Ein Bestandteil von Nachhaltigkeitsvereinbarungen kann der Austausch von nicht öffentlich zugänglichen Informationen zwischen Wettbewerbern sein. Der Austausch nicht öffentlicher Informationen beschränkt wahrscheinlich den Wettbewerb, wenn die Informationen eine Auswirkung auf das Wettbewerbsverhalten des Empfängers auf dem entsprechenden Markt haben. Derartige Informationen werden oft als „sensible Geschäftsinformationen“ bezeichnet.

Ein Grundprinzip des Wettbewerbs ist, dass jedes Unternehmen seine Geschäftspolitik unabhängig bestimmen sollte. Durch den Austausch sensibler Geschäftsinformationen im Rahmen einer Nachhaltigkeitsvereinbarung können miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen Unsicherheiten über die Reaktion des anderen auf dem Markt beseitigen. Dadurch kann es einfacher werden, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, wie man sich auf dem Markt verhalten sollte, wodurch der Wettbewerb zwischen den Beteiligten verringert oder ausgeschaltet wird.

Ob die innerhalb einer Nachhaltigkeitsvereinbarung ausgetauschten Informationen als sensible Geschäftsinformationen anzusehen sind, hängt von der Art der Informationen ab und von dem Zusammenhang, in dem sie offengelegt werden. Manche Informationen sind ihrer Natur nach automatisch wettbewerbsrelevant. Informationen, die sich auf die Preisstrategie oder andere strategische Pläne eines Wirtschaftsakteurs beziehen, sind beispielsweise in der Regel sensible Geschäftsinformationen, weil Wettbewerber, die im Besitz dieser Informationen sind, ihr Wettbewerbsverhalten entsprechend anpassen können.

Andere Informationen können geschäftlich sensibel sein, wenn sie eine gewisse Detailtiefe erreichen. Je spezifischer die Information ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Wettbewerber die Information nutzen können, um die Absichten des jeweils anderen zu antizipieren.

Auch das Alter einer Information kann entscheidend dafür sein, ob sie als sensible Geschäftsinformation anzusehen ist. Je älter die Information ist, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass sie das beabsichtigte Verhalten von Wettbewerbern offenbart, oder dass sie dazu beiträgt, zu einer Übereinstimmung im Hinblick auf das Wettbewerbsverhalten auf dem Markt zu gelangen.

In anderen Fällen können bestimmte Informationen wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit sein. In diesen Fällen können Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die den Zugang mancher Unternehmen zu diesen Informationen beschränken, die Wettbewerbsfähigkeit der ausgeschlossenen Unternehmen schwächen, oder Wachstums- und Marktzutrittsschranken gegenüber Wettbewerbern schaffen.

Beispiel 1: Jeden Sommer gibt es Phasen, in denen ein Überangebot an bestimmten Gemüsesorten besteht und ein gewisser Ernteanteil auf den Feldern oder in Lagern verfault. Um diese Verschwendung zu mindern, sammelt eine Gruppe Genossenschaften Informationen über bepflanzte Flächen und Erträge pro Gemüse im vergangenen Jahr,

und über den Umfang der verschwendeten Ernte. Diese Informationen werden auf regionaler Ebene aggregiert und auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht. Die Genossenschaften arbeiten eine gemeinsame Empfehlung zur Vermeidung von Ernteverschwendung für ihre Mitglieder aus, die auf bewährten Verfahren der Mitglieder beruht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch der Wettbewerb beschränkt wird. Die Informationen sind in diesem Fall veraltet und aggregiert, sodass es unwahrscheinlich ist, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb dadurch in die Lage versetzt wird, detailliert vorherzusehen, wie sich seine Wettbewerber auf dem Markt verhalten werden.

Beispiel 2: In diesem Fall vereinbaren die Genossenschaften, dass jedes Mitglied seine Genossenschaft vor Beginn der Pflanzsaison über seine Anbaupläne informiert. Die Genossenschaften veröffentlichen die einzelnen Anbaupläne unverzüglich auf einer öffentlich zugänglichen Website, damit jeder landwirtschaftliche Betrieb in der Lage ist, seine Anbaupläne anzupassen, um eine Überproduktion zu vermeiden, die zu einer Verschwendung von Lebensmitteln führen würde.

Hier ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Die ausgetauschten Informationen sind geschäftlich sensibel (zukünftige Absichten), detailliert, nicht aggregiert und aktuell, informieren jede der Genossenschaften darüber, welche Anbaupläne ihre Wettbewerber in der kommenden Saison haben, und ermöglichen es den Genossenschaften so, ihre Produktion entsprechend anzupassen.

Beispiel 3: In diesem Beispiel tauschen die Genossenschaften nicht Informationen über Anbaupläne aus, um sicherzustellen, dass Angebot und Nachfrage ausgeglichener sind, sondern Informationen über ihre wöchentlichen Lieferungen an bestimmte Kunden.

Hier ist ebenfalls von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Die betreffenden Informationen (Absatzmengen und Kundenidentitäten) sind geschäftlich sensibel und aktuell. Ein Austausch dieser Informationen würde es für die Genossenschaften einfacher machen, zu einer stillschweigenden Verständigung zu gelangen, nicht in einen harten Wettbewerb um bestimmte Kunden zu treten.

Für weitere Informationen zur Bewertung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen gemäß Artikel 101 AEUV (einschließlich Vereinbarungen, die nicht von Artikel 210a erfasst werden), siehe Abschnitt 9 der Horizontal-Leitlinien.³¹

6. Beschränkungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsstandards

In manchen Fällen kann die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsstandards selbst eine wahrscheinliche Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Wettbewerbsbedenken können insbesondere bestehen, wenn die Teilnahme an einem Nachhaltigkeitsstandard den Teilnehmern einen Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht teilnehmenden Unternehmen gewährt, oder wenn die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsstandards einigen Teilnehmern einen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmern gewährt. Bedenken können weiterhin bestehen, wenn die Annahme eines Nachhaltigkeitsstandards automatisch die Annahme

eines anderen Nachhaltigkeitsstandards durch die teilnehmenden Unternehmen unmöglich macht.

Beispiel 1: Zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen entwickeln Saatgutunternehmen und eine Vereinigung, die Kürbiserzeuger vertritt, gemeinsam einen Standard zur Bekämpfung von Mehltau, der die Notwendigkeit senkt, antimikrobielle Mittel während der Anbauphase einzusetzen. Landwirte, die diesen Standard anwenden, dürfen ein bestimmtes Gütesiegel verwenden, und die Vereinigung investiert in Kampagnen zur Sensibilisierung von Verbrauchern im Hinblick auf die Problematik antimikrobieller Resistenzen. Der Standard umfasst verschiedene landwirtschaftliche Verfahren und verpflichtet zum Anbau von Kürbisvarianten, die ein gewisses Maß an Resistenz gegen Mehltau bewiesen haben. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung steht allen Kürbiserzeugern und Saatgutunternehmen offen, ebenso wie Forschungstreibenden auf diesem Gebiet. Alle Mitglieder dürfen sich an der Entwicklung des Standards beteiligen. Treffen des Gremiums zur Entwicklung des Standards der Vereinigung werden live übertragen und alle relevanten vorbereitenden Unterlagen werden auf der Website der Vereinigung veröffentlicht. Alle Mitglieder der Vereinigung stimmen über die Annahme des Standards ab, jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beteiligung an dem Standard und der Gütesiegel-Aktion ist freiwillig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch der Wettbewerb beschränkt wird. Es steht allen Mitgliedern der Vereinigung offen, sich an der Ausgestaltung des Standards zu beteiligen, und der Standard wird in einem offenen und transparenten Verfahren angenommen. Den Mitgliedern der Vereinigung steht es frei, sich für oder gegen die Annahme des Standards zu entscheiden.

Beispiel 2: In diesem Fall ist die Sachlage wie in Beispiel 1, allerdings verpflichtet der Standard nun zur Verwendung bestimmter geschützter Hybridvarianten, obwohl andere Kürbisvarianten ein ähnliches Maß an Resistenz gegen Mehltau bieten.

In diesem Fall ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Auch wenn die Beteiligung an dem Standard freiwillig ist, ist es Ziel der Sensibilisierungskampagne, Kürbiserzeuger dazu zu bewegen, dem Standard zu entsprechen. Da der Standard bestimmte Kürbisvarianten anderen vorzieht, ist davon auszugehen, dass der Wettbewerb sowohl zwischen Kürbiserzeugern, als auch zwischen Saatgutunternehmen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus könnte das Verbot, andere Kürbisvarianten zu verwenden, Kürbiserzeuger davon abhalten, wirksamere Kürbisvarianten zu verwenden, die die Notwendigkeit für den Einsatz antimikrobieller Mittel noch mehr verringern würden.

Beispiel 3: In diesem Fall hat die in Beispiel 1 genannte Vereinigung andere Regeln und Verfahren zur Mitgliedschaft. Diesmal steht die Mitgliedschaft nicht nur allen Kürbiserzeugern offen, sondern auch Saatgutentwicklern. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden basierend auf dem jährlichen Umsatz eines jeden Mitglieds bestimmt, und die Stimmrechte werden im Verhältnis zu dem jeweils gezahlten Mitgliedsbeitrag vergeben. Infolgedessen kontrolliert eine kleine Anzahl großer

Saatgutunternehmen ausreichend Stimmrechte, um den Standard unabhängig vom Votum der Kürbiserzeuger durchzusetzen.

In diesem Fall ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Das Verfahren, nach dem der Standard ausgestaltet wird, würde großen Saatgutunternehmen einen Anreiz bieten, ihre eigenen Varianten gegenüber den Varianten anderer Saatguterzeuger vorzuziehen.

Beispiel 4: In diesem Fall ist die Sachlage wie in Beispiel 1, allerdings beschließt die die Kürbiserzeuger vertretende Vereinigung, dass alle ihre Mitglieder den Standard übernehmen müssen. Kürbiserzeugern, die den Standard nicht übernehmen wollen, steht es frei, die Vereinigung zu verlassen, allerdings verlieren sie dadurch den Zugang zu wertvoller Unterstützung im Bereich Marketing und Technik.

In diesem Fall ist von einer Wettbewerbsbeschränkung auszugehen. Auch wenn es den Erzeugern freisteht, den Standard nicht zu übernehmen, ist aufgrund der Verpflichtung, die Vereinigung in diesem Fall zu verlassen, davon auszugehen, dass viele Kürbiserzeuger den Standard übernehmen werden und der Preis- und Qualitätswettbewerb dadurch beeinträchtigt wird.